



Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung BNO Burg und Menziken

gemäss § 15 Baugesetz

Vergleichende Darstellung:

- BNO Burg,
beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 24. November 2016
genehmigt am: 28. Juni 2017
- BNO Menziken,
beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 09. November 2016
genehmigt am: 06. September 2017
- Teiländerung BNO, Stand: Entwurf vom 20. Februar 2026, nach fachlicher Stellungnahme BVU/ARE und Mitwirkung der Bevölkerung

Erläuterung:

Keine Anpassung bzw. lediglich redaktionelle / formale Änderungen in SCHWARZ

Änderungen gegenüber der rechtsgültigen BNO in BLAU / MBNO = Muster BNO des Kantons mit Stand 1. November 2021 /
BauV = Bauverordnung Kanton Aargau mit Stand vom 27. Februar 2023

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Formale Anpassungen gemäss Muster BNO des Kantons wie einzelne Begriffe/ Gliederung
- Streichungen aufgrund übergeordneten, eidgenössischen oder kantonalen Rechts
- Änderungen in ROT gemäss fachlicher Stellungnahme der BVU/ARE vom 12. März 2025
- Änderungen in GRÜN; Verschärfung Vorschriften BNO gem. Mitwirkung der Bevölkerung / Eingabe FDP
- Änderungen zur Bereinigung der Vorlage gemäss abschliessender kantonaler Vorprüfung vom 12. Juni 2026



BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich	
§1 Geltungsbereich	§1 Geltungsbereich	§1 Geltungsbereich	
1 Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht.	1 Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht.	1 Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umfasst beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht.	Formale Anpassung
2 Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, die Nutzung des Bodens sowie auf die Schutzobjekte.	2 Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, die Nutzung des Bodens sowie auf die Schutzobjekte.	2 Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren die Nutzung sowie den Schutz des Bodens sowie auf die Schutzobjekte.	Formale Anpassung
3 Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.	3 Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.	3 Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.	
§2 Übergeordnetes Recht	§2 Übergeordnetes Recht	§2 Übergeordnetes Recht	
1 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu eingegangene Entscheide, insbesondere zu Strassen- und Wasserbauprojekten, bleiben vorbehalten.	1 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu ergangene Entscheide, insbesondere zu Strassen- und Wasserbauprojekten, bleiben vorbehalten.	1 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu eingegangene Entscheide, insbesondere zu Strassen- und Wasserbauprojekten, bleiben vorbehalten. ¹	Formale Anpassung mit aktuellem Verweis
2. Planungsinstrumente	2. Planungsinstrumente	2. Planungsinstrumente	
§3 Leitbild räumliche Entwicklung	§3 Leitbild der Gemeinde- und Zentrumsentwicklung	§3 Leitbilder	
1 Das vom Gemeinderat am 22. Januar 2013 verabschiedete Leitbild räumliche Entwicklung skizziert die angestrebte räumliche Entwicklung. Es ist für nachgeordnete Planungen begleitend und bei Bauvorhaben zu beachten.	1 Das vom Gemeinderat verabschiedete Leitbild der Gemeinde- und Zentrumsentwicklung 2013-2027 skizziert die angestrebte räumliche Entwicklung. Es ist für nachgeordnete Planungen begleitend und bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.	1 Das vom Gemeinderat Menziken verabschiedete Leitbild der Gemeinde- und Zentrumsentwicklung 2013-2027 skizziert die angestrebte räumliche Entwicklung im Ortsteil Menziken. Es ist für nachgeordnete Planungen begleitend und bei Bauvorhaben zu berücksichtigen. 2 Das vom Gemeinderat Burg am 22. Januar 2013 verabschiedete Leitbild räumliche Entwicklung skizziert die angestrebte räumliche Entwicklung im Ortsteil Burg. Es ist für nachgeordnete Planungen begleitend und bei Bauvorhaben zu beachten.	Hinweis.
§4 Bauzonen- und Kulturlandplan	§4 Bauzonen- und Kulturlandplan	§4	
1 Der Bauzonen- und Kulturlandplan im Massstab 1:2500 zeigt das gesamte Gemeindegebiet, dessen Zoneneinteilung und die kommunalen Schutzobjekte.	1 Der Bauzonenplan im Massstab 1:2500 zeigt das Baugebiet, dessen Zoneneinteilung und die Schutzobjekte.	1 Der Bauzonen- und Kulturlandplan im Massstab 1:2500 zeigt das gesamte Gemeindegebiet, dessen Zoneneinteilung und die kommunalen Schutzobjekte.	Vorbehalt: § 4 streichen oder umformulieren wie folgt «Die im Bauzonenplan beziehungsweise im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten...»

¹ Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie technische Richtlinien finden sich in den „Erläuterungen zum Bau- und Nutzungsrecht des Kantons Aargau“

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
	2 Der Kulturlandplan im Massstab 1:5000 zeigt das Kulturlandgebiet, dessen Zoneneinteilung und die Schutzobjekte. §5 Gebiete mit Erschliessungsplanpflicht 1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebiete dürfen nur erschlossen und überbaut werden wenn ein rechtskräftiger Erschliessungsplan vorliegt. 2 Wenn die zweckmässige Erschliessung auf andere Weise sichergestellt wird, kann auf den Erschliessungsplan verzichtet werden (z.B. Strassenverbreiterungsprojekt dem die Beteiligten zustimmen, öffentlich-rechtlicher Vertrag).	2 Der Kulturlandplan im Massstab 1:5000 zeigt das Kulturlandgebiet, dessen Zoneneinteilung und die Schutzobjekte. §4 Gebiete mit Erschliessungsplanpflicht 1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebiete dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungsplan vorliegt. 2 Wenn die zweckmässige Erschliessung auf andere Weise sichergestellt wird, kann auf den Erschliessungsplan verzichtet werden (z.B. Strassenverbreiterungsprojekt, dem die Beteiligten zustimmen, öffentlich-rechtlicher Vertrag).	Vorschlag MP: Streichen
§5 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht 1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebiete dürfen nur erschlossen und überbaut werden wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.	§6 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht 1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebiete dürfen nur erschlossen und überbaut werden wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt. §7 Gestaltungsplan Herkules 1 Für das Gestaltungsplangebiet „Herkules“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: - Umnutzung der ehemaligen Automobil-Maschinenfabrik zum Wohnen und Arbeiten; Schaffung einer breiten funktionalen Vielfalt (vgl. auch § 3 BNO, Leitbild der Gemeinde- und Zentrumsentwicklung, Leitstern 5); - nach innen orientierter Freiraum (Höfe) für unterschiedliche Nutzungen	§5 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht 1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt. §6 Gestaltungsplangebiet Herkules 1 Für das Gestaltungsplangebiet „Herkules“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: - Umnutzung der ehemaligen Automobil-Maschinenfabrik zum Wohnen und Arbeiten; Schaffung einer breiten funktionalen Vielfalt (vgl. auch § 3 BNO, Leitbild der Gemeinde- und Zentrumsentwicklung, Leitstern 5); - nach innen orientierter Freiraum (Höfe) für unterschiedliche Nutzungen	vgl. Vorbehalt zu § 4
§6 Gestaltungsplan Schlosshügel Süd 1 Die gestalterischen Zielvorgaben für das Gestaltungsplangebiet „Schlosshügel Süd“ sind gemäss § 13 BNO in einem Wettbewerbsverfahren zu ermitteln. Zusätzliche Vorgaben: - Hohe Energieeffizienz; - Schaffung von öffentlichen Fusswegverbindungen.		§7 Gestaltungsplangebiet Schlosshügel Süd (Ortsteil Burg) 1 Die gestalterischen Zielvorgaben für das Gestaltungsplangebiet „Schlosshügel Süd“ sind gemäss §17 BNO in einem Wettbewerbsverfahren zu ermitteln. Zusätzliche Vorgaben: - Hohe Energieeffizienz; - Schaffung von öffentlichen Fusswegverbindungen.	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
§7 Gestaltungsplan Sandgasse Süd 1 Für das Gestaltungsplangebiet „Sandgasse Süd“ in der Wohnzone W2 gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: - Schaffung einer kompakten, ökologischen Wohnsiedlung, welche nachbarschaftliches Wohnen mit gemeinsamen naturnah gestalteten Aussenräumen ermöglicht; - Anordnung der gemeinsamen Aussenräume so, dass ein zusammenhängender Freiraum entsteht, der in die angrenzende Landwirtschaftszone hineinfliesst; - Einheitliche Gestaltung der Siedlung mit begrünten Flachdächern so, dass die Terrainverschiebungen in der vorliegenden Hanglage möglichst minimal gehalten werden können; - Hohe Energieeffizienz; - Führung einer öffentlichen Fusswegverbindung vom Dorfkern durch die Siedlung zur Brücke über den Rickenbach. §8 Gestaltungsplan Rüteli 1 Für das Gestaltungsplangebiet Rüteli in der Wohnzone W2 gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: - Schaffung einer Wohnüberbauung mit hoher Energieeffizienz, welche viele Grünflächen und Bäume enthält; - Ausrichtung der Erschliessung und Überbauung darauf, dass die Terrainverschiebungen möglichst minimal gehalten werden können. 2 Wenn eine Arealüberbauung mit den Zielvorgaben gemäss Absatz 1 über das gesamte Gebiet erstellt wird, kann auf den Gestaltungsplan verzichtet werden.	§8 Mehrwertausgleich 1 Wird mit der aktuellen oder einer späteren Zonenplanrevision ein wesentlicher Planungsmehrwert geschaffen, namentlich infolge Umzonungen, hat der Grundeigentümer der Einwohnergemeinde einen Mehrwertausgleich zu entrichten. Die Gemeinde erstellt dazu ein separates Reglement.	§8 Gestaltungsplangebiet Sandgasse Süd (Ortsteil Burg) 1 Für das Gestaltungsplangebiet „Sandgasse Süd“ in der Wohnzone W2 gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: - Schaffung einer kompakten, ökologischen Wohnsiedlung, welche nachbarschaftliches Wohnen mit gemeinsamen natur-nah gestalteten Aussenräumen ermöglicht; - Anordnung der gemeinsamen Aussenräume so, dass ein zusammenhängender Freiraum entsteht, der in die angrenzende Landwirtschaftszone hineinfliesst; - Einheitliche Gestaltung der Siedlung mit begrünten Flachdächern so, dass die Terrainverschiebungen in der vorliegenden Hanglage möglichst minimal gehalten werden können; - Hohe Energieeffizienz; - Führung einer öffentlichen Fusswegverbindung vom Dorfkern durch die Siedlung zur Brücke über den Rickenbach. §9 Gestaltungsplangebiet Rüteli (Ortsteil Burg) 1 Für das Gestaltungsplangebiet Rüteli in der Wohnzone W2 gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: - Schaffung einer Wohnüberbauung mit hoher Energieeffizienz, welche viele Grünflächen und Bäume enthält; - Ausrichtung der Erschliessung und Überbauung darauf, dass die Terrainverschiebungen möglichst minimal gehalten werden können. 2 Wenn eine Arealüberbauung mit den Zielvorgaben gemäss Absatz 1 über das gesamte Gebiet erstellt wird, kann auf den Gestaltungsplan verzichtet werden. §10 Mehrwertausgleich Ausgleich aufgrund von anderen Planungsvorteilen 1 Wird mit der aktuellen oder einer späteren Zonenplanrevision ein wesentlicher Planungsmehrwert geschaffen, namentlich infolge Umzonungen, im Rahmen von Sondernutzungsplänen oder aufgrund des Entwicklungsrichtplanes gemäss § 12 Abs. 2 oder sonstiger Planungsvorteile, hat die Grundeigentümerschaft der Einwohnergemeinde einen Mehrwertausgleich zu entrichten. Die Gemeinde verbietet den Mehrwertausgleich in verwaltungsrechtlichen Verträgen.	Hinweis: zur Klarstellung – Kein Mehrwertausgleich i.S. kantonaler Rechtsprechung Anpassung gemäss Praxis der Gemeinde. Vorbehalt: «...kein Grund nicht auch einen Planungsvorteil bei einem Gestaltungsplan auszugleichen.»

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
§9 Weitere Planungsinstrumente 1 Die Inventare (wie Bauinventar, Naturschutzinventar, archäologische Fundstellen) und Grundlagenpläne (wie Genereller Entwässerungsplan) dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse. 2 Richtpläne zeigen die erwünschte räumliche Entwicklung auf. Sie enthalten Konzepte zu einzelnen Sachbereichen wie Siedlung, Energie, Freiraumgestaltung, Natur, usw. oder für bestimmte Gebiete wie den Ortskern. 3 Die kommunalen Inventare und Richtpläne werden vom Gemeinderat angeordnet und haben für das betroffene Grundeigentum keine direkte Rechtswirkung. Sie sind in die Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO beizuziehen und dienen zur Vorbereitung der Gestaltungspläne. Die Mitwirkung der Bevölkerung wird gewährleistet. 4 Die weiteren kommunalen Pläne können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. 5 Der Gemeinderat bietet bei der Erarbeitung von privaten Überbauungskonzepten die fachliche Beratung an und zieht in der Regel auf Kosten der Gemeinde Fachpersonen bei.	§9 Weitere Planungsinstrumente 1 Die Inventare (wie Bauinventar, Naturschutzinventar, archäologische Fundstellen) und Grundlagenpläne (wie Genereller Entwässerungsplan, regionales Landschaftsentwicklungsprogramm) dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse. 2 Richtpläne zeigen die erwünschte räumliche Entwicklung auf. Sie enthalten Konzepte zu einzelnen Sachbereichen wie Siedlung, Energie, Freiraumgestaltung, Natur, usw. oder für bestimmte Gebiete. 3 Die kommunalen Inventare und Richtpläne werden vom Gemeinderat angeordnet und haben für das betroffene Grundeigentum keine direkte Rechtswirkung. Sie sind in die Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO beizuziehen und dienen zur Vorbereitung der Gestaltungspläne. Die Mitwirkung der Bevölkerung wird gewährleistet. 4 Die weiteren kommunalen Pläne können auf der Bauverwaltung eingesehen werden. §10 Richtkonzept "Zentrum" 1 Für die Zentrumszone besteht ein Richtkonzept „Zentrum“. Er zeigt die anzustrebende Nutzungsverteilung und das anzustrebende städtebauliche Grundmuster auf und basiert auf dem Leitbild der Gemeinde- und Zentrumsentwicklung (vgl. § 3), insbesondere auf folgenden Leitsternen: 3 Zentrum voller Vielfalt und Lebendigkeit 4 Ein Stück Stadt durch Nachverdichten 1 Lebendigkeit im öffentlichen Raum	§11 Weitere Planungsinstrumente 1 Die Inventare (wie Bauinventar, Naturschutzinventar, archäologische Fundstellen) und Grundlagenpläne (wie Genereller Entwässerungsplan, regionales Landschaftsentwicklungsprogramm) dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse. 2 Richtpläne zeigen die erwünschte räumliche Entwicklung auf. Sie enthalten Konzepte zu einzelnen Sachbereichen wie Siedlung, Verkehr, Energie, Freiraumgestaltung, Natur und Landschaft usw. oder für bestimmte Gebiete wie den Ortskern. 3 Die weiteren zusätzlichen Planungsinstrumente kommunalen Inventare und Richtpläne werden vom Gemeinderat angeordnet und haben für das betroffene Grundeigentum keine direkte Rechtswirkung. Sie sind in die Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO beizuziehen und dienen zur Vorbereitung der Sondernutzungsplanung Gestaltungspläne. Die Mitwirkung der Bevölkerung wird gewährleistet. 4 Die weiteren Planungsinstrumente kommunalen Pläne können auf der Bauverwaltung eingesehen werden. 5 Der Gemeinderat bietet bei der Erarbeitung von privaten Überbauungskonzepten die fachliche Beratung an und zieht in der Regel auf Kosten der Gemeinde Fachpersonen bei. §12 Richtkonzept «Zentrum» 1 Für die Zentrumszone besteht ein behördenverbindliches Richtkonzept „Zentrum“². ErEs zeigt die anzustrebende Nutzungsverteilung und das anzustrebende städtebauliche Grundmuster auf und basiert auf dem Leitbild der Gemeinde- und Zentrumsentwicklung (vgl. § 3), insbesondere auf folgenden Leitsternen: - 3 Zentrum voller Vielfalt und Lebendigkeit - 4 Ein Stück Stadt durch Nachverdichten - 6 Lebendigkeit im öffentlichen Raum	Formale Anpassung gem BauG Formale Anpassung gem M-BNO Formale Anpassung zur Klarstellung – gleiche Begrifflichkeiten Formale Anpassung zur Klarstellung – gleiche Begrifflichkeiten Wichtiger Hinweis, Einordnung in BNO erscheint falsch: Streichung oder an passenden Ort verschieben. Ergänzung gem. fachlicher Stellungnahme Kanton «behördenverbindlich» Ergänzung: Verweis auf Richtkonzept Zentrum bereits an dieser Stelle in der Fussnote Verschärfung, höhere Verbindlichkeit Aufzählung eingerückt

² Richtkonzept Zentrum der Gemeinde Menziken vom 23.01.2023; vgl. auch § 9 BNO; erwünschte Nutzungen vgl. insbesondere Kapitel 4.1 «Kennwerte» und Kapitel 5 «Entwicklungsrichtplan», S.20-31. Zu beachten ist der jeweils aktuelle Stand, der bei der Abteilung Bau und Planung einsehbar ist.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
§10 Entwicklungsstrategie Dorfkern 1 Der Dorfkern soll als Ort der Begegnung attraktiver werden. Die vom Gemeinderat verabschiedete Entwicklungsstrategie ist ein Konzept im Sinne von § 9 Abs. 2. Die Strategie enthält baulich-räumliche Aussagen zur Weiterentwicklung des Dorfkerns (Bauliches Potential und Freiraum, Nutzung, Erschliessung, Parkierung, Gestaltung des Strassenraums).	2 Von der im Richtkonzept vorgesehenen Struktur kann abgewichen werden sofern eine städtebaulich gleichwertige Lösung aufgezeigt wird. Der Gemeinderat entscheidet, in der Regel auf der Basis von Fachgutachten. §11 Kommunalen Gesamtplan Verkehr 1 Der kommunale Gesamtplan Verkehr dient zur Beurteilung der verkehrsplanerischen Aspekte von Bauvorhaben und Massnahmen.	2 Von der im Richtkonzept vorgesehenen Struktur (städttebauliches Grundmuster) ist einzuhalten. Es kann ausnahmsweise davon abgewichen werden, sofern eine städtebaulich gleichwertige Lösung aufgezeigt und in einem unabhängigen Fachgutachten nachgewiesen wird. Der Gemeinderat zieht auf Kosten des Gesuchstellers bei der Erarbeitung von Überbauungen fachliche Beratung durch Fachpersonen zu. Der Gemeinderat entscheidet, in der Regel auf der Basis von Fachgutachten. 2 Das Richtkonzept «Zentrum» zeigt die anzustrebende städtebauliche Struktur. Zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO berücksichtigt der Gemeinderat das Richtkonzept Zentrum bei der Beurteilung von Bauvorhaben. Im Baubewilligungsverfahren muss nachgewiesen werden, das mit dem Bauvorhaben eine städtebaulich gleichwertige oder bessere Lösung als im Richtkonzept Zentrum veranschaulicht entsteht. Der Gemeinderat kann zur Beurteilung eine unabhängige Fachperson beiziehen. §13 Entwicklungsstrategie Dorfzentrumkernzone Burg³ 1 Der Dorfkern im Ortsteil Burg soll als Ort der Begegnung attraktiver werden. Die vom Gemeinderat verabschiedete, behördenverbindliche Entwicklungsstrategie ist ein Konzept im Sinne von § 9-12 Abs. 2. Die Strategie enthält baulich-räumliche Aussagen zur Weiterentwicklung des Dorfkerns (Bauliches Potential und Freiraum, Nutzung, Erschliessung, Parkierung, Gestaltung des Strassenraums). §14 Kommunalen Gesamtplan Verkehr Ortsteil Menziken 1 Der kommunale Gesamtplan Verkehr, KGV⁴ des Ortsteils Menziken dient zur Beurteilung der verkehrsplanerischen Aspekte von Bauvorhaben und Massnahmen.	Aufgrund der bestehenden Darstellungstiefe des Richtkonzeptes können sich im konkreten Bauprojekt Abweichungen ergeben. Hier wird eine Möglichkeit für Ausnahmen zu definiert. Aufgrund der komplexen Parzellenstruktur ist ggf. im Einzelfall eine abweichende Lösung erforderlich. Verschärfung wird zurückgenommen – Klarstellung, dass Richtkonzept Zentrum die Beurteilungsgrundlage bildet. Hinweis: wenn «Dorfkern» mit Dorfzentrum identisch ist, «Dorfzentrum verwenden» Vorschlag MP: in Dorfzentrum umbenennen. Der Perimeter geht über die Dorfzentrum hinaus, z.B. Schlosshügel Süd Hinweis: zur Klarstellung unter § 12 «weitere Planungsinstrumente» einordnen Vorschlag MP: belassen, Einfügen von «behördenverbindlich» / Fussnote zum Richtkonzept Zentrum bereits hier eingefügt Vorschlag MP: Ergänzung FN

³ Gemeinde Burg «Aufwertung Dorfzentrum Potenzialstudie und Entwicklungsstrategie» vom 30.Juni.2014; Metron Raumentwicklung, Brugg. Zu beachten ist der jeweils aktuelle Stand.

⁴ Kommunalen Gesamtplan Verkehr, durch den Gemeinderat am 06.06.2016 beschlossen, Kapitel 4. „Ziele“, S.34/35

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

3. Zonenvorschriften

3.1. Bauzonen

§11 Übersicht Bauzonenvorschriften

1 Der Bauzonen- und Kulturlandplan scheidet folgende Bauzo-
nen aus:

Bauzonen		Ausnützungsziffer (§ 31)	Fassadenhöhe	Gesamthöhe	Grenzabstand	Empfindlichkeitsstufe	Zonenvorschriften
Dorfkernzone	-	-	(10.0 m)	(15.0 m)	4 m	III	§ 12
Zone Schloss- gasse Süd	-	-	10.0 m	13.0 m	4 m	III	§ 13
Wohnzone 2	W2	0.4	8.0 m Hang 7.5 m Ebene	11.0 m	4 m	II	§ 14
Wohnzone 3	W3	0.6	10.5 m	14.0 m	6 m	II	§ 14
Wohn- und Ge- werbezone 2	WG2	0.5/0.4 ^a	8.0 m	11.5 m	4 m	III	§ 15
Wohn- und Ge- werbezone 3	WG3	0.7/0.6 ^a	11.0 m	14.5 m	5m/6m ^a	III	§ 15
Arbeitszone	A	-	11.0 m	14.5 m	5m	IV	§ 16
Zone für öffent- liche Bauten und Anlagen	ÖB	-	(8.5 m)	12.5 m	4m	II	§ 17
Grünzone	-	-	-	-	-	II	§ 18

3. Zonenvorschriften

3.1. Bauzonen

§12 Übersicht Bauzonenvorschriften

1 Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:

Bauzonen		Ausnützung (§ 31)	Fassadenhöhe	Gesamthöhe	Grenzabstand	Empfindlichkeitsstufe	Zonenvorschriften
Zentrumszone	Z	-	16.0 m	19.0 m	§ 14 Abs. 5	III	§§ 13, 14, 15
Wohnzone 2	W2	0.4	8.0 m Hang 7.5 m Ebene	11.0 m	4.0 m	II	§ 16
Wohnzone 3	W3	0.6	10.5 m	14.0 m	6.0 m	II	§ 16
Wohn- und Ge- werbezone 2	WG2	0.5/0.4 ^a	8.0 m	11.5 m	4.0 m	III	§ 17
Wohn- und Ge- werbezone 3	WG3	0.7/0.6 ^a	11.0 m	14.5 m	5.0 m	III	§ 17
Wohn- und Ge- werbezone 4	WG4	0.9/0.8 ^a	13.0 m	16.5 m	6.5 m	III	§ 17
Arbeitszone 1	(A 1 ES III)	-	§ 18 Abs. 4	§ 18 Abs. 4	§ 18 Abs. 4	III	§ 18
Arbeitszone 2	(A 2 ES IV)	-	§ 19 Abs. 2	§ 19 Abs. 2	§ 19 Abs. 3	IV	§ 19
Zone für öffent- liche Bauten und Anlagen	ÖB	-	§ 20	§ 20	§ 20	II / III	§ 20
Grünzone	-	-	-	-	-	-	§ 21

3. Zonenvorschriften

3.1. Bauzonen

§15 Übersicht Bauzonenvorschriften

1 Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:

Bauzonen		Ausnützung Nut- zungsziffer	Fassadenhöhe	Gesamthöhe	Grenzabstand	Empfindlichkeitsstufe	Zonenvorschriften
Dorfkernzone Burg	-	-	(10.0 m)	(15.0 m)	4m	III	§16
Zone Schloss- gassehügel Süd, Burg	-	-	10.0 m	13.0 m	4 m	III	§17
Zentrumszone	Z	-	(16.0 m)	(19.0 m)	§ 19 14 Abs. 5	III	§13 12 - §20
Wohnzone 2	W2	0.4	8.0 m Hang 7.5 m Ebene	11.0 m	4.0 m	II	§21
Wohnzone 3	W3	0.6	10.5 m	14.0 m	6.0 m	II	§21
Wohn- und Ge- werbezone 2	WG2	0.5/0.4 ^a	8.0 m	11.5 m	4.0 m	III	§22
Wohn- und Ge- werbezone 3	WG3	0.7/0.6 ^a AZ min. 0.5	11.0 m	14.5 m	5.0 m	III	§22
Wohn- und Ge- werbezone 4	WG4	0.9/0.8 ^a AZ min. 0.6	13.0 m	16.5 m	6.5 m	III	§22
Arbeitszone Burg	A Burg	-	11.0 m	14.5 m	5m	IV	§23
Arbeitszone 1	(A 1 ES III)	-	§24 Abs. 4	§24 Abs. 4	§24 Abs. 4	III	§24

Dorfkernzone Burg und Zone
Schlossgasse Süd, Burg un-
verändert

Arbeitszone Burg passt weder
zu Arbeitszone 1 noch zur A2
hinsichtlich Massvorschriften →
daher Beibehalten als Arbeits-
zone Burg

Formale Anpassungen gem.
fachl. Stellungnahme

Eintrag min. AZ gem. § 23 –
Mitwirkungseingabe Bau und
Planung Menziken

⁶ Definition Attikageschoss siehe § 25 BauV

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
§12 Dorfkernzone 1 Die Dorfkernzone bezweckt die Weiterentwicklung des alten Dorfkerns unter Erhaltung des Gesamtbildes. 2 Zulässig sind Wohnbauten sowie höchstens mässig störende Dienstleistungsbetriebe, Läden bis maximal 500 m2 Nettoladenfläche pro Gebäude, Gaststätten und Gewerbebetriebe. Der Neubau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern ist nicht gestattet. 3 Bestehende Bauten dürfen unabhängig von den Vorschriften über Höhen und Abstände im Rahmen des bestehenden Gebäudekubus umgebaut und erneuert werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen (Feuerpolizei, Ortsbildschutz, Verkehrssicherheit) entgegenstehen. 4 Bei Hauptgebäuden sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung zulässig. Das Dach ist vorspringend in herkömmlicher Weise zu gestalten und mit Ziegeln oder ziegelähnlichen Produkten zu decken. Klein- und Anbauten können mit einem Flachdach versehen werden. 5 Dachaufbauten und auf Dächern angeordnete Solaranlagen haben sich harmonisch ins Ortsbild und in die Architektur des Gebäudes einzufügen. Dacheinschnitte sind nicht erlaubt. 6 Werden Balkone vorgesehen, so müssen sie als Teil der Fassade in einem vertikalen Verbund stehen. 7 Die Hauseingänge der Gebäude im engeren Ortskern sind zur Strasse hin zu orientieren oder vom Strassenraum gut erkennbar angeordnet sein (Bereich Dorfstrasse im Abschnitt Hofweg bis Hintergasse, Hofweg, Schulstrasse, Hamärtstrasse). 8 Der Gemeinderat bietet die fachliche Beratung an und zieht in der Regel Fachpersonen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen. §13 Zone Schlosshügel Süd 1 Das der Zone Schlosshügel Süd zugeordnete Gebiet wird von herrschaftlichen Villen mit zugehörigen Gartenanlagen und Gewerbebauten aus der Zeit der Tabakindustrie geprägt. Es soll in seiner Struktur mit den charakteristischen Elementen erhalten		§16 Dorfkernzone 1 Die Dorfkernzone bezweckt die Weiterentwicklung des alten Dorfkerns unter Erhaltung des Gesamtbildes. 2 Zulässig sind Wohnbauten sowie höchstens mässig störende Dienstleistungsbetriebe, Läden bis maximal 500 m² Verkaufsfläche Nettoladenfläche pro Gebäude, Gaststätten und Gewerbebetriebe. Der Neubau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern ist nicht gestattet. 3 Bestehende Bauten dürfen unabhängig von den Vorschriften über Höhen und Abstände im Rahmen des bestehenden Gebäudekubus umgebaut und erneuert werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen (Feuerpolizei, Ortsbildschutz, Verkehrssicherheit) entgegenstehen. 4 Bei Gebäuden Hauptgebäuden sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung zulässig. Das Dach ist vorspringend in herkömmlicher Weise zu gestalten und mit Ziegeln oder ziegelähnlichen Produkten zu decken. Klein- und Anbauten können mit einem Flachdach versehen werden. 5 Für Dachaufbauten und auf Dächern angeordnete Solaranlagen gelten erhöhte Anforderungen. Sie haben sich harmonisch ins Ortsbild und in die Architektur des Gebäudes einzufügen. Dacheinschnitte sind nicht erlaubt. 6 Werden Balkone vorgesehen, so müssen sie als Teil der Fassade in einem vertikalen Verbund stehen. 7 Die Hauseingänge der Gebäude im engeren Ortskern sind zur Strasse hin zu orientieren oder vom Strassenraum gut erkennbar angeordnet sein (Bereich Dorfstrasse im Abschnitt Hofweg bis Hintergasse, Hofweg, Schulstrasse, Hamärtstrasse). 8 Der Gemeinderat bietet die fachliche Beratung an und zieht in der Regel Fachpersonen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen. §17 Zone Schlosshügel Süd 1 Das der Zone Schlosshügel Süd zugeordnete Gebiet wird von herrschaftlichen Villen mit zugehörigen Gartenanlagen und Gewerbebauten aus der Zeit der Tabakindustrie geprägt. Es soll in seiner Struktur mit den charakteristischen Elementen erhalten und unter	Generell zukünftig zu beachten, bzw. kann in BNO präzisiert werden: Gemäss revidiertem Art. 18a RPG (noch nicht in Kraft) benötigen neu auch an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keine Baubewilligung. Es wird empfohlen das neue Recht im Verlauf der Teilrevision im Blick zu behalten und später nochmals zu prüfen, inwieweit – soweit zulässig – kommunale Bestimmungen zu Solaranlagen an Fassaden, namentlich in der Dorfkernzone, oder zu Strukturen zur Gewinnung von Solarenergie bei Parkplatzarealen erlassen werden sollen. Wichtiger Hinweis, bisher zu wenig konkret

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
und unter Wahrung des bestehenden Gesamtcharakters mit Einzelbauten weiterentwickelt werden.		Wahrung des bestehenden Gesamtcharakters mit Einzelbauten weiterentwickelt werden.	
2 Es ist eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Nutzungsdurchmischung für Wohnen und höchstens mässig störendem Gewerbe zulässig. Verkaufsgeschäfte bis 300 m2 Nettoladenfläche pro Gebäude sind zulässig.		2 Es ist eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Nutzungsdurchmischung für Wohnen und höchstens mässig störendem Gewerbe zulässig. Verkaufsgeschäfte bis 300 m2 Verkaufsfläche Nettoladenfläche pro Gebäude sind zulässig.	
3 Die Weiterentwicklung der Überbauung, des Freiraumes und der Erschliessung hat in einem Wettbewerbsverfahren unter Beizug der kantonalen Fachstellen zu erfolgen. Das Resultat, ein begleitender Richtplan, bildet die Basis für den Gestaltungsplan Schlossgasse Süd (vgl. § 6).		3 Die Weiterentwicklung der Überbauung, des Freiraumes und der Erschliessung hat in einem Wettbewerbsverfahren unter Beizug der kantonalen Fachstellen zu erfolgen. Das Resultat, ein begleitender Richtplan, bildet die Basis für den Gestaltungsplan Schlosshügelgasse-Süd (vgl. §7).	Klarstellung Bezeichnung
	§13 Zentrumszone, Allgemeines	§18 Zentrumszone, Allgemeines	
	1 Die Zentrumszone dient der Aufwertung, baulichen Erneuerung und Entwicklung des Ortskerns. Eine hohe Nutzungsdichte und -vielfalt wird angestrebt. Der Gemeinderat erstellt dazu einen Entwicklungsrichtplan (vgl. § 10).	1 Die Zentrumszone dient der Aufwertung, baulichen Erneuerung und Entwicklung des Ortskerns. Eine hohe Nutzungsdichte und -vielfalt wird angestrebt. Der Gemeinderat erstellt dazu einen Entwicklungsrichtplan ⁷ (vgl. Richtkonzept «Zentrum» § 12). Die im Entwicklungsrichtplan definierten Handlungsgrundsätze sind anzuwenden und im Rahmen des gem. Abs. 2 erforderlichen Fachgutachten nachzuweisen.	«Entwicklungsrichtplan» sollte bleiben – zur Klarstellung Ergänzung eingefügt
	2 Bauvorhaben sind möglichst frühzeitig anzuzeigen. Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung (Gebühren vgl. § 80 BNO bzw. Gebührenreglement).	2 Bauvorhaben sind möglichst frühzeitig anzuzeigen. Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung (Gebühren vgl. §83 BNO bzw. Gebührenreglement) und holt zulasten des Gesuchstellers ein unabhängiges Fachgutachten ein.	Verschärfung
		3 In der Zentrumszone ist ab einer zusammenhängenden, anrechenbaren Grundstücksfläche von 2'000 m ² über ein Qualitätssicherndes Verfahren (Workshop-/Dialogverfahren, Wettbewerbsverfahren oder Studienauftrag) durchzuführen.	Verschärfung zur Sicherung der Qualitäten - statt der geforderten GP-Pflicht. Dieses Vorgehen (Workshop-/Dialogverfahren) hat sich bereits in der Praxis bewährt.
	3 Die Bauten und Freiräume haben hohen ortsbaulichen und architektonischen Anforderungen zu genügen, insbesondere auch hinsichtlich der Fassadengestaltung und Materialwahl. Der Gemeinderat kann zulasten des Gesuchstellers ein	3 4 Die Bauten und Freiräume haben hohen ortsbaulichen und architektonischen Anforderungen zu genügen, insbesondere auch hinsichtlich der Fassadengestaltung und Materialwahl sowie der Dachgestaltung. Der Gemeinderat kann zulasten des Gesuchstellers ein	Keine Verpflichtung für die Bauherrschaften das Richtkonzept einzuhalten, da nur behördenverbindlich. Verschärfung und Vereinfachung: Generell ist ein unabhängiges Fachgutachten

⁷ Richtkonzept Zentrum der Gemeinde Menziken vom 23.01.2023; Kapitel 5. „Entwicklungsrichtplan“, S.18-20

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
	unabhängiges Fachgutachten zur Beurteilung der Einordnung in das Ortsbild einholen. Der Gutachter wird im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller bestimmt. 4 Zulässig sind höchstens mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants und Verkaufsgeschäfte sowie das Wohnen. In den Erdgeschossen längs der Bahnhofstrasse müssen gewerbliche Nutzungen oder Dienstleistungen realisiert werden. Nebenräume für die Nutzungen in den Obergeschossen sind ebenfalls zugelassen. Die übrige Nutzungsverteilung richtet sich nach dem Richtkonzept Zentrum⁴. 5 Verkaufsgeschäfte mit Nettoladenflächen bis maximal 3000 m2 pro Betrieb oder pro funktional zusammengehörendes Bauvorhaben sind zulässig, wenn sie sich mit ihrem Standort und ihrer Grösse an der gewachsenen Zentrumsstruktur ausrichten können. Läden mit Nettoverkaufsflächen über 500 m2 haben folgende Kriterien zu erfüllen: a) Koordination der Anlieferung, der Kundenparkplätze und der Fussgängerbereiche mit benachbarten Anlagen b) Maximal 10% der Parkfelder für die Kunden und das Personal dürfen als oberirdische, offene Abstellplätze gestaltet werden. In begründeten Fällen darf die Anzahl der Abstellplätze angemessen erweitert werden. c) Auf den Ortskern abgestimmte Baumassenverteilung (Gliederung, Massstäblichkeit, Proportionen) §14 Zentrumszone, Bauvorschriften 1 Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen, des Ortsbildes, der	Das gemäss Abs. 2 einzuholende, unabhängige Fachgutachten beurteilt die besonders gute Einordnung in das Ortsbild⁸ zur Beurteilung der. einholen. Der Gutachter wird im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller bestimmt. 4 5 Zulässig sind höchstens mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants und Verkaufsgeschäfte sowie das Wohnen. In den ersten Vollgeschossen Erdgeschossen längs der Bahnhofstrasse müssen gewerbliche Nutzungen oder Dienstleistungen realisiert werden. Nebenräume für die Nutzungen in den oberen Vollgeschossen Obergeschossen sind ebenfalls zugelassen. Die übrige Nutzungsverteilung richtet sich nach dem Richtkonzept Zentrum⁹. 5 6 Verkaufsgeschäfte mit Verkaufsflächen Nettoladenflächen bis maximal 3000 m2 pro Betrieb oder pro funktional zusammengehörendes Bauvorhaben sind zulässig, wenn sie sich mit ihrem Standort und ihrer Grösse an der gewachsenen Zentrumsstruktur ausrichten können. Läden mit Verkaufsflächen Nettoverkaufsflächen über 500 m2 haben folgende Kriterien zu erfüllen: a) Koordination der Anlieferung, der Kundenparkplätze und der Fussgängerbereiche mit benachbarten Anlagen b) Maximal 10% der Parkfelder für die Kunden und das Personal dürfen als oberirdische, offene Abstellplätze gestaltet werden. In begründeten Fällen darf die Anzahl der Abstellplätze angemessen erweitert werden. c-b) Auf den Ortskern abgestimmte Baumassenverteilung (Gliederung, Massstäblichkeit, Proportionen) 7 Um eine rationelle und flächensparende Anordnung der Erschliessungs- und Parkieranlagen zu gewährleisten sind unterirdische Gemeinschaftsanlagen für die Parkierung vorzusehen anzustreben. Dazu sind verschiedene Möglichkeiten zu prüfen und Anschlüsse für spätere Erweiterungen zu berücksichtigen. Die Schaffung von öffentlich nutzbaren Parkfeldern in den unterirdischen Gemeinschaftsanlagen ist zu prüfen. §19 Zentrumszone, Bauvorschriften 1 Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen, des Ortsbildes, der Aussenraumgestaltung,	erforderlich – bereits in Abs. 2 definiert. Formale Anpassung – IVHB: erstes Vollgeschoss Keine Anpassung. Streichen Zif. b) Koordination ist zu prüfen. b) ist im Einzelfall zu prüfen und kann gestrichen werden Siehe auch: Streichung § 63 BNO rev. § 20 beibehalten – ausreichend konkret

⁸ Die Einordnung in das Ortsbild wird nach den Kriterien gem. 15e BauV beurteilt. Siehe auch § 69 Abs. 1 BNO rev.

⁹ ~~Richtkonzept Zentrum der Gemeinde Menziken vom 15.5.2014; vgl. auch § 9 BNO; erwünschte Nutzungen vgl. insbesondere 5. Entwicklungsrichtplan, S.18-20~~

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
	Aussenraumgestaltung, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse sowie der Gegebenheiten des Einzelfalls das zulässige Bauvolumen. 2 Es ist die offene und die geschlossene Bauweise zulässig. 3 Mit Ausnahme des in § 15 aufgeführten Hochhauses beträgt die maximale Fassadenhöhe 16 m, die maximale Gesamthöhe 19 m. Neue Gebäude müssen mindestens drei Vollgeschosse aufweisen, ausgenommen An-, Neben- und Verbindungsbauten. 4 Die Erdgeschosse von Neubauten haben eine lichte Höhe von mindestens 3.0 Metern aufzuweisen. 5 Die minimalen Grenzabstände betragen - für Fassadenhöhe bis 8 m 4.0 m - für Fassadenhöhe über 8 m 5.0 m 6 Für flach eingedeckte, gewerblich genutzte An-, Neben- und Verbindungsbauten mit maximal 4.0 m Fassadenhöhe gilt ein reduzierter Grenzabstand von 2.0 m. 7 Wenn ein Grundstück nur teilweise überbaut wird, ist aufzuzeigen, wie das restliche Grundstück in einer späteren Etappe nachverdichtet werden kann. 8 Gebäude dürfen nur abgebrochen werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist, oder wenn bereits eine rechtskräftige Baubewilligung für einen sich gut in das Ortsbild einfügenden Neubau vorliegt. §15 Zentrumszone, Hochhäuser 1 In der Zentrumszone ist neben dem bestehenden Alu-Hochhaus ein zweites, niedrigeres Hochhaus in unmittelbarer Nachbarschaft zulässig. 2 Das Bauprojekt für das zweite Hochhaus inklusive zugehörigem Aussenraum und Erschliessung ist in einem qualifizierten Wettbewerbsverfahren in angemessener Qualität und Tiefe unter Beizug der kantonalen Fachstellen so zu entwickeln, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht.	der Strassen- und Parkierungsverhältnisse sowie der Gegebenheiten des Einzelfalls das zulässige Bauvolumen. 2 Es ist die offene und die geschlossene Bauweise zulässig. 3 Mit Ausnahme des in §20 aufgeführten Hochhauses gelten die Richtwerte gemäss § 15 Abs. 1. beträgt die maximale Fassadenhöhe 16 m, die maximale Gesamthöhe 19 m. Neue Gebäude müssen mindestens drei Vollgeschosse aufweisen, ausgenommen An-, Neben- und Verbindungsbauten. 4 Die ersten Vollgeschosse Erdgeschosse von Neubauten haben eine lichte Höhe von mindestens 3.0 Metern aufzuweisen. 5 Die minimalen Grenzabstände betragen - für Fassadenhöhe bis 8 m 4.0 m - für Fassadenhöhe über 8 m 5.0 m 6 Für flach eingedeckte, gewerblich genutzte An-, Neben- und Verbindungsbauten mit maximal 4.0 m Fassadenhöhe gilt ein reduzierter Grenzabstand von 2.0 m. 7 Wenn ein Grundstück nur teilweise überbaut wird, ist aufzuzeigen, wie das restliche Grundstück in einer späteren Etappe nachverdichtet werden kann. 8 Gebäude dürfen nur abgebrochen werden, wenn die Baulücken das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist, oder wenn bereits eine rechtskräftige Baubewilligung für einen sich gut in das Ortsbild einfügenden Neubau vorliegt. §20 Zentrumszone, Hochhäuser 1 In der Zentrumszone ist neben dem bestehenden Alu-Hochhaus ein zweites, niedrigeres Hochhaus in unmittelbarer Nachbarschaft zulässig. 2 Das Bauprojekt für das zweite Hochhaus inklusive zugehörigem Aussenraum und Erschliessung ist unter Beizug der kantonalen Fachstellen zwingend in einem qualifizierten Wettbewerbsverfahren in angemessener Qualität und Tiefe unter Beizug der kantonalen Fachstellen so zu entwickeln, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht.	Klarstellung – Richtwerte gelten- siehe auch § 16 BNO rev. Formale Anpassung – IVHB: erstes Vollgeschoss § 21 beibehalten – ausreichend konkret Aufgrund Auskunft BVU Abt. Raumentwicklung ist der Beizug der kantonalen Fachstellen nicht erforderlich. (Abklärung im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens der Steiner AG, Hochhaus im ALU-Areal)

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
§14 Wohnzonen 1 Die Wohnzonen W3 und W2 dienen dem Wohnen. Nicht störendes in Wohnzonen passendes Gewerbe ist zugelassen. 2 In der Zone W3 ist der Neubau von freistehenden Einfamilienhäusern unzulässig.	3 In einem der beiden Hochhäuser muss das oberste Geschoss mindestens teilweise eine öffentliche Nutzung aufweisen. §16 Wohnzonen 1 Die Wohnzonen dienen dem Wohnen. Nicht störendes in Wohnzonen passendes Gewerbe ist zugelassen. 2 In der Zone W3 ist der Neubau von freistehenden Einfamilienhäusern unzulässig.	3 In einem der beiden Hochhäuser muss das oberste Geschoss mindestens teilweise eine öffentliche Nutzung aufweisen. §21 Wohnzonen 1 Die Wohnzonen W3 und W2 dienen dem Wohnen. Nicht störendes, in Wohnzonen passendes Gewerbe, ist zugelassen. 2 In der Zone W3 ist der Neubau von freistehenden Einfamilienhäusern unzulässig.	Verallgemeinerung Burg
§15 Wohn- und Gewerbebezonen 1 Die Wohn- und Gewerbebezonen WG3 und WG2 sind für höchstens mässig störendes Gewerbe, Wohnen, Dienstleistungen, Restaurants und bestehende Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Verkaufsgeschäfte bis 300 m² Nettoladenfläche pro Gebäude sind zulässig. 2 Der Neubau von freistehenden Einfamilienhäusern ist unzulässig. 3 In der Zone WG3 beträgt die minimale Ausnützungsziffer 0.5.	§17 Wohn- und Gewerbebezonen 1 Die Wohn- und Gewerbebezonen sind für Wohnen, höchstens mässig störendes Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe und Läden mit Nettoverkaufsflächen bis maximal 500 m² pro Gebäude zulässig. 2 In den Zonen WG2, WG3 und WG4 ist der Neubau von freistehenden Einfamilienhäusern unzulässig. 3 In der Zone WG3 beträgt die minimale Ausnützungsziffer 0.5, in der Zone WG4 0.6.	§22 Wohn- und Gewerbebezonen 1 Die Wohn- und Gewerbebezonen WG3 und WG2 sind für Wohnen, Kleinbetriebe (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe), Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis maximal 500m² Verkaufsfläche pro Gebäude und bestehende Landschaftsbetriebe bestimmt. Es sind nicht störende und mässig störende Betriebe zulässig. 2 In den Wohn- und Gewerbebezonen WG3 und WG2 im Ortsteil Burg sind Verkaufsgeschäfte bis 300 m² Verkaufsfläche Nettoladenfläche pro Gebäude sind zulässig. 3 Der Neubau von freistehenden Einfamilienhäusern ist unzulässig. 34 In der Zone WG3 beträgt die minimale Ausnützungsziffer AZ 0.5, in der Zone WG4 AZ 0.6.	Formale Anpassung/ Klarstellung gemäss MBNO Klarstellung «pro Gebäude» ging vergessen. Aufgrund differenzierter Betrachtung, keine materielle Änderung: Ortsteil Burg als eigener Absatz. Anpassung an Formulierung Burg (Intention beider Absätze enthalten, einfachere Formulierung)
§16 Arbeitszone 1 In der Arbeitszone sind Bauten und Anlagen für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Es sind nicht störende bis stark störende Betriebe zulässig, namentlich auch Schichtbetriebe. In der gesamten Zone ist höchstens ein Laden mit einer Nettoverkaufsfläche bis maximal 300 m2 zulässig, wobei die Produkte in engem Zusammenhang mit der Produktion stehen müssen. Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. 2 Innerhalb der Arbeitszone gelten lediglich die feuerpolizeilichen Abstandsvorschriften.		§23 Arbeitszone Burg 1 In der Arbeitszone im Ortsteil Burg sind Bauten und Anlagen für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Es sind nicht störende bis stark störende Betriebe zulässig, namentlich auch Schichtbetriebe. In der gesamten Zone ist höchstens ein Laden mit einer Verkaufsfläche Nettoverkaufsfläche bis maximal 300 m² zulässig, wobei die Produkte in engem Zusammenhang mit der Produktion stehen müssen. Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. 2 Innerhalb der Arbeitszone gelten lediglich die feuerpolizeilichen Abstandsvorschriften.	Signatur unterscheiden-ja Aufgrund differenzierter Betrachtung, keine materielle Änderung: Ortsteil Burg als eigener Paragraf. In Legende eigene Signatur.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
3 Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Betriebserweiterungen und Ersatzbauten ist mindestens 10% der zugehörigen Arealfläche als ökologisch wertvolle Grünfläche zu gestalten und gegenüber Wohnbauten und längs Strassen wenn möglich mit Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll zur Förderung der Biodiversität beitragen.	§18 Arbeitszone A1 / ES III 1 In der Arbeitszone 1 sind Bauten und Anlagen für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Es sind nicht störende und mässig störende Betriebe zulässig. Die Nettoverkaufsfläche von Läden beträgt maximal 500 m2 pro Betrieb. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. 2 Generell nicht zugelassen sind flächenintensive Grosslagerbauten, -plätze und Logistikbetriebe. 3 In dem im Bauzonenplan bezeichneten Gebiet "Schmulzenkopf" sind ausschliesslich verkehrsexensive Nutzungen (wie Pferdehaltung) zulässig. Mit dem Baugesuch ist ein Verkehrskonzept mit Angabe des erwarteten Verkehrsaufkommens einzureichen. 4 Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, der öffentlichen und privaten – vorab der nachbarlichen - Interessen, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse, des Orts- und Landschaftsbildes und allfälliger weiterer Gegebenheiten des Einzelfalls die Gebäudemasse sowie Grenz- und Gebäudeabstände. Die Gesamthöhe beträgt 13 m. Der Gemeinderat kann für technische oder produktionsbedingte Gebäudeteile wie Silos, Filter, Kamine, Liftaufbauten und dergleichen grössere Gesamthöhen zulassen. Gegenüber angrenzenden Wohn- und Mischzonen sind mindestens deren Abstandsvorschriften einzuhalten. 5 Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Mindestens 15% der anrechenbaren Grundstücksfläche ist als ökologisch wertvolle Grünfläche zu gestalten und gegenüber Wohnbauten und längs Strassen wenn möglich mit Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll zur Förderung der Biodiversität beitragen. §19 Arbeitszone A2 / ES IV	3 Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Betriebserweiterungen und Ersatzbauten ist mindestens 10% der zugehörigen Arealfläche als ökologisch wertvolle Grünfläche zu gestalten und gegenüber Wohnbauten und längs Strassen wenn möglich mit Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll zur Förderung der Biodiversität beitragen. §24 Arbeitszone A1 1 In der Arbeitszone 1 sind Bauten und Anlagen für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Es sind nicht störende und mässig störende Betriebe zulässig. Die Verkaufsfläche Nettoverkaufsfläche von Läden beträgt maximal 500 m² pro Betrieb. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. 2 Generell nicht zugelassen sind flächenintensive Grosslagerbauten, -plätze und Logistikbetriebe. 3 In dem im Bauzonenplan bezeichneten Gebiet "Schmulzenkopf" sind ausschliesslich verkehrsexensive Nutzungen (wie Pferdehaltung) zulässig. Mit dem Baugesuch ist ein Verkehrskonzept mit Angabe des erwarteten Verkehrsaufkommens einzureichen. 4 Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, der öffentlichen und privaten – vorab der nachbarlichen - Interessen, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse, des Orts- und Landschaftsbildes und allfälliger weiterer Gegebenheiten des Einzelfalls die Gebäudemasse sowie Grenz- und Gebäudeabstände. Die Gesamthöhe beträgt maximal 153 m. Der Gemeinderat kann für technische oder produktionsbedingte Gebäudeteile wie Silos, Filter, Kamine, Liftaufbauten und dergleichen grössere Gesamthöhen zulassen. Gegenüber angrenzenden Wohn- und Mischzonen sind mindestens deren Abstandsvorschriften einzuhalten. 5 Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Mindestens 15% der anrechenbaren Grundstücksfläche ist als ökologisch wertvolle Grünfläche zu gestalten und gegenüber Wohnbauten und längs Strassen, wenn möglich, mit Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll zur Förderung der Biodiversität beitragen. §25 Arbeitszone A2	Generelle Anpassung der Gesamthöhe in der Arbeitszone A1. Vereinheitlichung mit Reinach, Arbeitszone A1 – gleiche Gesamthöhe. Erforderlich aufgrund gemeindeübergreifender Parzellen/ Gebäude/ Firmen.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
	1 In der Arbeitszone 2 sind Bauten und Anlagen für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Es sind nicht störende, mässig störende sowie stark störende Betriebe zulässig. Verkaufsnutzungen von mehrheitlich an Ort hergestellten Produkten bis maximal 500 m2 Nettoverkaufsflächen pro Betrieb sind zulässig. Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. 2 Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, der öffentlichen und privaten – vorab der nachbarlichen – Interessen, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse, des Orts- und Landschaftsbildes und allfälliger weiterer Gegebenheiten des Einzelfalles die Gebäudemasse sowie die Grenz- und Gebäudeabstände. Die Gesamthöhe beträgt 16 m. Der Gemeinderat kann für technische oder produktionsbedingte Gebäudeteile wie Silos, Filter, Kamine, Liftaufbauten und dergleichen grössere Gesamthöhen zulassen. 3 Gegenüber anstossenden Wohn- und Mischzonen beträgt der Grenzabstand folgende Werte: - für Bauten bis zu 5.0 m Gebäudehöhe 7.0 m - für je 1.0 m Mehrhöhe 1.0 m mehr Abstand maximal jedoch 10.0 m Liegt zwischen der Arbeitszone 2 und der angrenzenden Zone eine Strasse oder eine Bahnlinie, so kann deren Breite in den Abstand einbezogen werden. 4 Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Mindestens 10% der anrechenbaren Grundstücksfläche ist als ökologisch wertvolle Grünfläche zu gestalten und gegenüber Wohnbauten und längs Strassen, wenn möglich mit Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll zur Förderung der Biodiversität beitragen. Maximal die Hälfte der Grünfläche kann mit Dachbegrünung von Dächern im Altbestand geleistet werden. Die Qualität der Dachbegrünung hat der SIA-Norm 312 zu entsprechen und die Substratschicht muss mindestens 12 cm dick sein.	1 In der Arbeitszone 2 sind Bauten und Anlagen für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Es sind nicht störende, mässig störende sowie stark störende Betriebe zulässig. Verkaufsnutzungen von mehrheitlich an Ort hergestellten Produkten bis maximal 500 m2 Verkaufsflächen Nettoverkaufsflächen pro Betrieb sind zulässig. Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. 2 Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, der öffentlichen und privaten – vorab der nachbarlichen – Interessen, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse, des Orts- und Landschaftsbildes und allfälliger weiterer Gegebenheiten des Einzelfalles die Gebäudemasse sowie die Grenz- und Gebäudeabstände. Die Gesamthöhe beträgt 16 m. Der Gemeinderat kann für technische oder produktionsbedingte Gebäudeteile wie Silos, Filter, Kamine, Liftaufbauten und dergleichen grössere Gesamthöhen zulassen. 3 Gegenüber anstossenden Wohn- und Mischzonen beträgt der Grenzabstand folgende Werte: - für Bauten bis zu 5.0 m Fassadenhöhe Gebäudehöhe 7.0 m - für je 1.0 m Mehrhöhe 1.0 m mehr Abstand maximal jedoch 10.0 m Liegt zwischen der Arbeitszone 2 und der angrenzenden Zone eine Strasse oder eine Bahnlinie, so kann deren Breite in den Abstand einbezogen werden. 4 Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Mindestens 10% der anrechenbaren Grundstücksfläche ist als ökologisch wertvolle Grünfläche zu gestalten und gegenüber Wohnbauten und längs Strassen, wenn möglich mit Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll zur Förderung der Biodiversität beitragen. Maximal die Hälfte der Grünfläche kann mit Dachbegrünung von Dächern im Altbestand geleistet werden. Die Qualität der Dachbegrünung hat der SIA-Norm 312 zu entsprechen und die Substratschicht muss mindestens 12 cm dick sein.	
§17 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 1 Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB) ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.	§20 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 1 Die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB) sind für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.	§26 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 1 Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA) ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.	Formale Anpassung Bezeichnung

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
2 Innerhalb der Zone ÖB legt der Gemeinderat die Abstände fest.	2 Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Ge- genüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.	2 Der Gemeinderat legt innerhalb der ÖBA Menziken die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Inte- ressen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Ab- stands- und Höhenvorschriften einzuhalten. 3 Innerhalb der, im Bauzonenplan bezeichneten, Zone ÖBA Burg legt der Gemeinderat die Abstände fest. Die übrigen Baumasse, Grenzabstand und Empfindlichkeitsstufe sind gem. gilt § 15 Abs. 1 BNO festgelegt.	Regelung Menziken beibehal- ten Abweichende Regelung für den Ortsteil Burg/ ES II Vorbehalt: «Der Gemeinderat legt die Abstände fest, wobei jedoch nochmals klargestellt wird, dass der Grenzabstand in § 16 BNO festgelegt ist. Dies erscheint widersprüchlich, beziehungsweise es ist nicht klar, welche anderen Abstände als der Grenzabstand der Ge- meinderat festlegen soll.»
3 Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neus- ten Stand der Technik zu erstellen.	3 Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neus- ten Stand der Technik zu erstellen. 4 Es gilt die im Bauzonenplan gekennzeichnete Empfindlich- keitsstufe II oder III. 5 In dem im Bauzonenplan bezeichneten Gebiet „Bürgerheim“ ist die Tierhaltung für therapeutische und hobbymässige Zwe- cke gestattet.	34 Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neuesten Stand der Technik zu erstellen. 45 Es gilt die im Bauzonenplan gekennzeichnete Empfindlichkeits- stufe II oder III. 56 In dem im Bauzonenplan bezeichneten Gebiet „Bürgerheim“ ist die Tierhaltung für therapeutische und hobbymässige Zwecke ge- stattet.	
§18 Grünzonen 1 Die Grünzonen dienen dem Landschafts- und Gewässer- schutz. In allen Grünzonen sind Fusswege mit zugehöriger Er- holungsausstattung, wie namentlich Sitzbänke, zulässig. Sämt- liche Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung.	§21 Grünzonen 1 Die Grünzonen dienen der Siedlungsdurchgrünung und dem Gewässerschutz. 2 Die Grünzonen sind von allen nicht dem Schutzzweck dien- enden Bauten freizuhalten und mit naturnaher Vegetation zu gestalten bzw. durch einen entsprechenden Unterhalt in einen naturnahen Zustand zu überführen. Sämtliche Bauten und An- lagen bedürfen einer Baubewilligung. 3 Baumbestände, Hecken oder sonstige das Landschaftsbild prägende Elemente sind zu erhalten und zu pflegen und nöti- genfalls zu ersetzen.	§27 Grünzonen 1 Die Grünzonen dienen der Siedlungsdurchgrünung, dem Land- schafts- und Gewässerschutz. In allen Grünzonen sind Fusswege mit zugehöriger Erholungsausstattung, wie namentlich Sitzbänke, zulässig. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilli- gung. 2 Die Grünzonen sind von allen nicht dem Schutzzweck dienenden Bauten freizuhalten und mit naturnaher Vegetation zu gestalten bzw. durch einen entsprechenden Unterhalt in einen naturnahen Zustand zu überführen. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Bau- bewilligung. 3 Baumbestände, Hecken oder sonstige das Landschaftsbild prä- gende Elemente sind zu erhalten und zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
2 In der Grünzone Mühleweiher sind auch Bauten und Anlagen, die für die Pflege des Weihers notwendig sind, zulässig.		4 In der Grünzone Mühleweiher Schlosshügel Burg (Ortsteil Burg) sind auch Bauten und Anlagen, die für die Pflege des Weihers notwendig sind, zulässig.	
3 Die Grünzone Schlosshügel ist als mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Naturwiese zu erhalten und zu pflegen.		5 Die Grünzone Schlosshügel (Ortsteil Burg) ist als mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Naturwiese zu erhalten und zu pflegen.	
3.2. Landwirtschaftszone	3.2. Landwirtschaftszone	3.2. Landwirtschaftszone	
§19 Landwirtschaftszonen	§22 Landwirtschaftszonen	§28 Landwirtschaftszonen	
1 Die Landwirtschaftszonen sind für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Ausstockung und die Energiegewinnung aus Biomasse im Sinne des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes bestimmt.	1 Die Landwirtschaftszonen sind für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Ausstockung und die Energiegewinnung aus Biomasse im Sinne des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes bestimmt.	1 Die Landwirtschaftszonen sind für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Ausstockung und die Energiegewinnung aus Biomasse im Sinne des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes bestimmt. In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzungen und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. In der Landwirtschaftszone LW richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts (insbesondere Art. 16 und Art. 16a sowie Art. 24 ff. RPG).	Es gilt das übergeordnete eidg. und kant. Recht. Empfehlung: Neu nach kantonalem Muster
2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.	2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.	Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht. 2 Für alle Bauten und Anlagen ist ein – in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen – optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung gut in die Landschaft einzufügen. Für alle Bauten und Anlagen ist – unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse und in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen – ein optimaler Standort zu wählen.	nicht nötig aufgrund eidg. Recht Empfehlung: Neu nach kantonalem Muster
3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich bis 50 a pro Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.	3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich bis 50 a pro Anlage sind zulässig soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.	3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich bis 50 a pro Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.	
		4 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
§20 Bauten in der Landwirtschaftszone 1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein – in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen – optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung gut in die Landschaft einzufügen. 2 Für Wohngebäude sind zwei Vollgeschosse erlaubt. Im Übrigen werden Baumasse und Abstände vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernissen festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m. 3 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III. §21 Förderung der Landschaftsqualität Die Gemeinde fördert die Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Landschaften sowie ökologische Vernetzungen. Sie unterstützt Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen ihres Budgets mit Förderbeiträgen, insbesondere wenn dadurch die übergeordneten Bedingungen für Förderprogramme des Bundes und/oder des Kantons erfüllt werden können. 3.3. Schutzzonen §22 Naturschutzzone "Burger Weiher" 1 Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Entwicklung des Biotops „Burger Weiher“ mit seinen schutzwürdigen Pflanzen und Tieren. 2 Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Beweidung, Umbruch, Verwendung von Dünger, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie Aufforstung, nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.	§23 Bauten in der Landwirtschaftszone 1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein – in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen – optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung gut in die Landschaft einzufügen. 2 Die Baumasse und Abstände werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernissen festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m. 3 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III. §24 Förderung der Landschaftsqualität 1 Die Gemeinde fördert die Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Landschaften sowie ökologische Vernetzungen. Sie unterstützt landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihres Budgets mit Förderbeiträgen, wenn dadurch die übergeordneten Bedingungen für Förderprogramme des Bundes und/oder des Kantons erfüllt werden können. 3.3. Schutzzonen §25 Naturschutzzonen im Kulturland und in den Bauzonen 1 Die im Kulturlandplan und Bauzonenplan enthaltenen Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tieren sowie der Erhaltung von geologisch wertvollen Objekten. 2 Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Beweidung, Umbruch, Verwendung von Dünger, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Aufforstung, Campieren, Feuer entfachen nicht gestattet.	Bauten in der Landwirtschaftszone 2 Die Baumasse und Abstände werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernissen festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m. §29 Förderung der Landschaftsqualität 1 Die Gemeinde fördert die Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Landschaften sowie ökologische Vernetzungen. Sie unterstützt landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihres Budgets mit Förderbeiträgen, wenn dadurch die übergeordneten Bedingungen für Förderprogramme des Bundes und/oder des Kantons erfüllt werden können. 3.4. Schutzzonen §30 Naturschutzzonen im Kulturland und in den Bauzonen 1 Die im Kulturlandplan und Bauzonenplan enthaltenen Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tieren sowie der Erhaltung von geologisch wertvollen Objekten. 2 Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Beweidung, Umbruch, Verwendung von Dünger, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Düngung, Mulchen und Aufforstung, Campieren, Feuer entfachen nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.	Bestimmungen Art. 16a und Art. 24 ff. RPG. In §28 Abs. 2 BNO Bestimmungen Art. 16a und Art. 24 ff. RPG. Bundesgesetzgebung: keine kommunale Regelung erforderlich. In §29 Abs. 4 BNO <i>Widersprüche / Wiederholungen bereinigen.</i> <i>Vorschlag nach kantonalem Muster anpassen, so dass Wiederholungen wegfallen.</i>

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
3 Es ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür bezeichneten Stellen, das Campieren, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, Reiten, sowie das freie Laufenlassen von Hunden.	3 In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür bezeichneten Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, Reiten, sowie das freie Laufenlassen von Hunden.	3 In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist sind insbesondere das Verlassen der Wege, das Campieren, Lichtemissionen, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür bezeichneten Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, Reiten sowie das freie Laufenlassen von Hunden.	Anpassungen gem. kantona- lem Muster Neu, Lichtemissionen
4 Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.	4 Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.	4 Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.	
5 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.	5 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.	5 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.	
	6 Folgende Naturschutzzonen der Gemeinde Menziken werden ausgewiesen:	6 Folgende Naturschutzzonen werden festgelegt ausgewiesen:	Formale Anpassung

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Naturschutzzone (Biotoptypen)	Be- zeich- nung im Plan *3	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen	Natur- schutz- zone (Biotopty- pen)	Be- zeich- nung im Plan *10	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unter- halt, Nutzungseinschränkungen
Bachläufe mit Uferschutz- streifen	1. ...	- Erhaltung und Aufwertung der Gewässer und Ufervegetation - Nährstoffeintrag in Gewässer verhindern - Hochwasserschutz (nur mit Lebendverbau- techniken) - ökologische Vernetzung	- Der naturnahe Zustand von Gelände, Ufer und Ufervegetation ist zu erhalten, bzw. nach Eingriffen naturnah wiederherzustellen. - Es sind extensiv genutzte Krautsäume von mindestens 3 Meter Breite festgelegt - Es ist ein einmaliger, möglichst später Schnitt (ab Mitte September) anzustreben. - Zur Sicherstellung werden auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverträge zwischen dem Kanton oder / und der Gemeinde und den Landwirten abgeschlossen.	Bachläufe mit Ufer- schutz- streifen	1. ...	- Erhaltung und Aufwertung der Gewässer und Ufervegetation - Nährstoffeintrag in Gewässer verhindern - Hochwasserschutz (nur mit Lebendverbau- techniken) - ökologische Vernetzung	- Der naturnahe Zustand von Gelände, Ufer und Ufervegetation ist zu erhalten, bzw. nach Eingriffen naturnah wiederherzustellen. - Es sind extensiv genutzte Krautsäume von mindestens 3 Meter Breite festgelegt - Es ist ein einmaliger, möglichst später Schnitt (ab Mitte September) anzustreben. - Zur Sicherstellung werden auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverträge zwischen dem Kanton oder / und der Gemeinde und den Landwirten abgeschlossen.
Stehende Kleingewässer	3. ...	- Laichgebiet	- Baden, Befahren, Einfangen und Aussetzen von Tieren ist nicht gestattet. - Es sind regelmässig Massnahmen gegen Verlandung vorzunehmen. - Die Vernetzung von Nassstellen ist zu fördern. - Anlage von weiteren Kleingewässern ist durch die Gemeinde zu fördern.	Stehende Kleinge- wässer	3. ...	- Laichgebiet	- Baden, Befahren, Einfangen und Aussetzen von Tieren ist nicht gestattet. - Es sind regelmässig Massnahmen gegen Verlandung vorzunehmen. - Die Vernetzung von Nassstellen ist zu fördern. - Anlage von weiteren Kleingewässern ist durch die Gemeinde zu fördern.
Ruderalstellen, Ödlandplätze	3.5. ...	- Pionierarten (Flora und Fauna)	- Die Entwicklung zu geschlossenen Pflanzendecken ist periodisch rückgängig zu machen. - Schaffung von vegetationsfreien Flächen durch Ausjäten, Überschütten mit Kies und Sand oder Aufschütten von neuen Flächen	Ruderal- stellen, Öd- landplätze	3.5. ...	- Pionierarten (Flora und Fauna)	- Die Entwicklung zu geschlossenen Pflanzendecken ist periodisch rückgängig zu machen. - Schaffung von vegetationsfreien Flächen durch Ausjäten, Überschütten mit Kies und Sand oder Aufschütten von neuen Flächen
Naturwiesen (Magerwiesen und Feuchtwiesen)	4. ...	- Lebensräume vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten die nicht in andere Biotope ausweichen können (Spezialisten)	- Keine Düngung und Beweidung. - 1-malige, höchstens 2-malige Mahd im Jahr. - Erster Schnitt nicht vor Anfang Juli. - Das Schnittgut ist zu entfernen. - Geeignete Flächen sollen durch Änderung der Nutzung in Naturwiesen umgewandelt werden.	Naturwie- sen (Magerwie- sen und Feuchtwie- sen)	4. ...	- Lebensräume vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten die nicht in andere Biotope ausweichen können (Spezialisten)	- Keine Düngung und Beweidung. - 1-malige, höchstens 2-malige Mahd im Jahr. - Erster Schnitt nicht vor Anfang Juli. - Das Schnittgut ist zu entfernen. - Geeignete Flächen sollen durch Änderung der Nutzung in Naturwiesen umgewandelt werden.
³ Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde Menziken mit Stand 2013 (Anhang 2)							
Naturschutzgebiete ⁴	5. ...	- Lebensraumgefüge/-verbund mit mehreren Biotoptypen die im funktionalen Zusammenhang stehen.	- Schutz, Pflege und Erhalt - Der Gesamtlebensraum ist in seinem funktionalen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Schutzziele der Teil-lebensräume zu erhalten.				

¹⁰ Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde Menziken mit Stand 2013 (vgl. Anhang 2)

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen								
		<table><tr><td>Natur-schutzge-biete¹¹</td><td>5. ...</td><td>Lebensraumgefüge/-verbund mit mehreren Biototypen die im funktionalen Zusammenhang stehen.</td><td>- Schutz, Pflege und Erhalt - Der Gesamtlebensraum ist in seinem funktionalen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Schutzziele der Teillebensräume zu erhalten.</td></tr><tr><td>Natur-schutzzone Burger Weiher</td><td>2.2.2</td><td>Erhaltung und Entwicklung des Biotops „Burger Weiher“ mit seinen schutzwürdigen Pflanzen und Tieren.</td><td>Schutz, Pflege und Erhalt.</td></tr></table>	Natur-schutzge-biete ¹¹	5. ...	Lebensraumgefüge/-verbund mit mehreren Biototypen die im funktionalen Zusammenhang stehen.	- Schutz, Pflege und Erhalt - Der Gesamtlebensraum ist in seinem funktionalen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Schutzziele der Teillebensräume zu erhalten.	Natur-schutzzone Burger Weiher	2.2.2	Erhaltung und Entwicklung des Biotops „Burger Weiher“ mit seinen schutzwürdigen Pflanzen und Tieren.	Schutz, Pflege und Erhalt.	Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026 3.5. Überlagerte Schutzzonen §31 Landschaftsschutzzone 1 Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. 2 Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach den Vorschriften der Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, sowie Terrainveränderungen verboten, soweit sie dem Zonenzweck widersprechen. (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Intensivkulturen wie Baumschulen, Christbaumkulturen sowie länger als drei Monate dauernde Abdeckungen verboten. Aufforstungen sind nur in Ausnahmefällen kleinflächig gestattet und müssen eine Aufwertung des bisherigen Landschaftsbildes bewirken. 3 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen, usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Bauten für den Hochwasser-schutz oder Ähnliches, können bewilligt werden,
Natur-schutzge-biete ¹¹	5. ...	Lebensraumgefüge/-verbund mit mehreren Biototypen die im funktionalen Zusammenhang stehen.	- Schutz, Pflege und Erhalt - Der Gesamtlebensraum ist in seinem funktionalen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Schutzziele der Teillebensräume zu erhalten.								
Natur-schutzzone Burger Weiher	2.2.2	Erhaltung und Entwicklung des Biotops „Burger Weiher“ mit seinen schutzwürdigen Pflanzen und Tieren.	Schutz, Pflege und Erhalt.								

¹¹ Naturschutzgebiete umfassen mehrere Naturschutzzonen die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Aus Darstellungsgründen wurden sie in einer Zone zusammengefasst. Die spezifischen Schutzziele der einzelnen Biotope entsprechen jenen der oben beschriebenen Naturschutzzonen.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen																																				
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026																																				
§23 Naturschutzzone Wald 1 Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. 2 In den Naturschutzzonen Wald soll der alt- und totholzreiche Laubmischwald erhalten und genutzt werden. Die Verjüngung muss ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten und möglichst auf dem Weg der Naturverjüngung erfolgen. 3 Der Steilhang des „Gum“ muss extensiv gepflegt werden. Eingriffe sind nur im Interesse der Hangstabilität zugelassen.	§26 Naturschutzzone Wald 1 Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. 2 Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Für den Privatwald besteht eine allgemeine Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst. 3 Die Naturschutzzone Wald wird wie folgt unterteilt: <table><tr><th>Natur-schutzzone Wald</th><th>Bezeichnung im Plan</th><th>Schutzziel</th><th>Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen</th></tr><tr><td>Ischlag Moränenwall ^{*5}</td><td>6.1</td><td>Waldteil auf dem besterhaltenen Moränenwall aus der Würmeiszeit</td><td>- Überführung in naturnahen, kleinflächig bewirtschafteten Laubwald - Verbot der Veränderung der Geländeform.</td></tr><tr><td>Steinig ^{*4}</td><td>6.2</td><td>Feuchtstandorte</td><td>- Verbot von drainierenden Massnahmen</td></tr><tr><td>Pfannenstil ^{*4}</td><td>6.3</td><td>Naturnahes Waldteil mit seltenen, geschützten Pflanzenarten</td><td>- Naturnahe Waldwirtschaft mit nur kleinflächigen Räumungen. - Belassen von Altholzbeständen.</td></tr></table>	Natur-schutzzone Wald	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen	Ischlag Moränenwall ^{*5}	6.1	Waldteil auf dem besterhaltenen Moränenwall aus der Würmeiszeit	- Überführung in naturnahen, kleinflächig bewirtschafteten Laubwald - Verbot der Veränderung der Geländeform.	Steinig ^{*4}	6.2	Feuchtstandorte	- Verbot von drainierenden Massnahmen	Pfannenstil ^{*4}	6.3	Naturnahes Waldteil mit seltenen, geschützten Pflanzenarten	- Naturnahe Waldwirtschaft mit nur kleinflächigen Räumungen. - Belassen von Altholzbeständen.	wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen. 4 Neue Hochbauten wie landwirtschaftliche Siedlungen, Gewächshäuser oder andere Einrichtungen mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Landschaft können nur an den im Kulturlandplan bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. §32 Naturschutzzone Wald 1 Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. 2 In den Naturschutzzonen Wald soll der alt- und totholzreiche Laubmischwald erhalten und genutzt werden. Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Für den Privatwald besteht eine allgemeine Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst. 3 Die Naturschutzzone Wald wird wie folgt unterteilt: <table><tr><th>Natur-schutzzone Wald</th><th>Bezeichnung im Plan</th><th>Schutzziel</th><th>Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen</th></tr><tr><td>Steilhang Gum</td><td>3.5.1</td><td>Wald am Steilhang</td><td>Extensive Pflege. Eingriffe sind nur im Interesse der Hangstabilität zugelassen.</td></tr><tr><td>Ischlag Moränenwall</td><td>6.1</td><td>Waldteil auf dem besterhaltenen Moränenwall aus der Würmeiszeit</td><td>- Überführung in naturnahen, kleinflächig bewirtschafteten Laubwald - Verbot der Veränderung der Geländeform.</td></tr><tr><td>Steinig 12</td><td>6.2</td><td>Feuchtstandorte</td><td>- Verbot von drainierenden Massnahmen</td></tr><tr><td>Pfannenstil ⁵</td><td>6.3</td><td>Naturnahes Waldteil mit seltenen, geschützten Pflanzenarten</td><td>- Naturnahe Waldwirtschaft mit nur kleinflächigen Räumungen.</td></tr></table>	Natur-schutzzone Wald	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen	Steilhang Gum	3.5.1	Wald am Steilhang	Extensive Pflege. Eingriffe sind nur im Interesse der Hangstabilität zugelassen.	Ischlag Moränenwall	6.1	Waldteil auf dem besterhaltenen Moränenwall aus der Würmeiszeit	- Überführung in naturnahen, kleinflächig bewirtschafteten Laubwald - Verbot der Veränderung der Geländeform.	Steinig 12	6.2	Feuchtstandorte	- Verbot von drainierenden Massnahmen	Pfannenstil ⁵	6.3	Naturnahes Waldteil mit seltenen, geschützten Pflanzenarten	- Naturnahe Waldwirtschaft mit nur kleinflächigen Räumungen.	
Natur-schutzzone Wald	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen																																				
Ischlag Moränenwall ^{*5}	6.1	Waldteil auf dem besterhaltenen Moränenwall aus der Würmeiszeit	- Überführung in naturnahen, kleinflächig bewirtschafteten Laubwald - Verbot der Veränderung der Geländeform.																																				
Steinig ^{*4}	6.2	Feuchtstandorte	- Verbot von drainierenden Massnahmen																																				
Pfannenstil ^{*4}	6.3	Naturnahes Waldteil mit seltenen, geschützten Pflanzenarten	- Naturnahe Waldwirtschaft mit nur kleinflächigen Räumungen. - Belassen von Altholzbeständen.																																				
Natur-schutzzone Wald	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen																																				
Steilhang Gum	3.5.1	Wald am Steilhang	Extensive Pflege. Eingriffe sind nur im Interesse der Hangstabilität zugelassen.																																				
Ischlag Moränenwall	6.1	Waldteil auf dem besterhaltenen Moränenwall aus der Würmeiszeit	- Überführung in naturnahen, kleinflächig bewirtschafteten Laubwald - Verbot der Veränderung der Geländeform.																																				
Steinig 12	6.2	Feuchtstandorte	- Verbot von drainierenden Massnahmen																																				
Pfannenstil ⁵	6.3	Naturnahes Waldteil mit seltenen, geschützten Pflanzenarten	- Naturnahe Waldwirtschaft mit nur kleinflächigen Räumungen.																																				

¹² Naturschutzgebiete umfassen mehrere Naturschutzzonen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Aus Darstellungsgründen wurden sie in einer Zone zusammengefasst. Die spezifischen Schutzziele der einzelnen Biotope entsprechen jenen der oben beschriebenen Naturschutzzonen.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen																																																								
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026																																																								
	<table><tr><td>Eichholz Strossmatt ^{*4}</td><td>6.4</td><td>Buchenwäldchen</td><td>- Naturnahe Bewirtschaftung: Einzelstammweise sowie Naturverjüngung.</td></tr><tr><td>Maihuserhölzli (Westteil) ^{*4}</td><td>6.5</td><td>Lichtes, auenwaldartiges Laubgehölz</td><td>Gezielte Durchforstung, Entfernung von Fichten</td></tr><tr><td>Eichhölzli oberhalb Hübeligrube ^{*4}</td><td>6.6</td><td>Eichengehölz</td><td>Bildet zusammen mit Naturschutzgebiet Hübeligrube ein wertvolles Lebensraummosaik</td></tr><tr><td>Ischlag ^{*6}</td><td>6.7</td><td>Altholzinsel (kleiner als 20 ha)</td><td>Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung</td></tr><tr><td>Putschebni / Stierenberg ^{*5}</td><td>6.8</td><td>Altholzinsel (kleiner als 20 ha)</td><td>Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung</td></tr><tr><td>Wald östlich Burgergrube (Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung)</td><td>6.9</td><td>Sommerlebensraum für Zielarten Amphibien</td><td>Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung</td></tr><tr><td colspan="4">⁴ Naturschutzgebiete umfassen mehrere Naturschutzzonen die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Aus Darstellungsgründen wurden sie in einer Zone zusammengefasst. Die spezifischen Schutzziele der einzelnen Biotope entsprechen jenen der oben beschriebenen Naturschutzzonen. ⁵ Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde Menziken mit Stand 2013</td></tr></table>	Eichholz Strossmatt ^{*4}	6.4	Buchenwäldchen	- Naturnahe Bewirtschaftung: Einzelstammweise sowie Naturverjüngung.	Maihuserhölzli (Westteil) ^{*4}	6.5	Lichtes, auenwaldartiges Laubgehölz	Gezielte Durchforstung, Entfernung von Fichten	Eichhölzli oberhalb Hübeligrube ^{*4}	6.6	Eichengehölz	Bildet zusammen mit Naturschutzgebiet Hübeligrube ein wertvolles Lebensraummosaik	Ischlag ^{*6}	6.7	Altholzinsel (kleiner als 20 ha)	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung	Putschebni / Stierenberg ^{*5}	6.8	Altholzinsel (kleiner als 20 ha)	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung	Wald östlich Burgergrube (Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung)	6.9	Sommerlebensraum für Zielarten Amphibien	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung	⁴ Naturschutzgebiete umfassen mehrere Naturschutzzonen die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Aus Darstellungsgründen wurden sie in einer Zone zusammengefasst. Die spezifischen Schutzziele der einzelnen Biotope entsprechen jenen der oben beschriebenen Naturschutzzonen. ⁵ Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde Menziken mit Stand 2013				<table><tr><td></td><td></td><td></td><td>- Belassen von Altholzbeständen.</td></tr><tr><td>Eichholz Strossmatt ⁵</td><td>6.4</td><td>Buchenwäldchen</td><td>- Naturnahe Bewirtschaftung: Einzelstammweise sowie Naturverjüngung.</td></tr><tr><td>Maihuserhölzli (Westteil) ⁵</td><td>6.5</td><td>Lichtes, auenwaldartiges Laubgehölz</td><td>Gezielte Durchforstung, Entfernung von Fichten</td></tr><tr><td>Eichhölzli oberhalb Hübeligrube ⁵</td><td>6.6</td><td>Eichengehölz</td><td>Bildet zusammen mit Naturschutzgebiet Hübeligrube ein wertvolles Lebensraummosaik</td></tr><tr><td>Ischlag¹³</td><td>6.7</td><td>Altholzinsel (kleiner als 20 ha)</td><td>Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung</td></tr><tr><td>Putschebni / Stierenberg</td><td>6.8</td><td>Altholzinsel (kleiner als 20 ha)</td><td>Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung</td></tr><tr><td>Wald östlich Burgergrube (Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung)</td><td>6.9</td><td>Sommerlebensraum für Zielarten Amphibien</td><td>Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung</td></tr></table>				- Belassen von Altholzbeständen.	Eichholz Strossmatt ⁵	6.4	Buchenwäldchen	- Naturnahe Bewirtschaftung: Einzelstammweise sowie Naturverjüngung.	Maihuserhölzli (Westteil) ⁵	6.5	Lichtes, auenwaldartiges Laubgehölz	Gezielte Durchforstung, Entfernung von Fichten	Eichhölzli oberhalb Hübeligrube ⁵	6.6	Eichengehölz	Bildet zusammen mit Naturschutzgebiet Hübeligrube ein wertvolles Lebensraummosaik	Ischlag ¹³	6.7	Altholzinsel (kleiner als 20 ha)	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung	Putschebni / Stierenberg	6.8	Altholzinsel (kleiner als 20 ha)	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung	Wald östlich Burgergrube (Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung)	6.9	Sommerlebensraum für Zielarten Amphibien	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung	
Eichholz Strossmatt ^{*4}	6.4	Buchenwäldchen	- Naturnahe Bewirtschaftung: Einzelstammweise sowie Naturverjüngung.																																																								
Maihuserhölzli (Westteil) ^{*4}	6.5	Lichtes, auenwaldartiges Laubgehölz	Gezielte Durchforstung, Entfernung von Fichten																																																								
Eichhölzli oberhalb Hübeligrube ^{*4}	6.6	Eichengehölz	Bildet zusammen mit Naturschutzgebiet Hübeligrube ein wertvolles Lebensraummosaik																																																								
Ischlag ^{*6}	6.7	Altholzinsel (kleiner als 20 ha)	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung																																																								
Putschebni / Stierenberg ^{*5}	6.8	Altholzinsel (kleiner als 20 ha)	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung																																																								
Wald östlich Burgergrube (Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung)	6.9	Sommerlebensraum für Zielarten Amphibien	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung																																																								
⁴ Naturschutzgebiete umfassen mehrere Naturschutzzonen die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Aus Darstellungsgründen wurden sie in einer Zone zusammengefasst. Die spezifischen Schutzziele der einzelnen Biotope entsprechen jenen der oben beschriebenen Naturschutzzonen. ⁵ Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde Menziken mit Stand 2013																																																											
			- Belassen von Altholzbeständen.																																																								
Eichholz Strossmatt ⁵	6.4	Buchenwäldchen	- Naturnahe Bewirtschaftung: Einzelstammweise sowie Naturverjüngung.																																																								
Maihuserhölzli (Westteil) ⁵	6.5	Lichtes, auenwaldartiges Laubgehölz	Gezielte Durchforstung, Entfernung von Fichten																																																								
Eichhölzli oberhalb Hübeligrube ⁵	6.6	Eichengehölz	Bildet zusammen mit Naturschutzgebiet Hübeligrube ein wertvolles Lebensraummosaik																																																								
Ischlag ¹³	6.7	Altholzinsel (kleiner als 20 ha)	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung																																																								
Putschebni / Stierenberg	6.8	Altholzinsel (kleiner als 20 ha)	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung																																																								
Wald östlich Burgergrube (Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung)	6.9	Sommerlebensraum für Zielarten Amphibien	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung																																																								
3.4. Überlagerte Schutzzonen §24 Landschaftsschutzzone 1 Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in Ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. 2 Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach den Vorschriften der Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Intensivkulturen wie Baumschulen, Christbaumkulturen sowie länger als drei Monate dauernde Abdeckungen verboten. Aufforstungen sind nur in Ausnahmefällen kleinflächig gestattet und	3.6. Überlagerte Schutzzonen §27 Landschaftsschutzzone 1 Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten Landschaft in Ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. 2 Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach den Vorschriften der Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Intensivkulturen wie Baumschulen, Christbaumkulturen sowie länger als drei Monate dauernde Abdeckungen verboten. Aufforstungen sind nur in Ausnahmefällen kleinflächig gestattet																																																										

¹³ Naturschutzgebiet im Wald von kantonaler Bedeutung (NkBW), Kap. L 4.1 Richtplan

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
müssen eine Aufwertung des bisherigen Landschaftsbildes be- wirken.	und müssen eine Aufwertung des bisherigen Landschaftsbil- des bewirken.		
3 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anla- gen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht überm.ssig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige In- stallation (Witterungsschutzanlagen, usw.), die der Bewirt- schaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches, können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen.	3 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und An- lagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnot- wendige Installation (Witterungsschutzanlagen, usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anla- gen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmass- nahmen, Flur- und Wanderwege sowie Bauten für den Hoch- wasserschutz oder Ähnliches, können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen.		
4 Neue Hochbauten wie landwirtschaftliche Siedlungen, Ge- wächshäuser oder andere Einrichtungen mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Landschaft können nur an den im Kultur- landplan bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht überm.ssig beeinträchtigen.	4 Neue Hochbauten wie landwirtschaftliche Siedlungen, Ge- wächshäuser oder andere Einrichtungen mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Landschaft können nur an den im Kul- turlandplan bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen.		
§25 Quellschutzzonen	§28 Quell- und Grundwasserschutzzone neu		Siehe §36 BNO
1 Die der Trinkwasserversorgung dienenden Quellwasserfas- sungen mit den dazugehörenden rechtskräftigen Schutzzonen sind als Orientierungsinhalt im Plan eingetragen.	1 Die der Trinkwasserversorgung dienenden Quellen- und Grundwasserfassungen mit den dazugehörenden rechtskräfti- gen Schutzzonen sind als Orientierungsinhalt im Plan einge- tragen. Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnah- men sind in den Schutzzonenreglementen festgelegt.		
2 Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind in den Schutzzonenreglementen festgelegt. Diese können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.			
§25a Gewässerraum	§28a Gewässerraum	§33 Gewässerraumzone	Formale Änderungen gemäss Vorgaben des eidgenössi- schen und kantonalen Rechts
1 Als Gewässerraum wird gemäss § 127 Abs.1 BauG das Ge- wässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Der Gewässerraum ist den Grundnutzungszonen überlagert und dient der	1 Als Gewässerraum wird gemäss § 127 Abs.1 BauG das Ge- wässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Der Gewässer- raum ¹⁴ ist den Grundnutzungszonen überlagert und dient der	1 Die Gewässerraumzone beziehungsweise Gewässerraum umfasst das Gewässer mit seinen Uferstreifen. Die Gewässerraumzone be- ziehungsweise Gewässerraum ist den Grundnutzungszonen	Vorbehalt, beide Begriffe ver- wenden

¹⁴ Gewässerraum vgl. § 127 BauG
Gebot der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung (wie keine Dünger und Pflanzenschutzmittel) vgl. Art. 41c eidg. Gewässerschutzverordnung
Beschaffenheit Gewässerbett und seine Ufer sowie Erhaltung der Ufergehölze vgl. § 117 BauG.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. 2 Innerhalb des Gewässerraums richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie die Bewirtschaftung nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb des Gewässerraumes sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig. 3 Für den Burger Weiher wird eine Gewässerraumzone von 15 m ausgeschieden. Die Gewässerraumzone wird in der Teilkarte zum Bauzonen- und Kulturlandplan festgelegt.	Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. 2 Innerhalb des Gewässerraums richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie die Bewirtschaftung nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb des Gewässerraumes sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig. 3 Für die Wyna, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite grösser 2 m aufweist, wird eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Die Gewässerraumzone wird in den Teilkarten 1 und 2 zum Bauzonen- und Kulturlandplan festgelegt. 4 Bei den anderen Fliessgewässern, welche eine natürliche Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite aufweisen, und bei eingedolten Bächen beträgt die Breite des Uferstreifens innerhalb Bauzonen 6 m. Der Uferstreifen wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen. Diese Gewässer sind in den Teilkarten 1 und 2 zum Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichnet. 5 Bei den Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von 0.5 m bis 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m. Diese Gewässer sind in der Teilkarte 1 zum Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichnet. 6 Bei allen Bächen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Bächen beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen. 7 Für die in der Teilkarte 2 bezeichneten Kanäle der Wyna in der Hauptstrasse wird eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Die Breite der Gewässerraumzone beträgt die lichte Breite des Kanals plus beidseitig je 3 m ab Innenkante Kanal. 8 Für die stehenden Gewässer wird kein Gewässerraum ausgeschieden.	überlagert und dient der Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. 2 Innerhalb der Gewässerraumzone beziehungsweise Gewässerraum richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie die Bewirtschaftung nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig. 3 Für den Burger Weiher wird eine Gewässerraumzone von 15 m ausgeschieden. Die Gewässerraumzone wird in der Teilkarte zum Bauzonen- und Kulturlandplan festgelegt. 4 Für die Wyna, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite grösser 2 m aufweist, wird eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Die Gewässerraumzone wird in den Teilkarten 1 und 2 zum Bauzonen- und Kulturlandplan festgelegt. 5 Bei den anderen Fliessgewässern, welche eine natürliche Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite aufweisen, und bei eingedolten Bächen beträgt die Breite des Uferstreifens innerhalb Bauzonen 6 m. Der Uferstreifen wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen. Diese Gewässer sind in den Teilkarten 1 und 2 zum Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichnet. 6 Bei den Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von 0.5 m bis 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m. Diese Gewässer sind in der Teilkarte 1 zum Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichnet. 7 Bei allen Bächen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Bächen beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen. 8 Für die in der Teilkarte 2 bezeichneten Kanäle der Wyna in der Hauptstrasse wird eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Die Breite der Gewässerraumzone beträgt die lichte Breite des Kanals plus beidseitig je 3 m ab Innenkante Kanal. Für die stehenden Gewässer wird kein Gewässerraum ausgeschieden.	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen								
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026								
§25b neu Mindestabstand für Bauten 1 Bei allen Bächen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Bächen beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m, und er wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen.		§34 Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern 1 Bei allen Bächen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Bächen beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m, und er wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen. § 36 Quell und Grundwasserschutzzone 1 Die der Trinkwasserversorgung dienenden Quellen und Grundwasserfassungen mit den dazugehörenden rechtskräftigen Schutz-zonen sind als Orientierungsinhalt im Plan eingetragen. Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind in den Schutz-zonenreglementen¹⁵ festgelegt. 3.8. Schutzobjekte §35 Naturobjekte 1 Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten. 2 Folgende Naturobjekte sind geschützt: <table><tr><th>Natur-ob-jekt</th><th>Be-zeich-nung im Plan 16</th><th>Schutzziel</th><th>Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkung</th></tr><tr><td>Hecken und Feldgehölze</td><td>2. ...</td><td> • Brut- und Nahrungsbiotop • Gliederung der Landschaft • Trittstein/ Vernetzungselement • Windschutz • Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland </td><td> • Struktur erhalten • Periodisch zurückschneiden und verjüngen • Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen </td></tr></table>	Natur-ob-jekt	Be-zeich-nung im Plan 16	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkung	Hecken und Feldgehölze	2. ...	• Brut- und Nahrungsbiotop • Gliederung der Landschaft • Trittstein/ Vernetzungselement • Windschutz • Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland	• Struktur erhalten • Periodisch zurückschneiden und verjüngen • Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen	Hinweis: Grundsätzlich braucht es keine Bestimmung zu einem Orientierungsinhalt, kann gestrichen werden.
Natur-ob-jekt	Be-zeich-nung im Plan 16	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkung								
Hecken und Feldgehölze	2. ...	• Brut- und Nahrungsbiotop • Gliederung der Landschaft • Trittstein/ Vernetzungselement • Windschutz • Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland	• Struktur erhalten • Periodisch zurückschneiden und verjüngen • Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen								

¹⁵ ~~Schutzreglement für die Grundwasserfassung Russirainmatten, verfügt am 29.04.2021~~
~~Schutzreglement für die Quellwasserfassung Burg, verfügt am 11.06.2013 und Schürmatt, verfügt am 06.11.2018~~
¹⁶ Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde mit Stand 2013

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen																				
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026																				
§26 Gebäude mit Substanz- und Volumenschutz 1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan violett bezeichneten Gebäude sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz d.h. in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken etc.), geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Innerhalb des Bestehenden dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Bei Einhaltung der Schutzziele sind auch Anbauten, Ergänzungsbauten und die Errichtung zusätzlicher Kellerräume zulässig.	§29 Gebäude mit Substanzschutz 1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Gebäude sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und dürfen nicht abgebrochen oder in ihren wesentlichen Grundzügen umgestaltet werden. Sie sind zu unterhalten. Innerhalb des Bestehenden dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbart ist. Bei Einhaltung der Schutzziele sind auch Anbauten, Ergänzungsbauten und die Errichtung zusätzlicher Kellerräume zulässig.	<table><tr><td></td><td></td><td> - Artenreichtum </td><td> - Teilweise Artenzusammensetzung verbessern </td></tr><tr><td>Einzelbäume und Baumreihen</td><td>8. ...</td><td> - Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement </td><td> - Pflege auf lange Lebensdauer - Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen </td></tr><tr><td>Hochstammobstbäume (Obstbaumgärten)</td><td>9. ...</td><td> - Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Lebensraum für bedrohte Tierarten </td><td> - Abgehende Bäume wieder mit Hochstamm-Obstbäumen ersetzen - Ergänzungspflanzungen sind erwünscht </td></tr><tr><td>Geologische Objekte</td><td>7. ...</td><td> - Jegliche Reliefveränderung ist untersagt </td><td> - Geologische Schutzobjekte (Findlinge) sind freizuhalten - Überwuchern durch Gebüsch oder hohe Krautpflanzen ist durch periodisches Säubern zu verhindern </td></tr><tr><td>Aussichtspunkte</td><td>10. ...</td><td> - Aussicht freihalten </td><td> - Keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen </td></tr></table> §36 Gebäude Bauten und Objekte mit Substanz- und Volumenschutz 1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan dunkelrot bezeichneten Bauten sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken etc.), geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden. Bei Einhaltung der Schutzziele sind auch Anbauten, Ergänzungsbauten und die Errichtung zusätzlicher Kellerräume zulässig.			Artenreichtum	Teilweise Artenzusammensetzung verbessern	Einzelbäume und Baumreihen	8. ...	Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement	- Pflege auf lange Lebensdauer - Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen	Hochstammobstbäume (Obstbaumgärten)	9. ...	- Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Lebensraum für bedrohte Tierarten	- Abgehende Bäume wieder mit Hochstamm-Obstbäumen ersetzen - Ergänzungspflanzungen sind erwünscht	Geologische Objekte	7. ...	Jegliche Reliefveränderung ist untersagt	- Geologische Schutzobjekte (Findlinge) sind freizuhalten - Überwuchern durch Gebüsch oder hohe Krautpflanzen ist durch periodisches Säubern zu verhindern	Aussichtspunkte	10. ...	Aussicht freihalten	Keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen	Formale Anpassung Fachl. Stellungnahme
		Artenreichtum	Teilweise Artenzusammensetzung verbessern																				
Einzelbäume und Baumreihen	8. ...	Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement	- Pflege auf lange Lebensdauer - Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen																				
Hochstammobstbäume (Obstbaumgärten)	9. ...	- Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Lebensraum für bedrohte Tierarten	- Abgehende Bäume wieder mit Hochstamm-Obstbäumen ersetzen - Ergänzungspflanzungen sind erwünscht																				
Geologische Objekte	7. ...	Jegliche Reliefveränderung ist untersagt	- Geologische Schutzobjekte (Findlinge) sind freizuhalten - Überwuchern durch Gebüsch oder hohe Krautpflanzen ist durch periodisches Säubern zu verhindern																				
Aussichtspunkte	10. ...	Aussicht freihalten	Keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen																				

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
2 Die im Bauzonenplan blau bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden. Von diesen kann abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung entsteht. Aus verkehrstechnischen und verkehrsplanerischen Gründen (z.B. für Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs, des öV, der Verkehrssicherheit und des Langsamverkehrs) kann eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten. 3 Werden die gesetzlichen Abstände, die nach Baugesetz einer Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erfordern, unterschritten, so setzen Um- und Wiederaufbau ebenfalls dessen Zustimmung voraus. 4 Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften. 5 Der Gemeinderat bietet die fachliche Beratung an und zieht in der Regel auf Kosten der Gemeinde Fachpersonen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen. §27 Kulturobjekte 1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte (Brunnen, Sodbrunnen, Grenzsteine) sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.	2 Die entsprechenden Auflagen werden vom Gemeinderat in enger Kontaktnahme mit den Eigentümern getroffen. Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gemeinde einen ausgewiesenen Experten beiziehen. 3 Werden die gesetzlichen Abstände, die nach Baugesetz eine Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erfordern, unterschritten, so setzen Um- und Wiederaufbau ebenfalls dessen Zustimmung voraus. 4 Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften. §30 Kulturobjekte 1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.	2 Die entsprechenden Auflagen werden vom Gemeinderat in enger Kontaktnahme mit den Eigentümern getroffen. Der Gemeinderat bietet die fachliche Beratung an und zieht auf Kosten des Gesuchstellers eine ausgewiesene Fachperson bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen. Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gemeinde einen ausgewiesenen Experten beiziehen. Der Gemeinderat bietet die fachliche Beratung an und zieht in der Regel auf Kosten der Gemeinde Fachpersonen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen. 3 Die im Bauzonenplan blau bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden. Von diesen kann abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung entsteht. Aus verkehrstechnischen und verkehrsplanerischen Gründen (z.B. für Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs, des öV, der Verkehrssicherheit und des Langsamverkehrs) kann eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten. 4 Werden die gesetzlichen Abstände, die nach Baugesetz eine Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erfordern, unterschritten, so setzen Um- und Ersatzbau Wiederaufbau ebenfalls dessen Zustimmung voraus. 5 Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften. 5 Der Gemeinderat bietet die fachliche Beratung an und zieht in der Regel auf Kosten der Gemeinde Fachpersonen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen. §37 Kulturobjekte 1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.	Wichtiger Hinweis: Bitte bereinigen, in welchen Fällen der Gemeinderat einen Experten beiziehen kann und in welchen Fällen er eine Fachperson "in der Regel" beizieht. <i>Hinweis zur Klarstellung</i> <i>Streichen Absatz 5 Burg</i>

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen																															
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026																															
§28 Naturobjekte 1 Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten. 2 Folgende Naturobjekte sind geschützt: <table><tr><th>Naturobjekt</th><th>Schutzziel</th><th>Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen</th></tr><tr><td>Hecken</td><td> - Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein/Vernetzungselement - Windschutz - vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland - Artenreichtum </td><td> - Struktur erhalten - Periodisch zurückschneiden und verjüngen - Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen - teilweise Artenzusammensetzung verbessern </td></tr><tr><td>Einzelbäume</td><td> - Siedlungs- / landschaftsprägendes Naturelement </td><td> - Pflege auf lange Lebensdauer - Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen </td></tr><tr><td>Aussichtspunkte</td><td>Aussicht freihalten</td><td> - Keine aussichtsbehindernde Baute und bleibende Pflanzungen </td></tr></table>	Naturobjekt	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen	Hecken	- Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein/Vernetzungselement - Windschutz - vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland - Artenreichtum	- Struktur erhalten - Periodisch zurückschneiden und verjüngen - Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen - teilweise Artenzusammensetzung verbessern	Einzelbäume	Siedlungs- / landschaftsprägendes Naturelement	- Pflege auf lange Lebensdauer - Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen	Aussichtspunkte	Aussicht freihalten	Keine aussichtsbehindernde Baute und bleibende Pflanzungen	§31 Naturobjekte 1 Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten. 2 Folgende Naturobjekte sind geschützt: <table><tr><th>Naturobjekt</th><th>Bezeichnung im Plan ⁷</th><th>Schutzziel</th><th>Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkung</th></tr><tr><td>Hecken und Feldgehölze</td><td>2. ...</td><td> - Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein/ Vernetzungselement - Windschutz - Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland - Artenreichtum </td><td> - Struktur erhalten - Periodisch zurückschneiden und verjüngen - Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen - Teilweise Artenzusammensetzung verbessern </td></tr><tr><td>Einzelbäume und Baumreihen</td><td>8. ...</td><td> - Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement </td><td> - Pflege auf lange Lebensdauer - Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen </td></tr><tr><td>Hochstamm-Obstbäume (Obstbaumgärten)</td><td>9. ...</td><td> - Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Lebensraum für bedrohte Tierarten </td><td> - Abgehende Bäume wieder mit Hochstamm-Obstbäumen ersetzen - Ergänzungspflanzungen sind erwünscht </td></tr><tr><td>Geologische Objekte</td><td>7. ...</td><td> - Jegliche Reliefveränderung ist untersagt </td><td> - Geologische Schutzobjekte (Findlinge) sind freizuhalten - Überwuchern durch Gebüsch oder hohe Krautpflanzen ist durch periodisches </td></tr></table>	Naturobjekt	Bezeichnung im Plan ⁷	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkung	Hecken und Feldgehölze	2. ...	- Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein/ Vernetzungselement - Windschutz - Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland - Artenreichtum	- Struktur erhalten - Periodisch zurückschneiden und verjüngen - Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen - Teilweise Artenzusammensetzung verbessern	Einzelbäume und Baumreihen	8. ...	Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement	- Pflege auf lange Lebensdauer - Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen	Hochstamm-Obstbäume (Obstbaumgärten)	9. ...	- Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Lebensraum für bedrohte Tierarten	- Abgehende Bäume wieder mit Hochstamm-Obstbäumen ersetzen - Ergänzungspflanzungen sind erwünscht	Geologische Objekte	7. ...	Jegliche Reliefveränderung ist untersagt	- Geologische Schutzobjekte (Findlinge) sind freizuhalten - Überwuchern durch Gebüsch oder hohe Krautpflanzen ist durch periodisches	Siehe §35 BNO
Naturobjekt	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen																																
Hecken	- Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein/Vernetzungselement - Windschutz - vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland - Artenreichtum	- Struktur erhalten - Periodisch zurückschneiden und verjüngen - Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen - teilweise Artenzusammensetzung verbessern																																
Einzelbäume	Siedlungs- / landschaftsprägendes Naturelement	- Pflege auf lange Lebensdauer - Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen																																
Aussichtspunkte	Aussicht freihalten	Keine aussichtsbehindernde Baute und bleibende Pflanzungen																																
Naturobjekt	Bezeichnung im Plan ⁷	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkung																															
Hecken und Feldgehölze	2. ...	- Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein/ Vernetzungselement - Windschutz - Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland - Artenreichtum	- Struktur erhalten - Periodisch zurückschneiden und verjüngen - Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen - Teilweise Artenzusammensetzung verbessern																															
Einzelbäume und Baumreihen	8. ...	Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement	- Pflege auf lange Lebensdauer - Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen																															
Hochstamm-Obstbäume (Obstbaumgärten)	9. ...	- Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Lebensraum für bedrohte Tierarten	- Abgehende Bäume wieder mit Hochstamm-Obstbäumen ersetzen - Ergänzungspflanzungen sind erwünscht																															
Geologische Objekte	7. ...	Jegliche Reliefveränderung ist untersagt	- Geologische Schutzobjekte (Findlinge) sind freizuhalten - Überwuchern durch Gebüsch oder hohe Krautpflanzen ist durch periodisches																															

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen												
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026												
	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td>Säubern zu verhindern</td></tr><tr><td>Aussichtspunkte</td><td>10. ...</td><td> - Aussicht freihalten </td><td> - Keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen </td></tr><tr><td colspan="4">7 Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde Menziken mit Stand 2013</td></tr></table>				Säubern zu verhindern	Aussichtspunkte	10. ...	Aussicht freihalten	Keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen	7 Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde Menziken mit Stand 2013					
			Säubern zu verhindern												
Aussichtspunkte	10. ...	Aussicht freihalten	Keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen												
7 Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde Menziken mit Stand 2013															
	3.9. Hochwasserschutz §32 Freihaltegebiet Hochwasser ausserhalb der Bauzonen 1 Das Freihaltegebiet Hochwasser (FGH) dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums ausserhalb der Bauzonen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen, sowie für den Hochwasserrückhalt. 2 Das im Kulturlandplan bezeichnete FGH umfasst innerhalb des Untersuchungsgebiets der Gefahrenkarte Hochwasser alle Gefahrenstufen der Gefahrenkarte. Ausserhalb des Untersuchungsgebiets umfasst das FGH das Gefahrenhinweisgebiet gemäss Gefahrenhinweiskarte vom März 2002.⁸ 3 Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Grundnutzungszone. Von den in Absätzen 4 und 5 genannten Ausnahmen abgesehen, sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen verboten. 4 Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Bauten für den Hochwasserschutz oder ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. 5 Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen des Besitzstandschutzes erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen. 6 Der Neubau von Bauten und Anlagen ist ausnahmsweise zulässig, wenn:	3.10. Gefahren- und Überflutungszone Hochwasserschutz §38 Freihaltegebietzone gebiet Hochwasser ausserhalb der Bauzonen 1 Die überlagerte Freihaltegebietzone Hochwasser (FGHZ) dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums ausserhalb der Bauzonen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen, sowie für den Hochwasserrückhalt. 2 Das im Kulturlandplan bezeichnete FGH umfasst innerhalb des Untersuchungsgebiets der Gefahrenkarte Hochwasser alle Gefahrenstufen der Gefahrenkarte. Ausserhalb des Untersuchungsgebiets umfasst das FGH das Gefahrenhinweisgebiet gemäss Gefahrenhinweiskarte vom März 2002. 2 Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Grundnutzungszone. Von den in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen verboten. 3 Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. 4 Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen der Besitzstandsgarantie erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen. 5 Der Neubau von Bauten und Anlagen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn:	Umbenennung wie im Plan Formale Anpassung gemäss Merkblatt Hochwasserschutz (Kanton Aargau) Formale Anpassung gemäss Merkblatt												

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
	- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können, - keine anderen Standortmöglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können, - der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden, - die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und - keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind. 7 In der Regel sind die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen nach den Absätzen 5 und 6 auf die Schutzziele der kantonalen Schutzzielmatrix der Gefahrenkarte Hochwasser auszurichten. Sind Menschen oder hohe Sachwerte betroffen, ist das Schutzziel im Einzelfall zu bestimmen und gegebenenfalls zu erhöhen. §33 Hochwassergefährdetes Gebiet 1 Wer in hochwassergefährdetem Gebiet baut, hat im Baugesuch nachzuweisen, dass er dem Projekt entsprechende Schutzmassnahmen getroffen hat. In der Regel sind die Massnahmen auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährigen Hochwassers HQ100 auszurichten, bei einer Fliesstiefe von mehr als 50 cm im HQ300 auf das dreihundertjährige Hochwasser. 2 Als massgebliche Überprüfungs- und Projektierungsgrundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenplanung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. 3 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen. §34 Oberflächenwasserschutz (Hangwasser) 1 In Hang- und Muldenlagen ist der Gefährdung durch Oberflächenabfluss angemessen Rechnung zu tragen.	- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von der Gemeinde oder den Landeigentümern finanziert werden können, - keine anderen Standortmöglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können, - der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden, - die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und - keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind. 6 In der Regel sind die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen nach den Absätzen 4 und 5 auf die Schutzziele der kantonalen Schutzzielmatrix der Gefahrenkarte Hochwasser auszurichten. Sind Menschen oder hohe Sachwerte betroffen, ist das Schutzziel im Einzelfall zu bestimmen und gegebenenfalls zu erhöhen. § 41 Hochwassergefährdetes Gebiet 1 Wer in hochwassergefährdetem Gebiet baut, hat im Baugesuch nachzuweisen, dass er dem Projekt entsprechende Schutzmassnahmen getroffen hat. In der Regel sind die Massnahmen auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährigen Hochwassers HQ100 auszurichten, bei einer Fliesstiefe von mehr als 50 cm im HQ300 auf das dreihundertjährige Hochwasser. 2 Als massgebliche Überprüfungs- und Projektierungsgrundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenplanung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. 3 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen. § 42 Oberflächenwasserschutz (Hangwasser) 1 In Hang- und Muldenlagen ist der Gefährdung durch Oberflächenabfluss angemessen Rechnung zu tragen.	Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026 Der ganze Paragraph könnte gestrichen und die BNO etwas gekürzt werden. Wichtiger Hinweis: Abs. 1 und 2 der Bestimmung sind angesichts von § 36c BauV nicht mehr notwendig und können gestrichen werden. Abs. 3 scheint durch § 58 Abs. 3 oder § 83 Abs. 3 BNO abgedeckt zu sein. Wird neu unter § 36c BauV geregelt.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
	2 Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. 3 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen.	2 Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. 3 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen.	
4. Baubegriffe und Messweisen	4. Baubegriffe und Messweisen	4. Baubegriffe und Messweisen Nutzungs-, Bau- und Schutzvorschriften	
4.1. Ausnützung	4.1. Bauweise / Ausnützung	4.1. Bauweise / Ausnützung	
	§35 Offene und geschlossene Bauweise	§39 Offene und geschlossene Bauweise	
	1 Wo die Bau- und Nutzungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt die zonengemässe Einzelüberbauung in offener Bauweise. 2 Bei der offenen Bauweise kann an die Grenze gebaut werden, sofern der typische Quartiercharakter erhalten bleibt. Bei der geschlossenen Bauweise ist der Grenzbau grundsätzlich zulässig. 3 Beim Grenzbau bleibt vorbehalten, dass an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder die angrenzenden Bauten gleichzeitig errichtet werden. Der betroffene Nachbar und der Gemeinderat müssen einverstanden sein. Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag ist im Grundbuch einzutragen.	1 Wo die Bau- und Nutzungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt die zonengemässe Einzelüberbauung in offener Bauweise. 2 Bei der offenen Bauweise kann an die Grenze gebaut werden, sofern der typische Quartiercharakter erhalten bleibt. Bei der geschlossenen Bauweise ist der Grenzbau grundsätzlich zulässig. 3 Beim Grenzbau bleibt vorbehalten, dass an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder die angrenzenden Bauten gleichzeitig errichtet werden. Der betroffene Nachbar und der Gemeinderat müssen einverstanden sein. Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag ist im Grundbuch einzutragen.	
§29 Ausnützungsziffer	§36 Ausnützungsziffer⁹	§40 Ausnützungsziffer	
1 Die Dach- und Attikageschosse werden nicht zur Ausnützung angerechnet. 2 Für unbeheizte allseitig verglaste Balkone, Sitzplätze und Wintergärten ausserhalb der beheizten Gebäudehülle wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er darf 10% der anrechenbaren Geschossfläche pro zugehörige Wohneinheit betragen, höchstens jedoch 20 m². Der Zuschlag gilt bei Einzelbauweise und bei Arealüberbauungen.	1 Die Dach- und Attikageschosse werden nicht zur Ausnützung angerechnet, jedoch bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. 2 Für unbeheizte allseitig verglaste Balkone, Sitzplätze und Wintergärten ausserhalb der beheizten Gebäudehülle wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er darf maximal 10% der Bruttogeschossfläche pro zugehörige Wohneinheit betragen, höchstens jedoch 20 m². Der Zuschlag gilt bei Einzelbauweise und bei Arealüberbauungen.	1 Die Dach- und Attikageschosse werden nicht zur Ausnützung angerechnet, jedoch bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. 2 Für unbeheizte allseitig verglaste Balkone, Sitzplätze und Wintergärten ausserhalb der beheizten Gebäudehülle wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er darf maximal 10% der Bruttogeschossfläche pro zugehörige Wohneinheit betragen, höchstens jedoch 20 m². Der Zuschlag gilt bei Einzelbauweise und bei Arealüberbauungen.	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026			
4.2. Gewerbe / Verkaufsflächen §30 Nicht, mässig, stark störende Betriebe 1 Als nicht störend gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen. 2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierunüblichen Verkehr verursachen, gelten als stark störend. §31 Verkaufsflächen 1 Die Berechnung der Nettoladenfläche richtet sich nach dem in der VSS-Norm SN 640.281 verwendeten Begriff „Verkaufsfläche“.	4.2. Gewerbe / Verkaufsflächen §37 Nicht, mässig, stark störende Betriebe 1 Als nicht störend gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen und namentlich auch Kindergärten. 2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks-, Gewerbe- sowie Dienstleistungsbetriebe bleiben und auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierunüblichen Verkehr verursachen, gelten als stark störend. §38 Verkaufsflächen 1 Die Berechnung der Nettoladenfläche richtet sich nach dem in der VSS-Norm SN 640.281 verwendeten Begriff „Verkaufsfläche“. 2 Der Gemeinderat kann die in den Misch- und Arbeitszonen festgelegten Grenzwerte im Rahmen der Richtplanvorgaben angemessen erhöhen, wenn es sich um Ausstellungsflächen mit geringer Verkehrserzeugung handelt, namentlich solche für Motorfahrzeuge.	4.3. Gewerbe / Verkaufsflächen Nicht, mässig, stark störende Betriebe 1 Als nicht störend gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen und namentlich auch Kindergärten. 2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks-, Gewerbe- sowie Dienstleistungsbetriebe bleiben und auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierunüblichem Verkehr verursachen, gelten als stark störend. §41 Verkaufsflächen¹⁷ 1 Die Berechnung der Nettoladenfläche richtet sich nach dem in der VSS-Norm SN 640.281 verwendeten Begriff „Verkaufsfläche“. 12 Der Gemeinderat kann die in den Misch- und Arbeitszonen festgelegten Grenzwerte im Rahmen der Richtplanvorgaben angemessen erhöhen, wenn es sich um für Ausstellungsflächen mit geringer Verkehrserzeugung handelt, namentlich solche für Motorfahrzeuge, bis zu 3'000 m² Ausstellungsflächen bewilligen. Pro Betrieb können bis 1'000 m² Ausstellungsfläche bewilligt werden.	Streichen. Mit der Revision der BauV, in Kraft seit dem 1. November 2021, wird in § 15c BauV geregelt, was als nicht störend, mässig störend und stark störend gilt. Kindergärten zulässig, nicht notwendig, dass diese explizit genannt werden. Teilweise Streichen. Mit der Revision der BauV, in Kraft seit dem 1. November 2021, wird in § 15d BauV definiert. Verweis auf VSS Norm veraltet. Definition von "Verkaufsflächen" inzwischen in §15d BauV enthalten. – kann daher gestrichen werden. Vorbehalt fachliche Stellungnahme: Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu den Richtplanfestlegungen. Richtplankapitel S 3.1, Planungsanweisung 3.2, verlangt explizit eine ausdrückliche Bezeichnung (mit Nutzung und Grösse, unter anderem) in der Nutzungsplanung: "Neue Standorte für mittelgrosse Verkaufsnutzungen oder entsprechende

¹⁷ Definition "Verkaufsflächen nach § 15d BauV.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
4.3. Abstände	4.4. Abstände	4.5. Abstände	Erweiterungen von bestehenden Verkaufsnutzungen ausserhalb der Kern- und Zentrumsgebiete von Kernstädten, Urbanen Entwicklungsräumen oder Ländlichen Zentren bedürfen einer ausdrücklichen Bezeichnung ..."
	§39 Mehrlängenzuschlag 1 Wird in den Wohn- und Wohngewerbebezonen die Fassadenlänge von 20 m überschritten und in der Wohnzone W2 die Fassadenlänge von 12 m, dann erhöhen sich die Grenzabstände gegenüber den verlängerten Gebäudeseiten um einen Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4.0 m. 2 Für die Bestimmung der massgebenden Gebäudelänge dürfen die Masse von Fassadenrücksprüngen in Abzug gebracht werden. Rücksprünge, die grösser sind als die Länge des zurückversetzten Gebäudeteils, werden nur mit der Länge des zurückversetzten Gebäudeteils in Abzug gebracht.	§42 Mehrlängenzuschlag 1 Wird in den Wohn- und Wohngewerbebezonen die Fassadenlänge von 20 m überschritten und in der Wohnzone W2 die Fassadenlänge von 12 m, dann erhöhen sich die Grenzabstände gegenüber den verlängerten Gebäudeseiten um einen Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4.0 m. 2 Für die Bestimmung der massgebenden Gebäudelänge dürfen die Masse von Fassadenrücksprüngen in Abzug gebracht werden. Rücksprünge, die grösser sind als die Länge des zurückversetzten Gebäudeteils, werden nur mit der Länge des zurückversetzten Gebäudeteils in Abzug gebracht.	
§32 Grenzabstand gegenüber bestehenden Bauten 1 Für einen Neubau muss lediglich der vorgeschriebene Grenzabstand, nicht aber der Gebäudeabstand zu einem vor Inkrafttreten dieser Bauordnung erstellten Nachbargebäude eingehalten werden, wenn die architektonischen, gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.	§40 Grenzabstand gegenüber bestehenden Bauten 1 Für einen Neubau muss lediglich der vorgeschriebene Grenzabstand, nicht aber der Gebäudeabstand zu einem vor Inkrafttreten dieser Bauordnung erstellten Nachbargebäude eingehalten werden, wenn die architektonischen, gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.	§43 Grenzabstand gegenüber bestehenden Bauten 1 Für einen Neubau muss lediglich der vorgeschriebene Grenzabstand, nicht aber der Gebäudeabstand zu einem vor 30. September 2017 Inkrafttreten dieser Bauordnung erstellten Nachbargebäude eingehalten werden, wenn die architektonischen, gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.	Vorbehalt: «Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, das die projizierte Fassadenlinie umfasst (vgl. Ziffer 4.1 Anhang 1 BauV). Die Regelung widerspricht dieser kantonalen Messweise und ist zu streichen.»
	§41 Einfriedungen 1 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie in der Umgebung von Schulbauten kann der Gemeinderat in begründeten Fällen	§44 Einfriedungen¹⁸ 1 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie in der Umgebung von Schulbauten kann der Gemeinderat in begründeten Fällen höhere	

¹⁸ Einfriedungen vgl. § 28 BauV

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
	höhere Einfriedungen bewilligen. Die dabei einzuhaltenden Grenzabstände legt der Gemeinderat fest.	Einfriedungen bewilligen. Die dabei einzuhaltenden Grenzabstände legt der Gemeinderat fest.	
	§42 Stützmauern	§45 Stützmauern	
	1 Stützmauern sind auf die absolut notwendige Höhe und Länge zu beschränken. Bezüglich der maximalen Höhen und der Grenzabstände gilt § 28 BauV. Wo möglich, sind anstelle von Stützmauern bepflanzte Böschungen zu erstellen.	1 Stützmauern sind auf die absolut notwendige Höhe und Länge zu beschränken. Bezüglich der maximalen Höhen und der Grenzabstände gilt § 28 BauV. Wo möglich, sind anstelle von Stützmauern bepflanzte Böschungen zu erstellen.	
§33 Strassenabstand bei Gemeindestrassen⁴	§43 Strassenabstand bei Gemeindestrassen¹¹	§46 Strassenabstand bei Gemeindestrassen¹⁹	
1 Gegenüber Gemeindestrassen beträgt der Strassenabstand, unter Vorbehalt der einzuhaltenden Sichtzonen, für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder 60 cm. Wo neben der Fahrbahn Geh- oder Radwege liegen, können diese bis an die Strassengrenze gesetzt werden.	1 Gegenüber Gemeindestrassen beträgt der Strassenabstand, unter Vorbehalt der einzuhaltenden Sichtzonen, für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder 60 cm. Wo neben der Fahrbahn Geh- oder Radwege liegen, können diese bis an die Strassengrenze gesetzt werden.	1 Gegenüber Gemeindestrassen beträgt der Strassenabstand, unter Vorbehalt der einzuhaltenden Sichtzonen, für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder 60 cm. Wo neben der Fahrbahn Geh- oder Radwege liegen, können diese bis an die Strassengrenze gesetzt werden.	
2 Der Gemeinderat kann Parkfelder bei Strassen ohne Gehweg bis an die Strassengrenze bewilligen, sofern die Fahrbahn eine genügende Breite für den massgebenden Begegnungsfall aufweist.	2 Der Gemeinderat kann Parkfelder bei Strassen ohne Gehweg bis an die Strassengrenze bewilligen, sofern die Fahrbahn eine genügende Breite für den massgebenden Begegnungsfall aufweist.	2 Der Gemeinderat kann Parkfelder bei Strassen ohne Gehweg bis an die Strassengrenze bewilligen, sofern die Fahrbahn eine genügende Breite für den massgebenden Begegnungsfall aufweist.	
3 Stützmauern, die wegen den Geländeverhältnissen höher als 1.8 m sind, müssen zusätzlich um das Mehrmass ihrer Höhe von der Strassengrenze zurückversetzt werden.	3 Stützmauern, die wegen den Geländeverhältnissen höher als 1.8 m sind, müssen zusätzlich um das Mehrmass ihrer Höhe von der Strassengrenze zurückversetzt werden.	3 Stützmauern, die wegen den Geländeverhältnissen höher als 1.8 m sind, müssen zusätzlich um das Mehrmass ihrer Höhe von der Strassengrenze zurückversetzt werden.	
§34 Gebäude mit reduziertem Strassenabstand		§47 Gebäude mit reduziertem Strassenabstand	
1 Wenn die im Bauzonenplan bezeichneten, für die Strassenkammerung wichtigen Gebäude abgebrochen werden, sind die Ersatzbauten mit reduziertem Strassenabstand zu erstellen. Der Strassenabstand wird im Einzelfall bestimmt, dies unter Beachtung der erwünschten Einfügung in das Ortsbild und der Verkehrssicherheit.		1 Im Bauzonen- und Kulturlandplan des Ortsteils Burg sind Gebäude mit reduziertem Strassenabstand bezeichnet. Wenn die im Bauzonenplan bezeichneten , für die Strassenkammerung wichtigen Gebäude abgebrochen werden, sind die Ersatzbauten mit reduziertem Strassenabstand zu erstellen. Der Strassenabstand wird im Einzelfall bestimmt, dies unter Beachtung der erwünschten n Einfügung in das Ortsbild und der Verkehrssicherheit.	Zur Klarstellung
§35 Strassenabstand gegenüber Privatstrassen	§44 Strassenabstand gegenüber Privatstrassen	§48 Strassenabstand gegenüber Privatstrassen	
1 Gegenüber Privatstrassen gelten generell die gleichen Abstände wie gegenüber Gemeindestrassen.	1 Gegenüber Privatstrassen gelten die gleichen Abstände wie gegenüber Gemeindestrassen.	1 Gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch gelten die gleichen Abstände wie gegenüber Gemeindestrassen.	

¹⁹ Generelle Strassenabstandsvorschriften, vgl. § 111 BauG

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen																																					
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026																																					
§36 Abstand gegenüber dem Kulturland 1 Gegenüber dem Kulturland ist für Hochbauten ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten. Bei Klein- und Anbauten sowie bei unterirdische Bauten und Unterniveaubauten darf der Abstand bis auf 2 m reduziert werden. Diese Abstände können weder aufgehoben noch reduziert werden.	§45 Abstand gegenüber dem Kulturland 1 Gegenüber dem Kulturland ist für Gebäude ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten. Bei Klein- und Anbauten sowie bei unterirdische Bauten und Unterniveaubauten darf der Abstand bis auf 2 m reduziert werden. Diese Abstände können weder aufgehoben noch reduziert werden.	§49 Abstand gegenüber dem Kulturland 1 Gegenüber dem Kulturland ist für Gebäude ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten. Bei Klein- und Anbauten sowie bei unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten darf der Abstand bis auf 2 m reduziert werden, soweit die Erstellung der Bauten zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf das Kulturland führt. Diese Abstände können weder aufgehoben noch reduziert werden.	<i>Zur Klarstellung, Weiterer Hinweis: «Aktuell ist zudem ein neuer § 48a BauG in der Anhörung, der womöglich die Bestimmung mittelfristig ersetzen könnte»</i>																																					
§37 Arealüberbauung 1 Arealüberbauungen gemäss § 39 BauV sind in den Wohn und Wohn-/Gewerbezonen zulässig, wenn die zusammenhängende anrechenbare Landfläche minimal 2'000 m2 aufweist.	4.6. Arealüberbauung §46 Arealüberbauung Minimale Flächen 1 Arealüberbauungen gemäss § 39 BauV sind in den Zonen WG und W zulässig, wenn die zusammenhängende anrechenbare Landfläche minimal 2'000 m2 aufweist und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausnützungs-/Höhenzuschläge 2 Die Ausnutzungsziffer und die Fassaden- sowie Gesamthöhe können um folgende Werte erhöht werden: <table><tr><td>Zone</td><td>WG4</td><td>WG3</td><td>WG2</td><td>W3</td><td>W2</td></tr><tr><td>Erhöhung Az um</td><td>15%</td><td>15%</td><td>15%</td><td>15%</td><td>15%</td></tr><tr><td>Erhöhung Fassadenhöhe und Gesamthöhe um max.</td><td>2 m</td><td>2 m</td><td>--</td><td>2 m</td><td>--</td></tr></table>	Zone		WG4	WG3	WG2	W3	W2	Erhöhung Az um	15%	15%	15%	15%	15%	Erhöhung Fassadenhöhe und Gesamthöhe um max.	2 m	2 m	--	2 m	--	4.7. Arealüberbauung §50 Arealüberbauung Minimale Flächen 1 Arealüberbauungen gemäss § 39 BauV sind in den Zonen WG und W zulässig, wenn die zusammenhängende anrechenbare Landfläche minimal 2'000 m² aufweist und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausnützungs-/Höhenzuschläge 2 Die Ausnutzungsziffer und die Fassaden- sowie Gesamthöhe können um folgende Werte erhöht werden: <table><tr><td>Zone</td><td>WG4</td><td>WG3</td><td>WG2</td><td>W3</td><td>W2</td></tr><tr><td>Erhöhung Az um</td><td>15%</td><td>15%</td><td>15%</td><td>15%</td><td>15%</td></tr><tr><td>Erhöhung Fassadenhöhe und Gesamthöhe um max.</td><td>2 m</td><td>2 m</td><td>--</td><td>2 m</td><td>--</td></tr></table>	Zone	WG4	WG3	WG2	W3	W2	Erhöhung Az um	15%	15%	15%	15%	15%	Erhöhung Fassadenhöhe und Gesamthöhe um max.	2 m	2 m	--	2 m	--	<i>Zur Vereinheitlichung wird Burg auf Menziken angepasst</i>
Zone	WG4	WG3		WG2	W3	W2																																		
Erhöhung Az um	15%	15%	15%	15%	15%																																			
Erhöhung Fassadenhöhe und Gesamthöhe um max.	2 m	2 m	--	2 m	--																																			
Zone	WG4	WG3	WG2	W3	W2																																			
Erhöhung Az um	15%	15%	15%	15%	15%																																			
Erhöhung Fassadenhöhe und Gesamthöhe um max.	2 m	2 m	--	2 m	--																																			
2 Es ist ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig, sofern nicht zusätzlich ein darüber liegendes Attika- oder Dachgeschoss erstellt wird. Die Fassadenhöhe (nicht aber die Gesamthöhe) kann gegenüber dem zulässigen Maximalmass der Einzelbauweise um maximal 3.0 m erhöht werden. 4.4. Weitere Definitionen §38 Abgrabungen 1 Abgrabungen bei Gebäuden dürfen höchstens einen Drittel der Fassadenlänge betragen. Bei Zufahrten zu Garagen ist unter Wahrung einer sorgfältigen Gestaltung eine grössere Abgrabung bis zu 7 m Breite zulässig.	3 Es ist ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig, sofern nicht zusätzlich ein darüber liegendes Attika- oder Dachgeschoss erstellt wird. Die Fassadenhöhe (nicht aber die Gesamthöhe) kann gegenüber dem zulässigen Maximalmass der Einzelbauweise um maximal 3.0 m erhöht werden. 4.8. Weitere Definitionen §47 Abgrabungen 1 Abgrabungen bei Gebäuden dürfen höchstens einen Drittel der Fassadenlänge betragen. Bei Zufahrten zu Garagen ist unter Wahrung einer sorgfältigen Gestaltung eine grössere Abgrabung bis zu 7 m Breite zulässig.	4.6. Weitere Definitionen §51 Abgrabungen 1 Abgrabungen bei Gebäuden dürfen höchstens einen Drittel der Fassadenlänge betragen. Bei Zufahrten zu Garagen ist unter Wahrung einer sorgfältigen Gestaltung eine grössere Abgrabung bis zu 7 m Breite zulässig.	<i>Zukünftig sollen die Masse zur Erhöhung der Fassaden- und Gesamthöhe die Zuschläge gem. Menziken gelten.</i>																																					

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschiessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
§39 Parzellierung von Grundstücken 1 Die Parzellierung von überbauten Grundstücken oder von Grundstücken, für die eine baurechtliche Bewilligung erteilt wurde, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.	§48 Parzellierung von Grundstücken 1 Die Parzellierung von überbauten Grundstücken oder von Grundstücken, für die eine baurechtliche Bewilligung erteilt wurde, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.	§52 Parzellierung von Grundstücken 1 Die Parzellierung von überbauten Grundstücken oder von Grundstücken, für die eine baurechtliche Bewilligung erteilt wurde, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.	
5. Bauvorschriften 5.1. Im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen §40 Im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen 1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates. 2 Die Gemeinde kann öffentlichen Zwecken dienende Vorrichtungen, wie Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Lampen, Leitungsmaste, Hydranten, usw., auf oder an Privateigentum anbringen lassen. 3 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden. 4 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist angemessen Rücksicht zu nehmen. §41 Sicherheitsvorkehrungen 1 Baustellen, Gerüste, Materialablagerungen, aufgebrochene Strassen, Gräben etc. sind an Orten mit Verkehr kenntlich zu machen, nötigenfalls abzusperren und zu signalisieren	5. Bauvorschriften 5.1. Erschliessung, Bauvorgang §49 Im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen 1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates. 2 Die Gemeinde kann öffentlichen Zwecken dienende Vorrichtungen, wie Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Lampen, Leitungsmasten, Hydranten, usw., auf oder an Privateigentum anbringen lassen. 3 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden. 4 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist angemessen Rücksicht zu nehmen. §50 Sicherheits- und Schutzvorkehrungen 1 Baustellen, Gerüste, Materialablagerungen, aufgebrochene Strassen, Gräben etc. sind an Orten mit Verkehr kenntlich zu machen, nötigenfalls abzusperren und zu signalisieren	5. Bauvorschriften 5.1. Erschliessung, Bauvorgang §53 Im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen 1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates. 2 Die Gemeinde kann öffentlichen Zwecken dienende Vorrichtungen, wie Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Lampen, Leitungsmasten, Hydranten, usw., auf oder an Privateigentum anbringen lassen. 3 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden. 4 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist angemessen Rücksicht zu nehmen. §54 Sicherheits- und Schutzvorkehrungen 1 Baustellen, Gerüste, Materialablagerungen, aufgebrochene Strassen, Gräben etc. sind an Orten mit Verkehr kenntlich zu machen, nötigenfalls abzusperren und zu signalisieren	Vorbehalt: vgl. § 19 Abs. 3 BauV. Ausserdem ist es nicht möglich, in der BNO zu regeln, dass solche Einrichtungen auf Privateigentum gestellt werden können. Ob und inwieweit die Gemeinde die Möglichkeit hat, Privateigentum in Anspruch zu nehmen, regelt das übergeordnete Recht abschliessend.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
2 Öffentliche Einrichtungen wie Teile der Versorgungsbetriebe (Hydranten, Schächte, Leitungen u.dgl.) und öffentliche Verkehrsanlagen sowie Bäume auf öffentlichem Grund sind im Bereich von Bauplätzen angemessen zu schützen. 3 Der Gemeinderat kann jederzeit Bauarbeiten einstellen lassen, bei denen die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht getroffen wurden. 4 Der Gemeinderat kann Weisungen zur Lärm-, Staub- und Schmutzbekämpfung erlassen. 5.2. Technische Bauvorschriften §42 Allgemeine Anforderungen 1 Hinsichtlich Sicherheit, Foundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdbeben und anderen Naturgefahren. 2 In Hang- und Muldenlagen ist der Gefährdung durch Oberflächenabfluss angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. 3 Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegend öffentliche Interessen erfordern. 5.3. Wohnhygiene §43 Ausrichtung der Wohnungen Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung, usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind zu vermeiden.	2 Öffentliche Einrichtungen wie Teile der Versorgungsbetriebe (Hydranten, Schächte, Leitungen u.dgl.) und öffentliche Verkehrsanlagen sowie Bäume auf öffentlichem Grund sind im Bereich von Bauplätzen angemessen zu schützen. 3 Der Gemeinderat kann jederzeit Bauarbeiten einstellen lassen, bei denen die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht getroffen wurden. 4 Der Gemeinderat kann Weisungen zur Lärm-, Schmutz und Staubbekämpfung erlassen. 5.2. Technische Bauvorschriften §51 Allgemeine Anforderungen 1 Hinsichtlich Sicherheit, Foundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdbeben und anderen Naturgefahren. 2 Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegend öffentliche Interessen erfordern. 5.3. Wohnhygiene §52 Ausrichtung der Wohnungen 1 Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung, usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind zu vermeiden.	2 Öffentliche Einrichtungen wie Teile der Versorgungsbetriebe (Hydranten, Schächte, Leitungen u.dgl.) und öffentliche Verkehrsanlagen sowie Bäume auf öffentlichem Grund sind im Bereich von Bauplätzen angemessen zu schützen. 3 Der Gemeinderat kann jederzeit Bauarbeiten einstellen lassen, bei denen die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht getroffen wurden. 4 Der Gemeinderat kann Weisungen zur Lärm-, Schmutz und Staubbekämpfung erlassen. 5.2. Technische Bauvorschriften §55 Allgemeine Anforderungen 1 Hinsichtlich Sicherheit, Foundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdbeben und anderen Naturgefahren. 2 In Hang- und Muldenlagen ist der Gefährdung durch Oberflächenabfluss angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. 3 Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegend öffentliche Interessen erfordern. 5.3. Wohnhygiene §56 Ausrichtung der Wohnungen 1 Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung, usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind zu vermeiden.	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
§44 Raummasse, Fenstergrösse, Nebenräume und Balkone 1 Für Neubauten gelten folgende Mindestmasse: a) Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume: - Lichte Höhe Vollgeschoss: $\geq 2,40$ m - Lichte Höhe Dachgeschoss: $\geq 2,40$ m auf mind. 5 m² Fläche - Fensterfläche: 1/10 der Bodenfläche (die Fenster müssen direkt ins Freie führen) - Dachflächenfenster: Bei Dachflächenfenstern kann die Fensterfläche (Lüftungsöffnung) bis auf 1/15 der anrechenbaren Bodenfläche reduziert werden. b) Nebenräume in Mehrfamilienhäusern⁶: Abstellraum pro Wohnung (im Estrich, in der Wohnung oder im Keller): - für eine 1-Zimmer-Wohnung: mind. 4 m² - für jedes weitere Zimmer: 2 m² zusätzlich Klein- und Dachwohnungen). 2 Die Wohnungen haben ausreichende und gut benutzbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen)	§53 Raummasse, Fenstergrösse, Nebenräume und Balkone 1 Für Neubauten gelten folgende Masse: a) Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume: - Lichte Höhe Vollgeschoss: $\geq 2,40$ m - Lichte Höhe Dachgeschoss: $\geq 2,40$ m auf mind. 5 m² Fläche - Fensterfläche: 1/10 der Bodenfläche (die Fenster müssen direkt ins Freie führen) Dachflächenfenster: Bei Dachflächenfenstern kann die Fensterfläche (Lüftungsöffnung) bis auf 1/15 der anrechenbaren Bodenfläche reduziert werden. b) Nebenräume in Mehrfamilienhäusern²⁰: - Abstellraum pro Wohnung: mind. 4 m² (im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung) - Keller für eine 1-Zimmer-Wohnung: mind. 4 m² - Keller für jedes weitere Zimmer: 1 m² zusätzlich Balkone 2 Die Wohnungen haben ausreichende und gut benutzbare Garten- Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen).	§57 Nebenräume und Balkone 1 Für Neubauten gelten folgende Masse: a) Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume: - Lichte Höhe Vollgeschoss: $\geq 2,40$ m - Lichte Höhe Dachgeschoss: $\geq 2,40$ m auf mind. 5 m² Fläche - Fensterfläche: 1/10 der Bodenfläche (die Fenster müssen direkt ins Freie führen) Dachflächenfenster: Bei Dachflächenfenstern kann die Fensterfläche (Lüftungsöffnung) bis auf 1/15 der anrechenbaren Bodenfläche reduziert werden. 1 Für Nebenräume in Mehrfamilienhäusern¹⁴ gelten die folgenden Masse: - Abstellraum pro Wohnung: mind. 4 m² (im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung) - Keller für eine 1-Zimmer-Wohnung: mind. 4 m² - Keller für jedes weitere Zimmer: 1 m² zusätzlich Balkone 1 Die Wohnungen haben ausreichende und gut benutzbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen).	Wird abschliessend in § 36a BauV geregelt. - Streichen Streichen. Mit der Revision der BauV, in Kraft seit dem 1. November 2021, werden in § 36a BauV die Raummasse, Fenstergrössen sowie Nebenräume geregelt. Nebenräume MFH: Schärfere Vorschrift als BauV daher Abs. zu Nebenräumen belassen. Vorbehalt: Streichen. »36a BauV regelt die Mindestflächen der Nebenräume in neuen Mehrfamilienhäusern abschliessend. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass § 36a Abs. 2 BauV bis Ende Februar 2023 gleich lautete wie § 60 Abs. 1 BNO. Es hat sich gezeigt, dass diese strengen Vorgaben zur Anordnung der Nebenräume den Neubau von Mehrfamilienhäusern, wie sie heute erstellt werden, erschweren. § 36a Abs. 2 BauV wurde deshalb kurz nach seinem Erlass wieder geändert und eine Formulierung gewählt, die mehr Flexibilität zulässt»

²⁰ Gemäss § 18 BauV gelten Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten als Mehrfamilienhäuser. Einfamilienhausüberbauungen wie Reihenhäuser und zusammengebaute Gebäude ohne gemeinsamen Hauseingang fallen nicht darunter. Terrassenhäuser mit 4 und mehr Wohneinheiten gelten als Mehrfamilienhäuser wenn sie Teil einer Arealüberbauung sind.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
3 In der Dorfkernzone kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen.		2 In der Dorfkernzone im Ortsteil Burg kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen.	
§45 Geländer, Brüstungen und Handläufe 1 Für die Bemessung und Ausführung von Geländern, Brüstungen und Handläufen ist die SIA-Norm 358 verbindlich.	§54 Geländer, Brüstungen und Handläufe 1 Für die Bemessung und Ausführung von Geländern, Brüstungen und Handläufen ist die SIA-Norm 358 verbindlich.	§58 Geländer, Brüstungen und Handläufe 1 Für die Bemessung und Ausführung von Geländern, Brüstungen und Handläufen ist die SIA-Norm 358 verbindlich.	
§46 Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen 1 Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.	§55 Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen 1 Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.	§59 Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen 1 Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.	
5.4. Ausstattung	5.4. Ausstattung	5.4. Ausstattung	
§47 Autoabstellplätze⁷ 1 Garagen und Parkieranlagen sind so anzuordnen, dass die Wohnbereiche möglichst wenig beeinträchtigt werden. 2 Der Garagenvorplatz muss von der Strassen- bzw. Gehweggrenze gemessen eine Tiefe von mindestens 5.50 m aufweisen.	§56 Parkieranlagen 1 Parkieranlagen sollen zusammengefasst, sowie überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden. 2 Parkieranlagen sind so zu gestalten, dass eine gute Freiraum- und Strassenraumqualität entsteht. Insbesondere sind Parkfelder zwecks Erhaltung von Grünflächen und Vorgärten zweckmässig anzuordnen. 3 Grössere Parkieranlagen bei Neubauten mit mehr als 25 Parkfeldern sind nach Möglichkeit unterirdisch anzuordnen oder in Gebäude zu integrieren.	§60 Parkieranlagen 1 Parkieranlagen sollen zusammengefasst, sowie überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden. 2 Der Garagenvorplatz muss von der Strassen- bzw. Gehweggrenze gemessen eine Tiefe von mindestens 5.50 m aufweisen. 3 Parkieranlagen sind so zu gestalten, dass eine gute Freiraum- und Strassenraumqualität entsteht. Insbesondere sind Parkfelder zwecks Erhaltung von Grünflächen und Vorgärten zweckmässig anzuordnen. 4 Grössere Parkieranlagen bei Neubauten mit mehr als 25 Parkfeldern sind nach Möglichkeit unterirdisch anzuordnen oder in Gebäude zu integrieren.	
	§57 Parkierungsreglement 1 Die Gemeindeversammlung legt aufgrund des Kommunalen Gesamtplanes Verkehr im Parkierungsreglement fest: - die Höhe und Verwendung der Ersatzabgaben bei Befreiung von der Parkfelderbeschaffungspflicht; - die Bewirtschaftungsvorschriften über das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichem Privatgrund;	§61 Parkierungsreglement 1 Die Gemeindeversammlung legt aufgrund des Kommunalen Gesamtplanes Verkehr im Parkierungsreglement fest: - die Höhe und Verwendung der Ersatzabgaben bei Befreiung von der Parkfelderbeschaffungspflicht; - die Bewirtschaftungsvorschriften über das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichem Privatgrund;	
			Wichtiger Hinweis: gemäss § 54a Abs. 2 BauG ist die Bewirtschaftung der Parkfelder auf privatem Grund in einem Nutzungsplan umzusetzen Spätestens bei der nächsten Gesamtrevision ist zu überprüfen, ob Inhalte des

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
	- die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe für das Parkieren auf öffentlichem Grund. - Die Pflicht für ein Parkleitsystem mit Beteiligung der Privaten an den Kosten. §58 Obergrenze Parkfeldangebot¹² 1 Die bei Baueingaben gemäss der Bauverordnung ermittelte Parkfelderzahl (Pflichtparkfelder) darf nicht überschritten werden. 2 Die Erstellung eines grösseren Angebots ist nur zulässig, wenn das Überangebot für die öffentliche Benützung oder für private Nutzer bei ausgewiesenem Bedarf (zum Beispiel bei Gebäuden mit zu wenigen Plätzen) zur Verfügung gestellt wird. 3 Das Erstellen von Parkfeldern, die keiner zusätzlichen Nutzung zugewiesen werden können, ist untersagt. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Parkfelder Ausnahmen gestatten.	- die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe für das Parkieren auf öffentlichem Grund. - Die Pflicht für ein Parkleitsystem mit Beteiligung der Privaten an den Kosten. § 63 Obergrenze Parkfeldangebot²⁴ 1 Die bei Baueingaben gemäss der Bauverordnung ermittelte Parkfelderzahl (Pflichtparkfelder) darf nicht überschritten werden. 2 Die Erstellung eines grösseren Angebots ist nur zulässig, wenn das Überangebot für die öffentliche Benützung oder für private Nutzer bei ausgewiesenem Bedarf (zum Beispiel bei Gebäuden mit zu wenigen Plätzen) zur Verfügung gestellt wird. 3 Das Erstellen von Parkfeldern, die keiner zusätzlichen Nutzung zugewiesen werden können, ist untersagt. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Parkfelder Ausnahmen gestatten.	Parkierungsreglements in die BNO zu verschieben sind. Parkierungsreglement im Nov.2025 an der GV – anschliessend Anpassung BNO mit Verweis auf Parkierungsreglement. Verschärfung BNO auf Antrag FDP: keine Beschränkung der maximalen Anzahl – in Menziken nicht realistisch. Der gesamte § wird gestrichen. Es besteht neu ein Parkplatzreglement. Die Ermittlung des Pflichtbedarfs wird gem. § 43 und § 43a BauV gestützt auf § 56 BauG ermittelt.
§48 Ein- und Ausfahrten, Zufahrten ⁸	§59 Ein- und Ausfahrten / Zufahrten / Garagenvorplatz Ein- und Ausfahrten¹⁶ 1 Sämtliche Ein- und Ausfahrten auf öffentliche und private Strassen sind so anzulegen, dass durch ihre Benutzung der Verkehr weder gefährdet noch behindert wird. Zufahrten 2 Zufahrten dürfen auf einer Länge von 5 m, gemessen ab Strassen- bzw. Gehweglinie, höchstens 5 % und im Übrigen höchstens 12 % Neigung aufweisen. Für die Neigung von gedeckten Rampen gilt die Norm SN 640 291a des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als Richtlinie.	§62 Ein- und Ausfahrten / Zufahrten / Garagenvorplatz Ein- und Ausfahrten²² 1 Sämtliche Ein- und Ausfahrten auf öffentliche und private Strassen sind so anzulegen, dass durch ihre Benutzung der Verkehr weder gefährdet noch behindert wird. Zufahrten 2 Zufahrten dürfen auf einer Länge von 5 m, gemessen ab Strassen- bzw. Gehweglinie, höchstens 5 % und im Übrigen höchstens 12 % Neigung aufweisen. Für die Neigung von gedeckten Rampen gilt die Norm SN 640 291a des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als Richtlinie.	Formale Anpassung Burg auf Menziken

²¹ Das Parkfelder Angebot errechnet sich gemäss der in § 43 BauV verbindlich erklärten VSS-Norm.

²² Für die Gestaltung von Grundstückzufahrten gilt als Richtlinie die VSS-Norm SN 640 050 «Grundstückzufahrten» vom Mai 1993.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
	Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als Richtlinie.		
	Garagenvorplatz	Garagenvorplatz	
	3 Der Garagenvorplatz muss von der Strassen- bzw. Gehweggrenze gemessen eine Tiefe von mindestens 5.50 m aufweisen.	3 Der Garagenvorplatz muss von der Strassen- bzw. Gehweggrenze gemessen eine Tiefe von mindestens 5.50 m aufweisen.	<i>Hinweis: Abs. 3 stimmt mit dem Wortlaut des § 63 Abs. 2 BNO überein – dieser wird gestrichen – an dieser Stelle belassen</i>
§49 Velos⁹, Kinderwagen	§60 Velos¹⁷, Kinderwagen	§63 Velos²³, Kinderwagen	
1 Bei allen Gebäuden, wo aufgrund der Nutzung mit einem regelmässigen Abstellen von zweirädrigen Fahrzeugen und/oder Kinderwagen zu rechnen ist, sind genügend grosse Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind leicht zugänglich, nahe bei den Hauseingängen, witterungsgeschützt und gut beleuchtet auszugestalten.	1 Bei allen Gebäuden, wo aufgrund der Nutzung mit einem regelmässigen Abstellen von zweirädrigen Fahrzeugen und/oder Kinderwagen zu rechnen ist, sind genügend grosse Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind leicht zugänglich, nahe bei den Hauseingängen, witterungsgeschützt und gut beleuchtet auszugestalten.	1 Bei allen Gebäuden, wo aufgrund der Nutzung mit einem regelmässigen Abstellen von zweirädrigen Fahrzeugen und/oder Kinderwagen zu rechnen ist, sind genügend grosse Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind leicht zugänglich, nahe bei den Hauseingängen, witterungsgeschützt und gut beleuchtet auszugestalten.	
§50 Container, Kompostplätze	§61 Container, Kompostplätze	§64 Container, Kompostplätze	
1 Bei Neu-, Um- und Ausbauten sind geeignete Räume für die Trennung und Sammlung des Abfalls zu schaffen.	1 Bei Neu-, Um- und Ausbauten sind geeignete Räume für die Trennung und Sammlung des Abfalls zu schaffen.	1 Bei Neu-, Um- und Ausbauten sind geeignete Räume für die Trennung und Sammlung des Abfalls zu schaffen.	
	2 Bei allen Gebäuden, wo Küchen- und/oder Gartenabfälle anfallen, ist an geeigneter Stelle ein Kompostplatz herzurichten, sofern diese organischen Abfälle nicht anderweitig zweckmässig entsorgt werden können.	2 Bei allen Gebäuden, wo Küchen- und/oder Gartenabfälle anfallen, ist an geeigneter Stelle ein Kompostplatz herzurichten, sofern diese organischen Abfälle nicht anderweitig zweckmässig entsorgt werden können.	
§51 Spielplätze¹⁴ und Erholungsanlagen	§62 Spiel-¹⁴ und Aufenthaltsbereiche	§65 Spiel-²⁴, Aufenthalts- und Erholungsflächen	Anpassung auf MBNO
1 Die Grösse der Spiel- und Aufenthaltsbereiche hat gesamthaft mindestens 15% der anrechenbaren Geschossfläche zum Wohnen zu betragen. Sie sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.	1 Die Grösse der Spiel- und Aufenthaltsbereiche hat gesamthaft mindestens 15% der anrechenbaren Geschossfläche zu betragen. Sie sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.	1 Die Grösse der Spiel- und Aufenthaltsbereiche hat gesamthaft mindestens 15 % der für das Wohnen anrechenbaren Geschossfläche und der für das Wohnen anrechenbaren Dach- und Attikageschossfläche zu betragen. mindestens 15% der anrechenbaren Geschossfläche zu betragen. Sie sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.	Mitwirkungseingabe Bau- und Planung Menziken.

23 Für Veloabstellplätze ist gemäss § 43 BauV die VSS Norm SN 640 065 massgebend.

24 Bei Mehrfamilienhäusern sind gemäss § 54 BauG kindergerechte Spielplätze an geeigneter Lage herzurichten. In grösseren Gesamtüberbauungen mit Mehrfamilienhäusern müssen genügend Gemeinschaftsräume für Freizeitbeschäftigungen erstellt werden.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
2 Die Bereitstellung von Kinderspielplätzen und Spielflächen kann auf einem anderen Grundstück oder gemeinsam mit anderen Grundeigentümern erfolgen. Die Anlage muss aber in nützlicher Distanz (Sichtkontakt) zu den Wohnhäusern liegen, von Kindern gefahrlos erreicht und im Grundbuch gesichert werden.	2 Die Bereitstellung von Kinderspielplätzen und Spielflächen kann auf einem anderen Grundstück oder gemeinsam mit anderen Grundeigentümern erfolgen. Die Anlage muss aber in nützlicher Distanz (Sichtkontakt) zu den Wohnhäusern liegen, von den Kindern gefahrlos erreicht und im Grundbuch gesichert werden.	2 Die Bereitstellung von Kinderspielplätzen und Spielflächen kann auf einem anderen Grundstück oder gemeinsam mit anderen Grundeigentümern erfolgen. Die Anlage muss aber in nützlicher Distanz (Sichtkontakt) zu den Wohnhäusern liegen, von den Kindern gefahrlos erreicht und im Grundbuch gesichert werden.	
§52 Öffentlich zugänglicher Raum 1 Öffentlich zugängliche Freiräume, Bauten und Anlagen wie Plätze, Vorplätze, Parkieranlagen, Innenhöfe, Strassen und Wege, Toiletten, etc. sind nutzerfreundlich, sorgfältig und attraktiv zu gestalten. 2 Die Gestaltung ist mit der Gemeinde abzusprechen. Bei der Ausstattung, Materialisierung, Beleuchtung und Bepflanzung ist der Attraktivität und der Sicherheit für die Benutzer und Benutzerinnen besondere Beachtung zu schenken. Die Gestaltung der angrenzenden Fassaden, die Nutzung der raumbegrenzenden Bauten und die Funktionen des öffentlichen Raums sind aufeinander abzustimmen. Es empfiehlt sich, für die Gestaltung qualifizierte Fachpersonen beizuziehen.	§63 Öffentlich zugänglicher Raum 1 Öffentlich zugängliche Freiräume, Bauten und Anlagen wie Plätze, Vorplätze, Parkieranlagen, Innenhöfe, Passerellen, Strassen und Wege, Einkaufs- und Freizeitanlagen, Parkhäuser, Toiletten, Unterführungen, etc. sind nutzerfreundlich, sorgfältig und attraktiv zu gestalten. 2 Die Gestaltung ist mit der Gemeinde abzusprechen und auf deren übergeordnete Gestaltungsprinzipien und Konzepte abzustimmen. Bei der Ausstattung, Materialisierung, Beleuchtung und Bepflanzung ist der Attraktivität und der Sicherheit für die Benutzer und Benutzerinnen besondere Beachtung zu schenken. Die Gestaltung der angrenzenden Fassaden, die Nutzung der raumbegrenzenden Bauten und die Funktionen des öffentlichen Raums sind aufeinander abzustimmen. Es empfiehlt sich, für die Gestaltung qualifizierte Fachpersonen beizuziehen. §64 Mobilitätskonzept 1 Sollen beim Neubau oder bei einer Erweiterung eines zusammenhängenden Gebiets (auf die Erschliessung bezogen) 50 oder mehr Parkfelder erstellt werden, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahren ein Mobilitätskonzept zu erstellen. 2 Das Mobilitätskonzept zeigt auf, wie die Mobilität der Bewohnenden, Mitarbeitenden und Kunden mit dem öffentlichen Verkehr, dem Velo- und Fussverkehr und dem effizienten Einsatz des Autos gefördert wird.	§66 Öffentlich zugänglicher Raum 1 Öffentlich zugängliche Freiräume, Bauten und Anlagen wie Plätze, Vorplätze, Parkieranlagen, Innenhöfe, Passerellen, Strassen und Wege, Einkaufs- und Freizeitanlagen, Parkhäuser, Toiletten, Unterführungen, etc. sind nutzerfreundlich, sorgfältig und attraktiv zu gestalten. 2 Die Gestaltung ist mit der Gemeinde abzusprechen und auf deren übergeordnete Gestaltungsprinzipien und Konzepte abzustimmen. Bei der Ausstattung, Materialisierung, Beleuchtung und Bepflanzung ist der Attraktivität und der Sicherheit für die Benutzer und Benutzerinnen besondere Beachtung zu schenken. Die Gestaltung der angrenzenden Fassaden, die Nutzung der raumbegrenzenden Bauten und die Funktionen des öffentlichen Raums sind aufeinander abzustimmen. Es empfiehlt sich, für die Gestaltung qualifizierte Fachpersonen beizuziehen. §67 Mobilitätskonzept 1 Sollen beim Neubau oder bei einer Erweiterung eines zusammenhängenden Gebiets (auf die Erschliessung bezogen) 50 oder mehr Parkfelder erstellt werden, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahren ein Mobilitätskonzept zu erstellen. 2 Das Mobilitätskonzept zeigt auf, wie die Mobilität der Bewohnenden, Mitarbeitenden und Kunden mit dem öffentlichen Verkehr, dem Velo- und Fussverkehr und dem effizienten Einsatz des Autos gefördert wird.	Generell gültig: neu auch für Burg.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
6. Schutzvorschriften	6. Schutzvorschriften	6. Schutzvorschriften	
6.1. Einordnung von Bauten und Anlagen	6.1. Einordnung von Bauten und Anlagen	6.1. Einordnung von Bauten und Anlagen	
	§65 Ortsbildschutz Zentrumszone	§68 Ortsbildschutz Zentrumszone	
	1 In der Zentrumszone beurteilt der Gemeinderat die Einordnung unter Beizug von Fachpersonen, anhand der in § 65 aufgeführten Kriterien und unter Beizug der weiteren Planungsinstrumente (vgl. § 10 BNO).	1 In der Zentrumszone beurteilt der Gemeinderat die Einordnung unter Beizug von Fachpersonen, anhand der in § 72 § 15e BauV aufgeführten Kriterien und unter Beizug der weiteren Planungsinstrumente (vgl. BNO).	
	2 Fassaden- und Dachrenovationen, Farbgebung, Sende und Empfangsanlagen sowie wesentliche Änderungen der Umgebung sind bewilligungspflichtig.	2 Fassaden- und Dachrenovationen, Farbgebung, Sende und Empfangsanlagen sowie wesentliche Änderungen der Umgebung sind bewilligungspflichtig.	
	3 Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Neubauten und wesentliche Umbauten frühzeitig als Voranfrage einzureichen.	3 Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Neubauten und wesentliche Umbauten frühzeitige als Voranfrage einzureichen.	
§53 Allgemeine Anforderungskriterien Ortsbildschutz¹⁶	§66 Allgemeine Anforderungskriterien Ortsbildschutz¹⁶	§69 Allgemeine Anforderungskriterien Ortsbildschutz²⁵	
1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien:	1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien:	1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach den folgenden Kriterien gemäss § 15e BauV .	Mit der Revision der BauV, in Kraft seit dem 1. November 2021, werden in § 15e Abs. 1 BauV die allgemeinen Anforderungen an die Einordnung von Gebäuden und Aussenräumen in die Umgebung geregelt.
a) Stellung (z.B. Firstrichtung)	a) Stellung (z.B. Firstrichtung)	a) Stellung (z.B. Firstrichtung)	
b) Grösse der Baukuben	b) Grösse der Baukuben	b) Grösse der Baukuben	
c) Wirkung im Strassenraum	c) Wirkung im Strassenraum	c) Wirkung im Strassenraum	
d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse	d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse	d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse	
e) Dachform, Dachneigung	e) Dachform, Dachneigung	e) Dachform, Dachneigung	
f) Fassadengliederung	f) Fassadengliederung	f) Fassadengliederung	
g) Materialwahl, Farbe	g) Materialwahl, Farbe	g) Materialwahl, Farbe	
h) Terrain- und Umgebungsgestaltung	h) Terrain- und Umgebungsgestaltung	h) Terrain- und Umgebungsgestaltung	

²⁵ Gemäss § 42 BauG gilt:
1. Gebäude müssen sich hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Oberfläche des Baukörpers sowie dessen Aussenraumes so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
2. Bauten, Anschriften, Bemalungen, Antennen und Reklamen dürfen insbesondere Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft: a. zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben zu Aussenraumgestaltung und Bepflanzung usw.) verlangen; b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten; c. In empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine fachliche Begutachtung verlangen; d. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; e. die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann. 3 Zur Erreichung einer guten Gesamtwirkung kann der Gemeinderat Auflagen betreffend Gestaltung, Material, Farbgebung der Bauten, Umgebungsgestaltung und Bepflanzung erlassen.	2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft: a. zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben zu Aussenraumgestaltung und Bepflanzung usw.) verlangen; b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten; c. In empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine fachliche Begutachtung verlangen; d. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; e. die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann. 3 Zur Erreichung einer befriedigenden Gesamtwirkung kann der Gemeinderat Auflagen betreffend Gestaltung, Material, Farbgebung der Bauten, Umgebungsgestaltung und Bepflanzung erlassen.	2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft: a. zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben zu Aussenraumgestaltung und Bepflanzung usw.) verlangen; b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten; c. In empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine fachliche Begutachtung verlangen; d. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; e. die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann. 3 Zur Erreichung einer befriedigenden Gesamtwirkung kann der Gemeinderat Auflagen betreffend Gestaltung, Material, Farbgebung der Bauten, Umgebungsgestaltung und Bepflanzung erlassen.	
§54 Dachgestaltung	§67 Dachgestaltung / Flachdächer / Dachdurchbrüche	§70 Dachgestaltung / Flachdächer / Dachdurchbrüche	
	Dachgestaltung	Dachgestaltung	
1 Die Gestaltung der Dächer bedarf insbesondere an landschaftlich exponierten Lagen, am Siedlungsrand sowie im Bereich von geschützten Objekten besonderer Sorgfalt. Eine ruhige Gesamtwirkung ist anzustreben.	1 Die Gestaltung der Dächer bedarf insbesondere an landschaftlich exponierten Lagen, am Siedlungsrand sowie im Bereich von geschützten Objekten besonderer Sorgfalt. Eine ruhige Gesamtwirkung ist anzustreben.	1 Die Gestaltung der Dächer bedarf insbesondere an landschaftlich exponierten Lagen, am Siedlungsrand sowie im Bereich von geschützten Objekten besonderer Sorgfalt. Eine ruhige Gesamtwirkung ist anzustreben.	
	Flachdächer	Flachdächer	
2 Flachdächer sind, soweit sie nicht als begehbare Terrassen oder für Solaranlagen genutzt werden, bei einer Grundfläche von mehr als 120 m2 in allen Zonen gemäss SIA-Norm 312 extensiv oder intensiv zu begrünen12.	2 Flachdächer sind, soweit sie nicht als begehbare Terrassen oder für Solaranlagen genutzt werden, bei einer Grundfläche von mehr als 120 m2 in allen Zonen gemäss SIA-Norm 312 extensiv oder intensiv zu begrünen.	2 Flachdächer sind, soweit sie nicht als begehbare Terrassen oder für Solaranlagen genutzt werden, bei einer Grundfläche von mehr als 120 m2 in allen Zonen gemäss SIA-Norm 312 extensiv oder intensiv zu begrünen.	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
3 Für Dachdurchbrüche¹⁶ gilt § 24 Abs.1^{bis} BauV (Stand 1.1.2015) mit folgenden weitergehenden Einschränkungen: - In der Wohnzone W2 dürfen Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Kombinationen davon pro Gebäudeeinheit nicht breiter sein als ein Drittel der Fassadenlänge. - Alle Dachdurchbrüche müssen in Grösse, Form und Material gut in das Dach integriert werden und mit den darunterliegenden Fassaden harmonieren. §55 Aussenraumgestaltung 1 Das Terrain darf nicht unnötig verändert werden. Ökologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit (Sicht, Lichtraumprofil) nicht beeinträchtigen. Das Oberflächenwasser ist so weit als möglich versickern zu lassen. 2 Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. 3 Bei der Umgebungsgestaltung sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Pflanzen zu verwenden. 4 Stützmauern¹⁴, Sichtschutz- und Lärmschutzwände dürfen nur mit ruhigem Erscheinungsbild ausgeführt werden. Sie sind von unten her zu bepflanzen und um das dazu notwendige Mass von der Grenze zurückzusetzen. Wo möglich, sind anstelle von Stützmauern bepflanzte Böschungen zu erstellen. 5 Die Aussenraumgestaltung bildet einen Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung. 6 Die Umgebungsarbeiten, inkl. Bepflanzung, sind sofort nach Fertigstellung der Bauten auszuführen und müssen spätestens 1 Jahr nach Bezug der Baute abgeschlossen sein.	Dachdurchbrüche¹⁷ 3 Für Dachdurchbrüche gelten die Vorschriften der Bauverordnung, Stand 1.1.2015. In der Zone W2 und in der Zentrumszone sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte jedoch insgesamt nur auf einem Drittel der Fassadenlänge erlaubt. Alle Dachdurchbrüche müssen in Grösse, Form und Material gut in das Dach integriert werden und mit den darunterliegenden Fassaden harmonieren. §68 Aussenraumgestaltung 1 Das Terrain darf nicht unnötig verändert werden. Ökologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit (Sicht, Lichtraumprofil) nicht beeinträchtigen. Das Oberflächenwasser ist so weit als möglich versickern zu lassen. 2 Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. 3 Bei der Umgebungsgestaltung sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Pflanzen zu verwenden. 4 Die Aussenraumgestaltung bildet einen Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung. 5 Die Umgebungsarbeiten, inkl. Bepflanzung, sind sofort nach Fertigstellung der Bauten auszuführen und müssen spätestens 1 Jahr nach Bezug der Baute abgeschlossen sein.	Dachdurchbrüche²⁶ 3 Für Dachdurchbrüche gilt § 24 Abs.1bis BauV (Stand 1.1.2015 27.02.2023) mit folgenden weitergehenden Einschränkungen: - In der Wohnzone W2 und in der Zentrumszone Z dürfen Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Kombinationen davon pro Gebäudeeinheit nicht breiter sein als ein Drittel der Fassadenlänge. - Alle Dachdurchbrüche müssen in Grösse, Form und Material gut in das Dach integriert werden und mit den darunterliegenden Fassaden harmonieren. §71 Aussenraumgestaltung 1 Das Terrain darf nicht unnötig verändert werden. Ökologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit (Sicht, Lichtraumprofil) nicht beeinträchtigen. Das Oberflächenwasser ist so weit als möglich versickern zu lassen. 2 Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. 3 Bei der Umgebungsgestaltung sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Pflanzen zu verwenden. 4 Stützmauern¹⁴, Sichtschutz- und Lärmschutzwände dürfen nur mit ruhigem Erscheinungsbild ausgeführt werden. Sie sind von unten her zu bepflanzen und um das dazu notwendige Mass von der Grenze zurückzusetzen. Wo möglich, sind anstelle von Stützmauern bepflanzte Böschungen zu erstellen. 4 Die Aussenraumgestaltung bildet einen Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung. 5 Die Umgebungsarbeiten, inkl. Bepflanzung, sind sofort nach Fertigstellung der Bauten auszuführen und müssen spätestens 1 Jahr nach Bezug der Baute abgeschlossen sein.	Vorbehalt: streichen Vereinheitlichung mit Ortsteil Menziken, Absatz 4 Burg streichen. (GR Beschluss vom 23. September 2024)

²⁶ Definition vgl. § 24 BauV

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
§56 Begrünung entlang der Strassen 1 Das Vorland zwischen strassenseitiger Fassadenflucht und Strassengrenze ist mit Grünflächen und Bäumen zu gestalten. Optische Aufweitungen des Strassenraumes für Zufahrten und Parkfelder sind möglichst klein zu halten. 2 Bei Gebäuden mit Erdgeschosswohnungen ist im Minimum die Hälfte des Vorlandes als Grünraum zu gestalten. Abstellplätze zählen nicht dazu, auch wenn sie begrünt werden.	§69 Begrünung entlang der Strassen 1 Das Vorland zwischen strassenseitiger Fassadenflucht und Strassengrenze ist mit Grünflächen und Bäumen zu gestalten. Optische Aufweitungen des Strassenraumes für Zufahrten und Parkfelder sind möglichst klein zu halten. 2 Bei Gebäuden mit Erdgeschosswohnungen ist im Minimum die Hälfte des Vorlandes als Grünraum zu gestalten. Abstellplätze zählen nicht dazu, auch wenn sie begrünt werden. 3 In speziellen Situationen sind Abweichungen möglich, namentlich dort, wo Vorgärten untypisch sind. §70 Siedlungsränder 1 Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche nötig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und zu begrünen.	§72 Begrünung entlang der Strassen 1 Das Vorland zwischen strassenseitiger Fassadenflucht und Strassengrenze ist mit Grünflächen und Bäumen zu gestalten. Optische Aufweitungen des Strassenraumes für Zufahrten und Parkfelder sind möglichst klein zu halten. 2 Bei Gebäuden mit Wohnungen im ersten Erdgeschoss-Vollgeschosswohnungen (Erdgeschoss) ist im Minimum die Hälfte des Vorlandes als Grünraum zu gestalten. Abstellplätze zählen nicht dazu, auch wenn sie begrünt werden. 3 In speziellen Situationen sind Abweichungen möglich, namentlich dort, wo Vorgärten untypisch sind. §73 Siedlungsränder 1 Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche nötig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und zu begrünen.	Präzisierung Gilt neu auch für Ortsteil Burg. Gilt neu auch für Ortsteil Burg.
§57 Brandruinen, Baulücken 1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstörte Gebäude müssen innert 6 Monaten ganz abgetragen werden. 2 Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen ausreichend gesichert und ästhetisch befriedigend hergerichtet werden. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Weisungen.	§71 Brandruinen / Baulücken Brandruinen 1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstörte Gebäude müssen innert 6 Monaten ganz abgetragen werden. Baulücken 2 Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen ausreichend gesichert und ästhetisch befriedigend hergerichtet werden. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Weisungen.	§74 Brandruinen / Baulücken Brandruinen 1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstörte Gebäude müssen innert 6 Monaten ganz abgetragen werden. Baulücken 2 Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen ausreichend gesichert und ästhetisch befriedigend hergerichtet werden. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Weisungen.	
6.2. Umweltschutz §58 Einwirkungen 1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf	6.2. Umweltschutz §72 Einwirkungen 1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen	6.2. Umweltschutz §75 Einwirkungen 1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu ent- halten.	auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.	Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.	
2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und je nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterun- gen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strah- len.	2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und je nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Orts- gebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Er- schütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.	2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und je nach Lage so- wie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Ge- ruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.	
3 Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumut- baren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, so- weit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.	3 Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zu- mutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu hal- ten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirt- schaftlich tragbar ist.	3 Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkun- gen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies tech- nisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.	
§59 Lärmschutz	§73 Lärmschutz	Lärmschutz	Muss gestrichen werden.
1 Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchi- tektur (Stellung und Gestaltung der Bauten und Anlagen, Anord- nung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen, usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.	1 Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchi- tektur (Stellung und Gestaltung der Bauten und Anlagen, An- ordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnah- men, usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und bet- rieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.	1 Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung und Gestaltung der Bauten und Anlagen, Anordnung lärm- empfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen, usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.	Aus einem Vorprüfungsbericht aus einer anderen Gemeinde: "Die Festlegung, wonach der Gemeinderat die Anforderun- gen an die Lärmarchitektur, selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind im Sinne der Vorsorge erhöhen kann, ist rechtlich unzulässig. Weder das USG noch die LSV bieten eine rechtliche Grund- lage, um vorsorgliche Mass- nahmen beim Planen und Bauen in lärmbelasteten Ge- bieten zu verlangen. Das Vor- sorgeprinzip erlaubt lediglich die Beschränkung von Emissi- onen. Lärm darf nur am Ort seines Entstehens über die ge- setzlichen Vorschriften hinaus beschränkt werden. Diesbe- züglich enthält Art. 32 LSV eine abschliessende Rege- lung."
	§74 Empfindlichkeitsstufen, Lärmvorbelastung	§76 Empfindlichkeitsstufen, Lärmvorbelastung	
	1 In den im Bauzonenplan bezeichneten Gebieten, entlang der Hauptstrasse (K 242) und Zwingstrasse (K 355), gilt infolge	1 In den im Bauzonenplan bezeichneten Gebieten, entlang der Hauptstrasse (K 242) und Zwingstrasse (K 355), gilt infolge	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
§60 Antennenanlagen / Mobilfunkanlagen Antennenanlagen 1 Antennenanlagen und zugehörige Einrichtungen sind in Bezug auf die Anordnung und Farbgebung sofern technisch möglich unauffällig in das Fassaden- und Dachbild zu integrieren. Mobilfunkanlagen 2 Die Antennenstandorte der verschiedenen Mobilfunkbetreiber sind zu koordinieren. In erster Linie sind Standorte in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und in der Arbeitszone zu wählen. §61 Materialablagerungen²¹ 1 Bewilligungspflichtige Ablagerungen für mehr als 2 Monate, insbesondere von Baumaterialien, Baumaschinen und dergleichen, sind nicht zulässig.	Lärmvorbelastung in Abweichung zu den Bauzonenvorschriften (vgl. § 12) die Empfindlichkeitsstufe ES III. §75 Antennenanlagen / Mobilfunkanlagen Antennenanlagen 1 Antennenanlagen und zugehörige Einrichtungen sind in Bezug auf die Anordnung und Farbgebung möglichst unauffällig in das Fassaden- und Dachbild zu integrieren. Mobilfunkanlagen 2 Die Antennenstandorte der verschiedenen Mobilfunkbetreiber sind zu koordinieren. In erster Linie sind Standorte in folgenden Zonen zu wählen: - Arbeitszonen - Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, die für technische Zwecke reserviert sind §76 Materialablagerungen²¹ 1 Bewilligungspflichtige Ablagerungen, insbesondere von Baumaterialien, Baumaschinen und dergleichen, sind nur in den Arbeitszonen zulässig. 2 Der Gemeinderat kann Auflagen über die zugelassenen Materialien sowie die Höhe, Abstände und Gestaltung der Ablagerung und des Lagerplatzes verfügen. Er kann nötigenfalls eine Umzäunung verlangen.	Lärmvorbelastung in Abweichung zu den Bauzonenvorschriften (vgl. §15) die Empfindlichkeitsstufe ES III. §77 Antennenanlagen / Mobilfunkanlagen Antennenanlagen 1 Antennenanlagen und zugehörige Einrichtungen sind in Bezug auf die Anordnung und Farbgebung möglichst unauffällig in das Fassaden- und Dachbild zu integrieren. Mobilfunkanlagen 2 Die Antennenstandorte der verschiedenen Mobilfunkbetreiber sind zu koordinieren. In erster Linie sind Standorte in folgenden Zonen zu wählen: - Arbeitszonen - Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, die für technische Zwecke reserviert sind §78 Materialablagerungen²⁷ 1 Bewilligungspflichtige Ablagerungen für mehr als 2 Monate, insbesondere von Baumaterialien, Baumaschinen und dergleichen, sind nur in den Arbeitszonen zulässig. 2 Der Gemeinderat kann Auflagen über die zugelassenen Materialien sowie die Höhe, Abstände und Gestaltung der Ablagerung und des Lagerplatzes verfügen. Er kann nötigenfalls eine Umzäunung verlangen.	Gilt auch neu für Burg.

²⁷ Ausgediente Fahrzeuge siehe § 43 BauG

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
7. Vollzug und Verfahren	7. Vollzug und Verfahren	7. Vollzug und Verfahren	
§62 Kommissionen, Fachpersonen	§77	§79 Kommissionen / Fachpersonen	
Kommissionen	Kommissionen	Kommissionen	
1 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in einem Pflichtenheft festgehalten.	1 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in einem Pflichtenheft festgehalten.	1 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in einem Pflichtenheft festgehalten.	
2 Zur fachlichen Beratung bezüglich des Naturschutzes und zur Aufsicht der Schutzzonen und -objekte setzt der Gemeinderat eine Naturschutzkommission ein.	2 Zur fachlichen Beratung bezüglich des Naturschutzes und zur Aufsicht der Schutzzonen und -objekte setzt der Gemeinderat eine Naturschutzkommission ein.	2 Zur fachlichen Beratung bezüglich des Naturschutzes und zur Aufsicht der Schutzzonen und -objekte setzt der Gemeinderat eine Naturschutzkommission ein.	
Fachpersonen	Fachpersonen	Fachpersonen	
2 Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachpersonen sowie regionale Stellen beiziehen. Der Gesuchsteller ist vorher zu orientieren. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.	3 Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen auf Kosten der Gesuchsteller beiziehen. Der Gesuchsteller ist vorher zu orientieren.	3 Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen auf Kosten der Gesuchsteller beiziehen. Der Gesuchsteller ist vorher zu orientieren.	
§63 Kompetenzdelegation	§78 Kompetenzdelegation	§81 Kompetenzdelegation	
1 Der Gemeinderat kann die Bewilligungen von Bauvorhaben gemäss dem im Gemeindegesetz vorgesehenen Rahmen an die externe Bauverwaltung delegieren. Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.	1 Der Gemeinderat kann die Bewilligungen von Bauvorhaben gemäss dem im Gemeindegesetz vorgesehenen Rahmen an die Bauverwaltung delegieren. Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.	1 Der Gemeinderat kann die Bewilligungen von Bauvorhaben gemäss dem im Gemeindegesetz vorgesehenen Rahmen an die Abteilung Bau und Planung delegieren. Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.	
		§80 neu: Fachliche Beratung	
		1 Der Gemeinderat bietet bei der Erarbeitung von privaten Überbauungskonzepten die fachliche Beratung an und zieht in der Regel auf Kosten der Gemeinde des Gesuchstellers Fachpersonen bei.	Wichtiger Hinweis, Einordnung in BNO unter § 12 erscheint falsch: Streichung oder an einen an passenderen Ort verschieben

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprüfung vom 12. Juni 2026
§64 Vollzug des Naturschutzes²² 1 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Pflege und den Unterhalt der Naturschutzzonen und Schutzobjekte.	§79 Vollzug des Naturschutzes²² 1 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zum Schutz und Unterhalt der Naturschutzzonen und Naturobjekte.	§82 Vollzug des Naturschutzes²⁸ 1 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zum Schutz und Unterhalt der Naturschutzzonen und Naturobjekte.	
§65 Gebühren 1 Die Gebühren für die Tätigkeiten des Gemeinderates und der Verwaltung im Rahmen dieser BNO sowie die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen, usw.) und die Benützungsgebühren für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.	§80 Gebühren 1 Die Gebühren für die Tätigkeiten des Gemeinderates und der Verwaltung im Rahmen dieser BNO sowie die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen, usw.) und die Benützungsgebühren für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.	§83 Gebühren 1 Die Gebühren für die Tätigkeiten des Gemeinderates und der Verwaltung im Rahmen dieser BNO sowie die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen, usw.) und die Benützungsgebühren für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.	
8. Schluss und Übergangsbestimmungen	8. Schluss und Übergangsbestimmungen	8. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§66 Übergangsbestimmungen 1 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser BNO hängigen Baugesuche werden nach dieser Bau- und Nutzungsordnung entschieden.	§81 Übergangsbestimmungen 1 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser BNO hängigen Baugesuche werden nach dieser Bau- und Nutzungsordnung entschieden.	§84 Übergangsbestimmungen 1 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser BNO hängigen Baugesuche werden nach dem neuen Recht beurteilt. dieser Bau- und Nutzungsordnung entschieden.	Gemäss MBNO
		9. Inkrafttreten Inkrafttreten 1 Die allgemeine Nutzungsplanung, bestehend aus der Bau- und Nutzungsordnung mit Anhang (A1, A2), dem Bauzonenplan und dem Kulturlandplan tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft. 2 Änderungen der allgemeinen Nutzungsplanung treten mit der kantonalen Genehmigung der Änderung in Kraft.	Vorbehalt: § ist im Rahmen der Teilrevision nicht notwendig – erst bei der nächsten Gesamtrevision anwenden.
§67 Aufhebung bisherigen Rechts Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:	§82 Aufhebung des bisherigen Rechts 1 Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:	§85 Aufhebung des bisherigen Rechts 1 Mit Inkrafttreten der vorliegenden allgemeinen Teiländerung Nutzungsplanung Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:	Gemäss MBNO

²⁸ Vollzug Naturschutz vgl. § 11, 11a Natur- und Landschaftsschutzdekret (NHD) sowie Art. 18c Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
			Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
- die Bau- und Nutzungsordnung vom 29. November 1996 sowie die seither erfolgten Änderungen; - der Bauzonen- und Kulturlandplan vom 3. Dezember 1993 so- wie die seither erfolgten Änderungen Diese Bau- und Nutzungsordnung ist von der Gemeindever- sammlung am beschlossen worden.	- die Bau- und Nutzungsordnung vom 5. November 1998 so- wie die seither erfolgten Änderungen; - der Bauzonen- und Kulturlandplan vom 24. November 1993 und 15. Juni 1994 sowie die seither erfolgten Änderungen Diese Bau- und Nutzungsordnung ist von der Gemeindever- sammlung am 9. November 2016 beschlossen worden.	- die Bau- und Nutzungsordnung Burg vom 24. November 2016 - die Bau- und Nutzungsordnung Menziken vom 9. November 2016 Diese Bau- und Nutzungsordnung ist von der Gemeindeversamm- lung am beschlossen worden.	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Anhang

Anhang 1 Liste der kommunalen Schutzobjekte
Gebäude mit Substanzschutz (§ 26 Abs. 1 BNO) und
Kulturobjekte (§ 27 BNO)

Inv. Nr.*	Objekt	Strasse / Nr.	Vers.-Nr.	Parz.-Nr.
BUR901	Schulhaus (1874, 1925/30)	Schulstrasse 11	16	91
BUR902	Kleinbauernhaus (1856)	Rössligasse 5	56	241
BUR903	Bäuerlicher Vielzweck- bau (17., 19. Jh.)	Bergstrasse 22	54	266
BUR905	Speicher (1786)	bei Bergstrasse 22	55	277
BUR906	Villa „Felsenburg“ (1925) mit Gartenanlage	Hauptstrasse 54	126	465
BUR907	Grenzstein (1815)	Kantonsgrenze zu Luzern		
BUR908	Wohnhaus (1902)	Plattenstrasse 115	89	30
BUR910	Transformatorenstation (1916)	Hintergasse	213, ehem.121	561
BUR911A	Brunnen (19. Jh.)	bei Bergstrasse 22		266
BUR911B	Sodbrunnen mit Trog von 1883	bei Rössligasse 7		242

*gemäss Bauinventar 2012, Departement Bildung, Kultur und Sport, Kantonale Denkmalpflege

Liste der Volumenschutzobjekte (§ 26 Abs. 2 BNO)

Objekt	Strasse / Nr.	Vers.-Nr.	Parz.-Nr.
Restaurant „Rössli“	Hauptstrasse 69	58	180
Bauernhaus	Rössligasse 2	57	181
Bauernhaus	Rössligasse 4	461	728
Wohnhaus	Hauptstrasse 61	187A	483
Geschäftshaus „Dannemann“	Hauptstrasse 55	203	145

Anhang

Anhang 1 Verzeichnis der kantonalen und kom-
munalen Schutzobjekte

(Inventar Nr. gemäss Bauinventar der kantonalen Denkmal-
pflege 2012)

Inventar Nr.	Objekt	Strasse / Nr.	Geb.Nr.	Parz.Nr
Kantonale Denkmalschutzobjekte (Informationsinhalt)				
MEN001	Villa "Concordia" (1865)	Hauptstrasse 68	265	1467
MEN002	Alte Säge (1801)	Hauptstrasse	211	390
MEN003	Villa "Zur Eintracht" (1811-12)	Hauptstrasse 89	266	1470
MEN004	Villa "Mathys" (um 1900)	Hauptstrasse 91 neu: Hofmattpark 1a	447	704
Kommunale Schutzobjekte, Gebäude mit Substanzschutz (Beschlussinhalt)				
MEN901	Ev.-ref. Pfarrkirche (1888-90)	Kirchstrasse	368	587
MEN902	Abdankungskapelle (um 1925)	Friedhof	24	629
MEN903	Altes Pfarrhaus (1821)	Hauptstrasse 61	222	376
MEN904	Gemeindehaus mit Turnhalle (1902-04)	Hauptstrasse 42	465	395
MEN905	Altes Schulhaus (1862)	Zwingstrasse 1	349	391
MEN907	Bäuerlicher Vielzweckbau (18. Jh.)	Oelbergstrasse 13	141	1497
MEN909	Bäuerlicher Vielzweckbau (1791, 1883-1905)	Plattenstrasse 6	156	23
MEN910	Bäuerlicher Vielzweckbau (1849)	Hauptstrasse 74	277	679
MEN914	Speicher (1719)	Badstrasse 3	112	143
MEN918	Villa "Friedmatte" (1897-98)	Spitalstrasse 10	59	77
MEN921	Villa "Sunneblick" (1923)	Pilatusstrasse 29	592	1518
MEN928	Altes Postgebäude (1909)	Hauptstrasse 47	512	354
Kommunale Schutzobjekte, Kulturobjekte (Beschlussinhalt)				
MEN931	Glocke (1889)	bei der Kirche, Kirch- strasse		587
MEN932	Wasserrad (19. Jh.)	bei Badstrasse 3		143
MEN933	Steinbrücke (frühes 19. Jh.)	Hauptstrasse / Sagiweg		385
MEN934	Brunnen vor dem Alten Schulhaus (1897)	bei Zwingstrasse 1		391
MEN935	Brunnen mit Bronzefigur (1. H. 20. Jh.)	Ecke Hauptstrasse/ Herkulesstrasse		382

²¹ Departement für Bildung, Kultur und Sport, Kantonale Denkmalpflege: Bauinventar der Gemeinde Menziken, 201

Anhang

Anhang 1 Verzeichnis der kantonalen und kommu-
nalen Schutzobjekte

(Inventar Nr. gemäss Bauinventare Menziken und Burg der kanto-
nalen Denkmalpflege 2012)²⁹

Inventar Nr.	Objekt	Strasse / Nr.	Geb.Nr.	Parz.Nr.
Kantonale Denkmalschutzobjekte (Informationsinhalt)				
MEN001	Villa "Concordia" (1865)	Hauptstrasse 68	265	1467
MEN002	Alte Säge (1801)	Hauptstrasse	211	390
MEN003	Villa "Zur Ein- tracht" (1811-12)	Hauptstrasse 89	266	1470
MEN004	Villa "Mathys" (um 1900)	Hauptstrasse 91 neu: Hofmattpark 1a	447	704
Kommunale Schutzobjekte, Gebäude mit Substanzschutz (Beschlussinhalt)				
BUR901	Schulhaus (1874, 1925/30)	Schulstrasse 11	16	91
BUR902	Kleinbauernhaus (1856)	Rössligasse 5	56	241
BUR903	Bäuerlicher Viel- zweckbau (17., 19. Jh)	Bergstrasse 22	54	266
BUR905	Speicher (1786)	Bei Bergstrasse 22	55	277
BUR906	Villa «Felsenburg» (1925) mit Garten- anlage	Hauptstrasse 54	126	465
BUR907	Grenzstein (1815)	Kantonsgrenze zu Luzern		
BUR908	Wohnhaus (1902)	Plattenstrasse 115	89	30
BUR910	Transformatoren- station (1916)	Hintergasse	213, ehem. 121	561
BUR911A	Brunnen (19. Jh.)	Bei Bergstrasse 22		266

²⁹ Departement für Bildung, Kultur und Sport, Kantonale Denkmalpflege: Bauinventar der Gemeinde Burg, 2012 und Bauinventar der Gemeinde Menziken, 2012.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Inventar Nr.	Objekt	Strasse / Nr.	Geb.Nr.	Parz.N
MEN936	Brunnen auf dem Friedhof (1925)	Friedhof, gegenüber Abdankungshalle		629
MEN944	Bronzeplastik (um 1920)	beim Gemeindehaus, Hauptstrasse 42		395
MEN945	Brunnen bei Badstrasse 3 (19. Jh.)	bei Badstrasse 3		143
MEN937A	Grenzstein Waldeggstrasse / Brunnen- rainstrasse (1693, 1830)	Abzweigung Waldeggstrasse / Brunnenrainstrasse		
MEN937B	Grenzstein Waldegg (1693)	Waldegg		
MEN937C	Grenzstein Halbi Jute (17. Jh.)	Halbi Jute		
MEN937D	Grenzstein Metzg (1645)	Metzg		
MEN937E	Grenzstein Stierenberg Nordwest (1606)	Stierenberg		
MEN937F	Grenzstein Stierenberg West (1764)	Stierenberg		
MEN937G	Grenzstein Putschhalde (1600)	Putschhalde		
MEN937H	Grenzstein Brunnhübel (1630)	Brunnhübel		
MEN937I	Grenzstein Vorder Stereberg (1630)	Vorder Stereberg		
MEN937J	Grenzstein Hauptstrasse (1722)	Hauptstrasse		
MEN937K	Grenzstein Gemeindeweidstrasse West (1630)	Gemeindeweidstrasse		
MEN937L	Grenzstein Gemeindeweidstrasse Ost (1645)	Gemeindeweidstrasse		
MEN937M	Grenzstein Charrholzbächli (1763)	Charrholzbächli		
MEN937N	Grenzstein Maihuserstrasse (1574)	Maihuserstrasse		
MEN937O	Grenzstein Maihusermatte (1602)	Maihusermatte		
MEN937P	Grenzstein Maihusen (1767)	Maihusen		
MEN937Q	Grenzstein Langeloo (1602)	Langeloo		
MEN937R	Grenzstein Chasere (1606)	Chasere		
MEN937S	Grenzstein Schwarzenbachstrasse (1775)	Schwarzenbach- strasse		
MEN937T	Grenzstein Falkestei (1737)	Falkestei		
MEN937U	Grenzstein Trolerstrasse (1646)	Trolerstrasse		
MEN937V	Grenzstein Lüscherwald (1646)	Lüscherwald		
MEN937W	Grenzstein Ischlag/Lüscherwald (1737)	Ischlag/Lüscherwald		
MEN937X	Grenzstein Sandstrasse (1754)	Sandstrasse		
MEN938A	Grenzstein Brunnenrainstrasse (1839)	Brunnenrainstrasse		

Inventar Nr.	Objekt	Strasse / Nr.	Geb.Nr.	Parz.N
MEN938B	Grenzstein Tobelwald (1815)	Tobelwald		
MEN938C	Grenzstein Gmeindweid/Fuchshübel (1815)	Gemeindweid/Fuchs- hübel		
MEN938D	Grenzstein Breitwald (1815)	Breitwald		
MEN938E	Grenzstein Roni/Lüschägerte (1862)	Roni/Lüschägerte		

BUR911B	Sodbrunnen mit Trog von 1883	Bei Rössligasse 7		242
MEN901	Ev.-ref. Pfarrkirche (1888-90)	Kirchstrasse	368	587
MEN902	Abdankungska- pelle (um 1925)	Friedhof	24	629
MEN903	Altes Pfarrhaus (1821)	Hauptstrasse 61	222	376
MEN904	Gemeindehaus mit Turnhalle (1902- 04)	Hauptstrasse 42	465	395
MEN905	Altes Schulhaus (1862)	Zwingstrasse 1	349	391
MEN907	Bäuerlicher Viel- zweckbau (18. Jh.)	Oelbergstrasse 13	141	1497
MEN909	Bäuerlicher Viel- zweckbau (1791, 1883-1905)	Plattenstrasse 6	156	23
MEN910	Bäuerlicher Viel- zweckbau (1849)	Hauptstrasse 74	277	679
MEN914	Speicher (1719)	Badstrasse 3	112	143
MEN918	Villa "Friedmatte" (1897-98)	Spitalstrasse 10	59	77
MEN921	Villa "Sunneblick" (1923)	Pilatusstrasse 29	592	1518
MEN928	Altes Postge- bäude (1909)	Hauptstrasse 47	512	354
	Villa "im Hof" (1860)	Hauptstrasse 48	3030	4141
Kommunale Schutzobjekte, Gebäude mit Volumenschutz im Ortsteil Burg (Beschlussinhalt)				
	Restaurant Rössli	Hauptstrasse 69	58	180
	Bauernhaus	Rössligasse 2	57	181
	Bauernhaus	Rössligasse 4	461	728
	Wohnhaus	Hauptstrasse 61	187A	483
	Geschäftshaus «Dannemann»	Hauptstrasse 55	203	145

Kommunale Schutzobjekte, Kulturobjekte (Beschlussinhalt)				
MEN931	Glocke (1889)	bei der Kirche, Kirchstrasse		587

Neues Schutzobjekt – Begrün-
dung siehe Planungsbericht.

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO			Bemerkungen
					Schwarz: Anpassungen MP Rot: Anpassungen gem. fachl. Stellungnahme BVU/ARE 12.03.2025 Grün: Anpassungen Mitwirkung Orange: Bereinigung abschliessende kantonale Vorprü- fung vom 12. Juni 2026
		MEN932	Wasserrad (19. Jh.)	bei Badstrasse 3	143
		MEN933	Steinbrücke (frü- hes 19. Jh.)	Hauptstrasse / Sagiweg	385
		MEN934	Brunnen vor dem Alten Schulhaus (1897)	bei Zwingstrasse 1	391
		MEN935	Brunnen mit Bron- zefigur (1. H. 20. Jh.)	Ecke Hauptstrasse/ Herkulesstrasse	382
		MEN936	Brunnen auf dem Friedhof (1925)	Friedhof, gegenüber Abdankungshalle	629
		MEN944	Bronzeplastik (um 1920)	beim Gemeinde- haus, Hauptstrasse 42	395
		MEN945	Brunnen bei Badstrasse 3 (19. Jh.)	bei Badstrasse 3	143
		MEN937A	Grenzstein Waldeggstrasse / Brunnen- rainstrasse (1693, 1830)	Abzweigung Waldeggstrasse / Brunnenrainstrasse	
		MEN937B	Grenzstein Waldegg (1693)	Waldegg	
		MEN937C	Grenzstein Halbi Jute (17. Jh.)	Halbi Jute	
		MEN937D	Grenzstein Metzg (1645)	Metzg	
		MEN937E	Grenzstein Stie- renberg Nordwest (1606)	Stierenberg	
		MEN937F	Grenzstein Stie- renberg West (1764)	Stierenberg	
		MEN937G	Grenzstein Putschhalde (1600)	Putschhalde	
		MEN937H	Grenzstein Brunn- hübel (1630)	Brunnhübel	
		MEN937I	Grenzstein Vorder Stereberg (1630)	Vorder Stereberg	
		MEN937J	Grenzstein Haupt- strasse (1722)	Hauptstrasse	
		MEN937K	Grenzstein Ge- meinde- weidstrasse West (1630)	Gemeinde- weidstrasse	
		MEN937L	Grenzstein Ge- meinde- weidstrasse Ost (1645)	Gemeinde- weidstrasse	

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen	
----------	--------------	------------------	-------------	--

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

MEN937M	Grenzstein Char- rholzbächli (1763)	Charrholzbächli		
MEN937N	Grenzstein Mai- huserstrasse (1574)	Maihuserstrasse		
MEN937O	Grenzstein Mai- husermatte (1602)	Maihusermatte		
MEN937P	Grenzstein Mai- husen (1767)	Maihusen		
MEN937Q	Grenzstein Lange- loo (1602)	Langeloo		
MEN937R	Grenzstein Cha- sere (1606)	Chasere		
MEN937S	Grenzstein Schwarzenbach- strasse (1775)	Schwarzenbach- strasse		
MEN937T	Grenzstein Fal- kestei (1737)	Falkestei		
MEN937U	Grenzstein Tro- lerstrasse (1646)	Trolerstrasse		
MEN937V	Grenzstein Lüs- ch (1646)	Lüs- ch		
MEN937W	Grenzstein Is- schlag/Lüscherwald (1737)	Is- schlag/Lüscherwald		
MEN937X	Grenzstein Sand- strasse (1754)	Sandstrasse		
MEN938A	Grenzstein Brun- nenrainstrasse (1839)	Brunnenrainstrasse		
MEN938B	Grenzstein Tobel- wald (1815)	Tobelwald		
MEN938C	Grenzstein Gmeind- weid/Fuchshübel (1815)	Gemeind- weid/Fuchs-hübel		
MEN938D	Grenzstein Breit- wald (1815)	Breitwald		
MEN938E	Grenzstein Roni/Lüschägerte (1862)	Roni/Lüschägerte		

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Anhang 2 Verzeichnis der Naturschutzobjekte

(Inventar Nr. gemäss Naturinventar der Gemeinde Menziken)²⁴

²² Gemeinde Menziken, Verzeichnis und Inventar der Naturschutzgebiete und Einzelobjekte, Stand: Ende März 2013
(Überarbeitung 2012 – 2013)

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
1	Bachläufe mit Uferschutzstreifen (Fließsgewässer) vgl. § 24 BNO
1.1	Wyna
1.21	Charholzbächli (Grenzbach südlich Schwyzerhübel)
1.22	Hasenwachtbächli (Bettiholz)
1.23	Grubenbächli (Bärenhübelbächli)
1.24	Rickenbach
1.241	Chräbsebächli (Grenzbach Niederwil)
1.31	Waldeggbächli
1.32	Waldegg / Steinig (Grenzbach mit Pfeffikon)
1.33	Weibelibaum (Bächli aus dem Möösli i. Stierenbergwald)
1.41	Maihuserhölzli (Graben westlich Eichholz)
1.42	Murbächli
1.421	Strossmattbächli
1.43	Schwarzenbach
1.431	Kasernbächli
1.51	Trolerbächli / Schürmatte
1.511	Trolerbächli (südöstlicher Abschnitt Schafweidbächli)
1.52	Haltenbächli
1.53	Schornbach (südlicher Abschnitt im Kulturland)
1.54	Schornbach (nördlicher Abschnitt in Bauzone, auch: Bromenbächlein)
1.55	Weihermattbach (auch: Totebächli im Ischlag)
1.551	Brunnenbächli (Brunnenablauf und Gräben im Ischlag)

Anhang 2 Verzeichnis der Naturschutzobjekte

(Inventar Nr. gemäss Naturinventare der Gemeinde Menziken)³⁰

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
1	Bachläufe mit Uferschutzstreifen (Fließsgewässer) vgl. §30 BNO
1.1	Wyna
1.21	Charholzbächli (Grenzbach südlich Schwyzerhübel)
1.22	Hasenwachtbächli (Bettiholz)
1.23	Grubenbächli (Bärenhübelbächli)
1.24	Rickenbach
1.241	Chräbsebächli (Grenzbach Niederwil)
1.31	Waldeggbächli
1.32	Waldegg / Steinig (Grenzbach mit Pfeffikon)
1.33	Weibelibaum (Bächli aus dem Möösli i. Stierenbergwald)
1.41	Maihuserhölzli (Graben westlich Eichholz)
1.42	Murbächli
1.421	Strossmattbächli
1.43	Schwarzenbach
1.431	Kasernbächli
1.51	Trolerbächli / Schürmatte
1.511	Trolerbächli (südöstlicher Abschnitt Schafweidbächli)
1.52	Haltenbächli

³⁰ Gemeinde Menziken, Verzeichnis und Inventar der Naturschutzgebiete und Einzelobjekte, Stand: Ende März 2013 (Überarbeitung 2012 – 2013)

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
2	Hecken und Feldgehölze; vgl. § 30 BNO
2.11	Grenzhecke im Charrholz
2.12	Östliche Charrholzhecke
2.13	Nördliche Charrholzhecke
2.14	Westliche Charrholzhecke
2.15	Hecke südlich Hasenwachtstrasse
2.16	Feldgehölz beim Bienenhaus Schmid
2.21	Gebüsche am Bahndamm / Marchsteimatte
2.22	Langweidhecke
2.24	Feldhecke am Strossmatt-Bächli
2.25	Westseitige Bahndammgebüsche
2.26	Hecke am ehemaligen Bahndamm Walzi
2.31	Weidenhecke an Langmattstrasse
2.32	Feldgehölz an Langmattstrasse
2.33	Feldhecke südlich Schwarzenbach
2.34	Hecke in der Bachmatt
2.35	Siglimatt-Hecke
2.36	Gehölz beim Reservoir Kaseren
2.41	Hochhecke südöstlich Trolerhof
2.42	Verbundene Hecken südwestlich Trolerhof
2.43	Baumhecke östlich Trolerhof
2.44	Kleinflächiges Feldgehölz nordöstlich Trolerhof
2.45	Gehölz am Hochzonen-Reservoir Lüscher
2.51	Grenzhecke im Gundiswinkel
2.61	Hecke östlich Schürlimattweg
2.62	Hecke westlich Schürlimattweg
2.63	Feldgehölz Schürlimatt
2.64	Südliche Hecke im Tannhölzli

1.53	Schornbach (südlicher Abschnitt im Kulturland)
1.54	Schornbach (nördlicher Abschnitt in Bauzone, auch: Bromanbächlein)
1.55	Weihermattbach (auch: Totebächli im Ischlag)
1.551	Brunnenbächli (Brunnenablauf und Gräben im Ischlag)
Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
2	Hecken und Feldgehölze; vgl. §30 BNO
2.11	Grenzhecke im Charrholz
2.12	Östliche Charrholzhecke
2.13	Nördliche Charrholzhecke
2.14	Westliche Charrholzhecke
2.15	Hecke südlich Hasenwachtstrasse
2.16	Feldgehölz beim Bienenhaus Schmid
2.21	Gebüsche am Bahndamm / Marchsteimatte
2.22	Langweidhecke
2.24	Feldhecke am Strossmatt-Bächli
2.25	Westseitige Bahndammgebüsche
2.26	Hecke am ehemaligen Bahndamm Walzi
2.31	Weidenhecke an Langmattstrasse
2.32	Feldgehölz an Langmattstrasse
2.33	Feldhecke südlich Schwarzenbach
2.34	Hecke in der Bachmatt
2.35	Siglimatt-Hecke
2.36	Gehölz beim Reservoir Kaseren
2.41	Hochhecke südöstlich Trolerhof

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
2.65	Nördliche Hecke im Tannhölzli
2.66	Hecke am Bärenhübel
2.73	Hecke am Westrand der Hamburggrube
2.74	Hecke und Ufergehölz b. Bifang-Wynasteg
2.81	Hecke beim Burger Schützenhaus
2.82	Hecke im Heinimoos
2.84	Hecke oberhalb Berghöfe
2.85	Hecke b. Parkplatz am Stierenberg Waldeingang
2.86	Hecke unter der Halde
3	Stehende Kleingewässer
3.03	Waldweiher Stierenberg
3.5	Ruderalstellen, Ödlandplätze; vgl. § 24 BNO
3.51	Kugelfang Murweid
3.52	Böschungen am Radwegdamm beidseits
3.53	Ödlandflächen Webi-Parkplatz
4	Naturwiesen; vgl. § 24 BNO
4.11	Strassenböschung b. Bienenhaus im Balzenmoos
4.12	Böschungen entlang Radwegdamm (SBB-Damm) Marchsteimatten, beidseits
4.13	Radwegübergang (SBB-Übergang) Wynamatten Süd- und Nordböschung
4.14	Bahnböschung im Walziquartier
4.15	Strassenböschung (nördl.) an der Schwarzenbachstrasse
4.17	Naturwiese Hochzonen-Reservoir Lüscher
4.18	Strassenböschung(südli.) Mühlebühlstrasse vor dem Waldeingang
4.19	Naturwiese beim Bifang-Wynasteg
4.23	Feuchtwiese Schürli matt ehemals Bertrand Bär

2.42	Verbundene Hecken südwestlich Trolerhof
2.43	Baumhecke östlich Trolerhof
2.44	Kleinflächiges Feldgehölz nordöstlich Trolerhof
2.45	Gehölz am Hochzonen-Reservoir Lüscher
2.51	Grenzhecke im Gundiswinkel
2.61	Hecke östlich Schürli mattweg
2.62	Hecke westlich Schürli mattweg
2.63	Feldgehölz Schürli matt
2.64	Südliche Hecke im Tannhölzli
2.65	Nördliche Hecke im Tannhölzli
2.66	Hecke am Bärenhübel
2.73	Hecke am Westrand der Hamburggrube
2.74	Hecke und Ufergehölz b. Bifang-Wynasteg
2.81	Hecke beim Burger Schützenhaus
2.82	Hecke im Heinimoos
2.84	Hecke oberhalb Berghöfe
2.85	Hecke b. Parkplatz am Stierenberg Waldeingang
2.86	Hecke unter der Halde
3	Stehende Kleingewässer
3.03	Waldweiher Stierenberg
3.5	Ruderalstellen, Ödlandplätze; vgl. §30 BNO
3.51	Kugelfang Murweid
3.52	Böschungen am Radwegdamm beidseits
3.53	Ödlandflächen Webi-Parkplatz

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
5	Naturschutzgebiete (Lebensraumgefüge mit mehreren Biotoptypen) vgl. § 24 BNO
5.1	Hübeligrube, Pfyfferacker
5.2	Schwyzerrübel
5.3	Strossmatt, Wyssweidring
5.4	Wynamatten, Pro Natura Aargau
5.5	Schulreservat, Areal zwischen Mittlerem u. Menzo-Schulhaus
5.6	Russirain / Hamburggrube
5.7	Burger Grube
5.8	Schmulzenkopf
6	Naturschutzzonen Wald (Besondere Waldstandorte); vgl. § 25 BNO
6.1 bis 6.9	Liste siehe § 24 BNO
7	Geologische Objekte; vgl. § 30 BNO
7.1	Findling im Ischlag
7.2	Findling in Vorgarten, Aemmeracker
7.3	Flussterrasse Langweid südl. Pfannenstil
8	Einzelbäume und Baumreihen; vgl. § 30 BNO
8.1	Falkestei (5 Nussbäume)
8.2	Falkestei (1 Feldahorn)
8.3	Trolerbäucher Dägelmatte (1 Feldahorn)
8.4	Friedhof Ostseite (mehrere Weiden, Pappeln, Eschen)
8.5	Hinterfeld (2 Eichen)
8.6	Schürmatt (2 Eichen)
8.7	Bösmatt (1 Eiche)
9	Hochstamm-Obstbäume (Obstbaumgärten) vgl. § 30 BNO
9.1	Trolerhof
9.2	Chasere mit schöner Hoflinde
9.3	Berghöfe
9.4	Bürgerheim
9.5	Hasenwacht

4	Naturwiesen; vgl. §30 BNO
4.11	Strassenböschung b. Bienenhaus im Balzenmoos
4.12	Böschungen entlang Radwegdamm (SBB-Damm) Marchsteimatten, beidseits
4.13	Radwegübergang (SBB-Übergang) Wynamatten Süd- und Nordböschung
4.14	Bahnböschung im Walziquartier
4.15	Strassenböschung (nördl.) an der Schwarzenbachstrasse
4.17	Naturwiese Hochzonen-Reservoir Lüscher
4.18	Strassenböschung(südl.) Mühlebühlstrasse vor dem Wald- eingang
4.19	Naturwiese beim Bifang-Wynasteg
4.23	Feuchtwiese Schürlimatt ehemals Bertrand Bär
Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
5	Naturschutzgebiete (Lebensraumgefüge mit mehreren Biotoptypen) vgl. §30 BNO
5.1	Hübeligrube, Pfyfferacker
5.2	Schwyzerrübel
5.3	Strossmatt, Wyssweidring
5.4	Wynamatten, Pro Natura Aargau
5.5	Schulreservat, Areal zwischen Mittlerem u. Menzo-Schul- haus
5.6	Russirain / Hamburggrube
5.7	Burger Grube
5.8	Schmulzenkopf
6	Naturschutzzonen Wald (Besondere Waldstandorte); vgl. §32 BNO
6.1 bis 6.9	Liste siehe §32 BNO
7	Geologische Objekte; vgl. §35 BNO
7.1	Findling im Ischlag

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
9.6	Langacher (mit schöner Linde)
9.7	Maihusermatte
9.8	Murweid, Gemeindegrenze
10	Aussichtspunkte; vgl. § 30 BNO
10.1	Weid (westl. Ischlag)
10.2	Lüsch
10.3	Schürmatte
10.4	Falkestei
10.5	Schwarzenbachstrasse (Kantonsgrenze)
10.6	Chasere
10.7	Maihuserhölzli
10.8	Betti
10.9	Aemmet
10.10	oberes Hinterfeld
10.11	Pfyfferacher
10.12	Weibelibaum
10.13	Unter de Halde

7.2	Findling in Vorgarten, Aemmeracker
7.3	Flussterrasse Langweid südl. Pfannenstil
8	Einzelbäume und Baumreihen; vgl. §35 BNO
8.1	Falkestei (5 Nussbäume)
8.2	Falkestei (1 Feldahorn)
8.3	Trolerbächufer Dägelmatte (1 Feldahorn)
8.4	Friedhof Ostseite (mehrere Weiden, Pappeln, Eschen)
8.5	Hinterfeld (2 Eichen)
8.6	Schürmatt (2 Eichen)
8.7	Bösmatt (1 Eiche)
9	Hochstamm-Obstbäume (Obstbaumgärten) vgl. §35 BNO
9.1	Trolerhof
9.2	Chasere mit schöner Hoflinde
9.3	Berghöfe
9.4	Bürgerheim
9.5	Hasenwacht
9.6	Langacher (mit schöner Linde)
9.7	Maihusermatte
9.8	Murweid, Gemeindegrenze
10	Aussichtspunkte; vgl. §35 BNO
10.1	Weid (westl. Ischlag)
10.2	Lüsch
10.3	Schürmatte
10.4	Falkestei

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

10.5	Schwarzenbachstrasse (Kantonsgrenze)
10.6	Chasere
10.7	Maihuserhölzli
10.8	Betti
10.9	Aemmet
10.10	oberes Hinterfeld
10.11	Pfyfferacher
10.12	Weibelibaum
10.13	Unter de Halde

Verzeichnis der Naturschutzobjekte im Ortsteil Burg
(Inventar Nr. gemäss Naturinventare der Ortsteil Burg)³¹

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
Hecken und Feldhölze; vgl. §30 BNO	
3.2.1	Feldgehölz
3.2.2	Feldgehölz
3.2.3	Hecke
3.2.4	Hecke / Feldgehölz
3.2.5	Uferhecke
3.2.6	Feldhecke
3.2.7	Uferhecke
3.2.8	Uferhecke
3.2.9	Feldgehölz
3.2.10	Feldgehölz
3.2.11	Baumhecke ohne Unterwuchs
3.2.12	Hecke

³¹ Gemeinde Burg, Verzeichnis und Inventar der Naturschutzgebiete und Einzelobjekte, Stand: Februar 2014

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Stehende Kleingewässer	
2.2.1	Rüteli-Weiher (Enten-Weiher)
2.2.2	Grosser und kleiner Burger Weiher
Naturschutzgebiete	
Lebensraumgefüge mit mehreren Biotoptypen) vgl. §30 BNO	
1.1.1	Landschaftskammer Schürmatt-Hauriacher-Höchweid
Naturschutzzonen Wald (Besondere Waldstandorte); vgl. §32 BNO	
3.5.1	Besonderer Waldstandort, Buholz
3.5.2	Besonderer Waldstandorte: Bifängli, Gum
Einzelbäume und Baumreihen; vgl. §35 BNO	
3.3.1	Drei Eichen
3.3.2	Linde
3.3.3	Linde
3.3.4	Eiche
3.3.5	Eiche
3.3.6	Eiche
3.3.7	Eiche
Aussichtspunkte; vgl. §35 BNO	
5.1.1	Aussichtspunkt Schulhausplatz

BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Anhang 3 Schemaskizzen Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss § 11 BNO

Anhang 3 Erläuterung neue Messweise, Schemaskizzen

(Messweise Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss BNO §12)

Anhang 3 Erläuterung neue Messweise, Schemaskizzen

(Messweise Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss BNO §15)

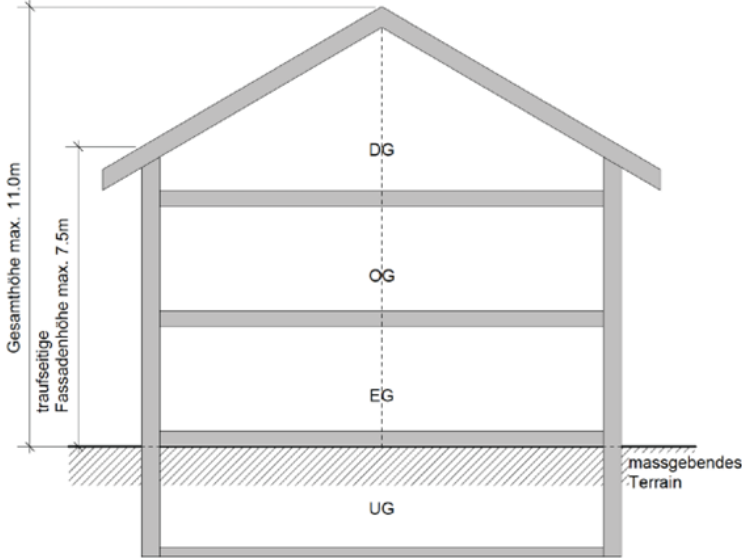
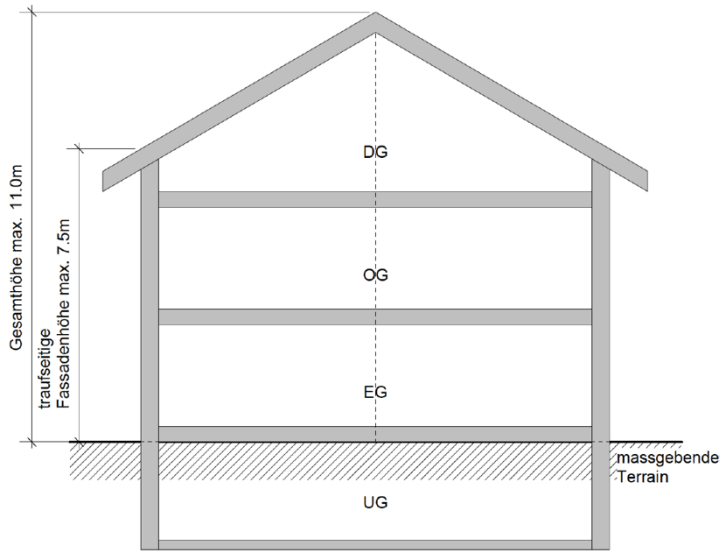
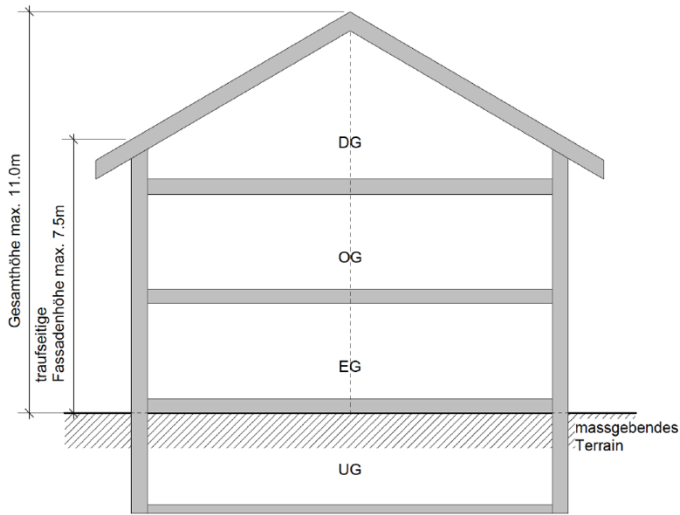
Schemaskizze Gebäudeprofil: Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss § 22 BNO Menziken

Schemaskizze Gebäudeprofil: Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss §15 BNO

Referenzbeispiel: Wohnzone W2, Satteldach Ebene

Referenzbeispiel: Wohnzone W2, Satteldach Ebene

Referenzbeispiel: Wohnzone W2, Satteldach Ebene



BNO Burg	BNO Menziken	Teiländerung BNO	Bemerkungen
----------	--------------	------------------	-------------

Schwarz: Anpassungen MP |
Rot: Anpassungen gem. fachl.
Stellungnahme BVU/ARE
12.03.2025 | Grün: Anpassungen
Mitwirkung | Orange: Bereinigung
abschliessende kantonale Vorprü-
fung vom 12. Juni 2026

Schemaskizze Gebäudeprofil: Gesamt und
Fassadenhöhe gemäss § 11 BNO Menziken

Schemaskizze Gebäudeprofil: Gesamt- und Fassa-
denhöhe gemäss §15 BNO

Referenzbeispiel: Wohnzone W2, Attika Schrägdach, Hanglag

Referenzbeispiel: Wohnzone W2, Attika Schrägdach, Hanglage (Neigung >10%)

Referenzbeispiel: Wohnzone W2, Attika Schrägdach, Hanglage (Neigung >10%)

